

HAUSHALTSENTWÜRFE 2014 / 2015

**(Gliederung entsprechend dem
Produktgruppenhaushalt)**

**DARLEGUNG DER ERFORDERLICHKEIT VON AUSGABEN
UND
DER AUSSCHÖPFUNG VON EINNAHMEQUELLEN**

**(im Zusammenhang mit der Überschreitung
der Kreditobergrenze nach Art. 131a LV)**

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Bremische Bürgerschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	01.01.01
Bezeichnung:	Bürgerschaftskanzlei

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	93	(nachrichtl.)	
2014:	92		
2015:	93		
Ausgaben:			
2013:	6.340	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	6.193		VE: 0
2015:	5.954		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Bürgerschaftskanzlei hat die Arbeit der Bürgerschaft, ihrer Gremien und Ausschüsse sowie des Präsidenten bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben nach der Landesverfassung sicherzustellen und durch umfassende Verwaltungs-, Beratungs-, Dokumentations- und Informationsdienstleistungen zeitnah und serviceorientiert zu unterstützen.

Die Personalkosten sind in voller Höhe und die konsumtiven Mittel in beiden Haushaltsjahren zu rund 80 % gebunden. Auch die restlichen 20 % sind nur teilweise variabel, da sie zur Aufrechterhaltung eines geordneten parlamentarischen Betriebes zwingend erforderlich sind.

Einnahmen werden durch die Vergabe von Veranstaltungsräumen erzielt. Die Kapazitäten sind nahezu ausgeschöpft.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Bremische Bürgerschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	01.01.02
Bezeichnung:	Landesbehindertenbeauftragter

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	173	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	206		VE: 0
2015:	208		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Der Landesbehindertenbeauftragte untersteht unmittelbar und ausschließlich der Dienstaufsicht des Präsidenten der Bürgerschaft. Er ist nicht Bediensteter der Bürgerschaft. Auf Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes nimmt er seine Funktion unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen wahr. Nach § 15 Abs. 1 und 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes wirkt die beauftragte Person auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens hin. Darüber hinaus wirkt die beauftragte Person darauf hin, dass die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

Seit 2008 ist die Funktion des Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen im bremischen Behindertengleichstellungsgesetz verankert. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten ist erstmals bei der Haushaltsaufstellung 2008 / 2009 berücksichtigt worden. Die Bürgerschaft stellt die Räumlichkeiten und die Infrastruktur zur Verfügung und trägt die Sachkosten. Die Personalkosten in Höhe von 0,2 Mio. Euro pro Jahr sind in voller Höhe gebunden.

Für die Haushalte 2014 / 2015 sind keine Einsparungen vorgesehen. Von der Erwirtschaftung der PEP- Quote ist das Personal des Landesbehindertenbeauftragten ausgenommen.

Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Bremische Bürgerschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	01.01.03
Bezeichnung:	Mandatsträger, Fraktionen, Parteien

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	13.806	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	13.935		VE: 0
2015:	15.247		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Stellung der Bremischen Bürgerschaft als Landesparlament und die wichtigsten Funktionen (Gesetzgebung, Kontrolle des Senats und Ausübung des Budgetrechts -gemäß Landesverfassung-) wird bestätigt, dass alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen eingehend geprüft wurden und ausgeschöpft sind.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	02.01.01
Bezeichnung:	Rechnungsprüfung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	3	(nachrichtl.)	
2014:	3		
2015:	3		
Ausgaben:			
2013:	2.941	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.958		VE:
2015:	3.001		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)									
<p>1. Gemäß Art. 133a LV prüft der Rechnungshof die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Mittelhöhe ist erforderlich, um die Erledigung der verfassungsrechtlich festgelegten Aufgaben zu gewährleisten.</p> <p>2. Auf die konsumtiven Einnahmen in Höhe von je 3 Tsd. € für die Jahre 2014 und 2015 aus Vermietung von Behördenparkplätzen kann kein Einfluss genommen werden.</p> <p>3. Bei den Ausgaben ist der Mietvertrag auf Grund günstiger Konditionen längerfristig abgeschlossen worden, die weiteren festen Kosten beruhen auf verschiedenen Vertragsverhältnissen.</p> <p>Von den Ausgabeblöcken sind</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>die Personalmittel mit</td> <td>88 %</td> </tr> <tr> <td>die Mietausgaben mit</td> <td>8 %</td> </tr> <tr> <td>und weitere feste Kosten mit</td> <td>2 %</td> </tr> <tr> <td>insgesamt</td> <td>98 %</td> </tr> </table> <p>gebunden.</p> <p>Von den verbleibenden 2 % sind 1,6 % zur Bewirtschaftung des Haushalts einschließlich notwendiger Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und 0,4 % für die investive Ersatzbeschaffung unbedingt erforderlich.</p>		die Personalmittel mit	88 %	die Mietausgaben mit	8 %	und weitere feste Kosten mit	2 %	insgesamt	98 %
die Personalmittel mit	88 %								
die Mietausgaben mit	8 %								
und weitere feste Kosten mit	2 %								
insgesamt	98 %								

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatskanzlei
Produktbereich / -gruppe Nummer:	03.01.01
Bezeichnung:	Senat, Senatskanzlei, Kirchl. Angelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	111	(nachrichtl.)	
2014:	125		
2015:	127		
Ausgaben:			
2013:	9.725	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	9.732		VE:
2015:	9.882		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Senatskanzlei ist die Dienststelle des Präsidenten des Senats sowie des Senats mit einem Aufgabenbereich gemäß der Geschäftsverteilung im Senat. Sie vertritt die Interessen des Senats nach außen, koordiniert die Tätigkeiten des Senats und führt seine laufenden Geschäfte. Auftragsgrundlagen sind Grundgesetz, Landesverfassung, Koalitionsvereinbarung, Geschäftsverteilung im Senat, Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft sowie des Senats. Geschäftsbereiche der Senatskanzlei sind u.a. Staats- u. Senatsangelegenheiten, Ressortkoordinierung und Gesamtsteuerung, Medienrecht, -politik, -wirtschaft, Protokoll und internationale Beziehungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Senats, Angelegenheiten der Beiräte und Ortsämter, Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildung, Verwaltungs- und Veranstaltungsaufgaben Rathaus, Angelegenheiten der Zuwanderungs- und Migrationspolitik, Wahrnehmung der Ressortaufgaben des Senators für kirchliche Angelegenheiten.

Einnahmen im Budget werden im wesentlichen erzielt aus: Erstattung von Veranstaltungskosten, Nutzungsentgelten für die Überlassung von Sälen und Räumen des Rathauses an Dritte, Erlösen aus dem BgA-Rathausraunungen sowie der Erstattung von Bewirtschaftungskosten für das Rathaus. Die Mittel hieraus fließen überwiegend korrespondierenden Ausgabepiteln zu.

Das Ausgabevolumen des Budgets ist aufgrund zurückgehender Haushaltsansätze bei den Ausgabepiteln rückläufig. Das gilt auch für die Personalausgaben. Die Beschäftigungszielzahlen sind im Stellenplan abgebildet.

Die konsumtiven Ausgaben orientieren sich im wesentlichen an der Ausgabenentwicklung der Vorjahre. Um die reduzierten Haushalts-Eckwerte einzuhalten, wurden diverse Anschläge reduziert. Aufgrund der hohen Verpflichtungsgrade der überwiegenden Finanzposiitonen mußten die Vorgaben mit wenigen Ausgabepositionen kompensiert werden.

Erläuterungen zu einigen Ausgabepositionen, die wesentlich die Höhe des Budgets bestimmen:
Für die Durchführung der Ministerpräsidentenkonferenz 2015/2016 wurden entsprechende Mittel (2015=200 Tsd. Euro) veranschlagt.
Die Ansätze für die Angelegenheiten der Zuwanderungs- und Migrationspolitik belaufen sich auf 284/ 280 Tsd. Euro).
Die vertraglich fixierten Staatsleistungen an die Jüdische Gemeinde wurden ungekürzt (365 Tsd. Euro) fortgeschrieben.
Die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen erfolgte Finanzierung der Filmförderungseinrichtung "nordmedia" erfolgt weiterhin in gleicher Höhe (767 Tsd. Euro).
Die Impulsgelder für lebenswerte Städte, Anteil Bremerhaven wurden leicht gekürzt mit 337 Tsd. Euro veranschlagt. (Der Anteil für die Stadt Bremen ist in PG 03.01.02 / Kap. 3041 veranschlagt)

Der Mitgliedsbeitrag Bremens an den Deutschen Städtetag (120/120 Tsd. Euro) bleibt entsprechend der Einwohnerzahl Bremens bestehen.

Die Mittel zur Erhaltung und Pflege der UNESCO-Welterbestätte Bremer Rathaus wurden aufgrund der in den letzten Jahren bereits stark vorgenommenen Kürzungen in ähnlicher Höhe fortgeschrieben.

Die Investitionsmaßnahmen für Restaurierungs, Sanierungs- und Sicherheitsmaßnahmen im Rathaus wurden zur Einhaltung der investiven Eckwertvorgaben durch Verschiebung der Maßnahmen in 2014 stark gekürzt und in 2015 unter Einhaltung der Gesamteckwertvorgabe notwendigerweise angehoben.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatskanzlei
Produktbereich / -gruppe Nummer:	03.01.02
Bezeichnung:	Stadtteilmanagement

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1.069	(nachrichtl.)	
2014:	963		
2015:	963		
Ausgaben:			
2013:	5.483	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	5.249		VE:
2015:	5.195		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (BeirG) legt die Einrichtung von Ortsämtern und Beiräten in der Stadtgemeinde Bremen fest.

Die 17 Ortsämter koordinieren die Arbeit der 22 Stadt- / Ortsteilbeiräte und sie stellen die Außenwirkung von Beiratsentscheidungen sicher. Ohne diese Koordinierungsfunktion könnte die stadtteilpolitische Arbeit der Beiräte nicht ausgeführt, bzw. deren Beschlüsse nicht umgesetzt werden.

Für die stadtteilpolitische Arbeit müssen Personal- und Sachmittel in einem angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für eine eigene Finanzausstattung des Stadtteilmanagements mit Globalmitteln für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen, damit die Beiräte das ihnen übertragene Entscheidungsrecht über die Verwendung dieser Mittel ausüben können.

Wesentliche Ausgaben sind dabei die Personalkosten sowie die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude der Ortsämter.
Einnahmen werden durch Mieten und Nutzungsentgelte erzielt.

Die Globalmittel wurden entsprechend der Vorjahre (1.019 Tsd. Euro) fortgeschrieben.

Die Impulsgelder für lebenswerte Städte für die Stadtgemeinde Bremen wurden entsprechend der Eckwertevorgaben anteilig gekürzt.
(Die Mittel für Bremerhaven werden gesondert über den Landeshaushalt veranschlagt.)

Für die voraussichtlichen Personalkosten der hauptamtlichen Ortsamtsleiter wurde eine neue Finanzposition 3041/421 01-0 eingerichtet.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatskanzlei
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	03.01.03
Bezeichnung:	Landeszentrale für politische Bildung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	37	(nachrichtl.)	
2014:	23		
2015:	23		
Ausgaben:			
2013:	839	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	889		VE:
2015:	827		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Auftragsgrundlage sind: Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom Februar 1954 zur Errichtung von Landeszentralen für politische Bildung. Geschäftsverteilung im Senat.</p> <p>Die Landeszentrale für politische Bildung ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Aufgabe der politischen Bildung wird in Kulturhoheit der Länder wahrgenommen. Das Verfassungsrecht auf Bildung, deren Förderung und die Sicherung des Zugangs zur politischen Bildung, findet in Bremen - wie auch in anderen Bundesländern - seinen Niederschlag in den Bestand der jeweiligen Einrichtungen sowie in einer Budgetausstattung im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung.</p> <p>Einnahmen werden erzielt durch die Kostenbeteiligung und Erstattung Dritter für Studienfahrten, Tagungen und Seminare sowie durch Zuwendungen des Bundes für einzelne Projekte und Maßnahmen. Die wesentlichen Ausgaben betreffen Bildungsveranstaltungen, Zuwendungen für die politische Bildungsarbeit von parteinahen Stiftungen, Förderung der Jugendarbeit zur politischen Jugendbildung sowie die Gedenkstättenförderung.</p> <p>Die Gedenkstätte "Bunker Valentin" stellt weiterhin das größte Ausgabevolumen dar. Eine Zuwendung des Bundes i.H.v. 1,9 Mio. Euro für die projektierte Aufbauphase 2011-2015 ist zugesagt. Die Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen.</p>

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Bevollmächtigte beim Bund und für Europa
Produktbereich / -gruppe Nummer:	05.01.01
Bezeichnung:	Vertretung bremischer Interessen beim Bund

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	294	(nachrichtl.)	
2014:	314		
2015:	316		
Ausgaben:			
2013:	3.145	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.295		VE:
2015:	3.256		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Ressort der Bevollmächtigten beim Bund und für Europa wirkt entsprechend der im GG und der Geschäftsordnung des Senats festgelegten Kompetenzen unter Beachtung der Landesverfassung bei der Bundesgesetzgebung mit. Die bremischen Interessen gegenüber Bundesorganen, Bundesbehörden, ausländischen Missionen, wirtschaftlichen Interessenvertretern und anderer zentraler Einrichtungen am Sitz der Bundesregierung werden gemäß der Geschäftsverteilung des Senats durch die Bevollmächtigte wahrgenommen, weiter nimmt das Ressort Aufgaben der Außendarstellung wahr.

Die Entwicklung der Einnahmeanschläge verlief in den letzten Jahren - insbesondere durch die Steigerung der Auslastung des Gästehauses der Vertretung in Berlin - stetig ansteigend. Aufgrund der Kostenerstattung Dritter für Kooperationsveranstaltungen wurden die Einnahmeanschläge korrespondierend mit den entsprechenden Ausgabeanschlägen in den letzten Jahren deutlich angehoben. Auch konnten die noch freien Büroflächen wieder untervermietet werden (Jährliche Einnahmen ca. 45 Tsd.€).

Die Personalausstattung ist im Vergleich mit den anderen Vertretungen der Länder in Berlin auf ein Minimum reduziert, sodass jetzt schon einige Aufgaben nicht mehr im gleichen Umfang wahrgenommen werden können. Dem strukturellen Defizit wurde mit einer Zielzahlbereinigung (ohne Verzicht auf die PEP-Einsparquoten) Rechnung getragen.

Der Großteil der real nach Abzug von Drittmitteln zur Verfügung stehenden konsumtiven Sachausgaben (ca. 90% in 2014) ist für Bewirtschaftungs- und insbesondere Mietkosten (1.240 Tsd. €) der Vertretung in Berlin gebunden. Der Mietvertrag läuft bis 2021 (die Festlegung der Kapitaleinstellungen bis 2013). Wartungsverträge - z.T. gesetzlich erforderlich - werden fristgerecht ausgeschrieben und binden jeweils für 2 oder 3 Jahre.

Die Haushaltsansätze für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Repräsentation sind in den letzten Jahren deutlich zurück geführt worden, konnten aber seit 2012/2013 wieder auf ein Niveau von insgesamt 70 Tsd.€ angehoben werden, das ein Minimum der Außendarstellung Bremens am Sitz der Bundesregierung ermöglichen. Die Einbeziehung Dritter in Form von Kooperationsveranstaltungen wird unverändert weiter betrieben, um auch hier den bisher erreichten Standard zu halten.

Das veranschlagte Grundinvestitionsprogramm von 58 Tsd. €/jährlich dient Ersatz- und Modernisierungsbeschaffungen im Veranstaltungs- und Wirtschafts-/Küchenbereich. Auch muss die Veranstaltungstechnik dringend an heutige Anforderungen der Darstellungs- und Beschallungstechnik angepasst werden.

Durch die Einführung eines Controlling systems auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung werden Abläufe z.B. im Gästehaus bzw. im Repräsentationsbereich laufend optimiert.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Bevollmächtigte beim Bund und für Europa
Produktbereich / -gruppe Nummer:	05.01.02
Bezeichnung:	Dienstleistungen im Bereich Europa

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	95	(nachrichtl.)	
2014:	94		
2015:	94		
Ausgaben:			
2013:	1.370	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	1.545		VE:
2015:	1.508		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Bevollmächtigte beim Bund und für Europa (EU-Abteilung) sichert die spezifischen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Landes Bremen auf EU-Ebene, koordiniert und berät als Dienstleister die bremische Verwaltung und Öffentlichkeit in EU-Fragen und vertritt Bremen in interregionalen Netzwerken.

Mit der Vertretung der Freien Hansestadt Bremen bei der EU repräsentiert sie das Land gegenüber den europäischen Institutionen und dient als "Schaufenster" des Zwei-Städte-Staates in Brüssel. Die Aufgabenstellung ist in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode (S. 115) sowie in der EU-Strategie der Freien Hansestadt Bremen dargelegt.

Die Personalausstattung wurde ungeachtet der zunehmenden Regelungsintensität der europäischen Rechtsetzung nicht erhöht. Für die Landesvertretung in Brüssel ist sie - auch im Vergleich mit den Vertretungen der anderen Länder in Brüssel - mittlerweile auf das zur Aufgabenwahrnehmung für die Ressorts und die Senatskanzlei unerlässliche Minimum reduziert. Dem strukturellen Defizit wurde mit einer Zielzahlberechtigung (ohne Verzicht auf die PEP-Einsparquoten) Rechnung getragen.

Dies gilt ebenfalls für die Anschläge Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die nur noch ein Mindestmaß von Maßnahmen der Präsentation des Landes in Brüssel und der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit in Bremen und Bremerhaven erlauben. Der Großteil der konsumtiven Sachausgaben ist für Miet- und Bewirtschaftungskosten in Bremen und Brüssel gebunden.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Bevollmächtigte beim Bund und für Europa
Produktbereich / -gruppe Nummer:	05.01.03
Bezeichnung:	Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1	(nachrichtl.)	
2014:	125		
2015:	125		
Ausgaben:			
2013:	710	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	823		VE:
2015:	816		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Bevollmächtigte beim Bund und für Europa (Abteilung EU und EZ) nimmt die Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit durch Unterstützung von Entwicklungsprozessen und Verbesserung der Entwicklungschancen in ausgewählten Partnerregionen wahr. Dazu gehören Projekte zur Armutsbekämpfung, entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit, die Förderung des Fairen Handels in Bremen, dezentrale Strukturbildung und Vernetzung, sowie internationale wirtschaftsbezogene Qualifizierungsprogramme mit dem Schwerpunkt im maritimen Bereich (Hafenmanagement, Küstenzonen).

Entwicklungspartnerschaften für Klima- und Ressourcenschutz leisten einen Beitrag zur Bewältigung globaler Zukunftsaufgaben und unterstützen Kooperationsprojekte mit den Partnern im Süden.

Die Ausrichtung der bremischen Entwicklungszusammenarbeit ist in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode festgelegt. Dabei kommt einer stärkeren Berücksichtigung bremischer Kompetenzen und Interessen bei der Gestaltung der Entwicklungszusammenarbeit besondere Bedeutung zu.

Die Haushaltseckwerte wurden in der Vergangenheit reduziert. Es erfolgte eine regionale und sektorale Konzentration der Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der vitalen wirtschaftlichen und politischen Interessen Bremens sowie der langjährigen Zusammenarbeit mit Partnern des Südens stellt die verbleibene Mittelausstattung das Minimum der notwendigen Projektmittel dar. Der Forderung aus dem Koalitionsvertrag, die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit nicht zu kürzen, wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung entsprochen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Datenschutz und Informationsfreiheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	06.01.01
Bezeichnung:	Beratung/Kontrolle/Berichterstellung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	777	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	952		VE:
2015:	932		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die für die Jahre 2014 und 2015 vorgesehene Mittelausstattung ist erforderlich, um die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Bremischen Datenschutzgesetz und dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz ergebenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Sollte sich im Haushaltsvollzug herausstellen, dass die für den Produktplan 06 "Datenschutz und Informationsfreiheit" vorgesehene Mittelausstattung nicht auskömmlich bemessen ist, wird ein haushaltmäßiger Ausgleich im Rahmen des Senatorinnenbudgets "Finanzen" erfolgen.

Die der Landesbeauftragten zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten sind ausgeschöpft.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.01.01
Bezeichnung:	Polizei (Vollzugsbereich)

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	5.898	(nachrichtl.)	
2014:	6.447		
2015:	6.498		
Ausgaben:			
2013:	121.425	(nachrichtl.)	VE: 2.730 (nachrichtl.)
2014:	121.584		VE: 1.925
2015:	118.522		VE: 2.000

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Staatsaufgabe „Innere Sicherheit“ bildet einen wesentlichen Bestandteil der materiellen Verfassung Deutschlands. Das Land Bremen ist aufgrund von bundesrechtlichen und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben sowie nach dem Bremischen Polizeigesetz, das die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausdrücklich dem Land zugewiesen hat (§ 63 BremPolG), verpflichtet, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Einrichtungen vorzuhalten. Die staatlichen Schutzpflichten zwingen dazu, für eine funktionierende Polizei zu sorgen, die in der Lage ist, einen ausreichenden Schutz der Bürger zu gewährleisten. Hierzu gehört auch eine entsprechende personelle und materielle Ausstattung.

Die Einnahmen der Polizei Bremen werden überwiegend aus Verwarnungsgeldern im Bereich der Verkehrsüberwachung erzielt. Diese erfolgt unter dem Aspekt der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und -Ordnung, in erster Linie durch gezielte Überwachung von Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen. Die Einnahmemöglichkeiten in diesem Bereich sind ausgeschöpft.

Die veranschlagten konsumtiven Ausgaben werden in erheblichem Umfang zur Abdeckung der Fixkosten benötigt (Mieten, Energie, Kommunikation, Fahrzeuge). Ein weiterer erheblicher Kostenfaktor bilden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenermittlungen (z.B. Telefonüberwachung, Dolmetscherkosten, Blutentnahmen, DNA-Analysen). Diese sind ebenfalls nur in sehr geringem Umfang beeinflussbar.

Die Investitionen sind in erster Linie für die Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und technischer Ausstattung vorgesehen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.01.02
Bezeichnung:	Polizei (Nicht Vollzugsbereich)

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	9.183	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	9.093		VE: 0
2015:	8.906		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Staatsaufgabe „Innere Sicherheit“ bildet einen wesentlichen Bestandteil der materiellen Verfassung Deutschlands. Das Land Bremen ist aufgrund von bundesrechtlichen und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben sowie nach dem Bremischen Polizeigesetz, das die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausdrücklich dem Land zugewiesen hat (§ 63 BremPolG), verpflichtet, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Einrichtungen vorzuhalten. Die staatlichen Schutzpflichten zwingen dazu, für eine funktionierende Polizei zu sorgen, die in der Lage ist, einen ausreichenden Schutz der Bürger zu gewährleisten. Hierzu gehört auch eine entsprechende personelle und materielle Ausstattung.

In dieser Produktgruppe sind ausschließlich Personalkosten für nicht im Polizeivollzug eingesetztes Personal veranschlagt (vgl. Produktgruppe 07.01.01).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.01.03
Bezeichnung:	Ressourcensteuerung Bremerhaven

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	37.592	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	37.682		VE: 0
2015:	37.930		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Staatsaufgabe „Innere Sicherheit“ bildet einen wesentlichen Bestandteil der materiellen Verfassung Deutschlands. Das Land Bremen ist aufgrund von bundesrechtlichen und landesverfassungsrechtlichen Vorgaben sowie nach dem Bremischen Polizeigesetz, das die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausdrücklich dem Land bzw. in Auftragsverwaltung der Gemeinde Bremerhaven zugewiesen hat (§ 63 BremPolG), verpflichtet, die für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Einrichtungen vorzuhalten. Die staatlichen Schutzpflichten zwingen dazu, für eine funktionierende Polizei zu sorgen, die in der Lage ist, einen ausreichenden Schutz der Bürger zu gewährleisten. Hierzu gehört auch eine entsprechende personelle Ausstattung.

Der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind nach dem Gesetz über Finanzaufweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 30. April 2007 die Personalkosten sowie die konsumtiven und investiven Sachkosten für die Polizei in vollem Umfang zu erstatten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.02.01
Bezeichnung:	Gefahrenabwehr, Brand-/Katastrophenschutz

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013: 1.898 (nachrichtl.)

2014: 4.135**2015:** 4.145**Ausgaben:**

2013: 19.889 (nachrichtl.) VE: 900 (nachrichtl.)

2014: 20.839 **VE:** 1.074**2015:** 20.858 **VE:** 1.000

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Feuerwehr nimmt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr staatliche Schutzpflichten für verfassungsrechtlich verbürgte Grundrechte wahr, konkret für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und für das Recht auf Eigentum. Diese Schutzverpflichtung wird durch das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 18. Juni 2002 konkretisiert. Danach umfasst die von der Feuerwehr zu leistende Gefahrenabwehr u.a. die Brandbekämpfung, die Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, den Schutz von Sachwerten sowie die technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist auch eine entsprechende personelle und materielle Ausstattung erforderlich.

Im Einnahmebereich sind alle Einnahmequellen ausgeschöpft. Grundlage für die Erzielung von Einnahmen bildet in erster Linie die Feuerwehrkostenordnung, die regelmäßig der Kostenentwicklung angepasst wird. Eine Einnahmesteigerung wäre nur bei einer Zunahme der kostenpflichtigen Hilfeleistungseinsätze möglich. Dies ist aber eher nicht zu erwarten.

Im Ausgabebereich sind alle Einsparmöglichkeiten vollständig ausgeschöpft worden. Alle verbliebenen Ausgaben sind zwingend notwendig, um auch weiterhin die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten und die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Eine weitere Reduzierung der Ausgaben würde zwangsläufig die Einsatzbereitschaft gefährden und die Erfüllung des Schutzzieles wäre in Frage zu stellen.

Die Erhöhung der Einnahmeanschlätze gegenüber 2013 ist begründet durch prognostizierte höhere Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer, einer durch die Auflösung der Landesfeuerwehrschule begründeten Neuverteilung der Feuerschutzsteuer zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie einer Anpassung der zu erwartenden Gebühreneinnahmen für Feuerwehreinsätze an das Ist-Ergebnis 2012.

Die Erhöhung der Ausgabeanschlätze gegenüber 2013 ergibt sich durch eine höhere Veranschlagung im investiven Bereich (Neubau Gerätehaus FF Lehesterdeich, Fahrzeuge).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.02.02
Bezeichnung:	Rettungsdienst

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	4.530	(nachrichtl.)	
2014:	6.020		
2015:	6.028		
Ausgaben:			
2013:	3.578	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	4.087		VE: 0
2015:	4.107		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Feuerwehr nimmt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr staatliche Schutzpflichten für verfassungsrechtlich verbürgte Grundrechte wahr, konkret für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und für das Recht auf Eigentum. Diese Schutzverpflichtung wird durch das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 18. Juni 2002 konkretisiert. Der Teilbereich Rettungsdienst umfasst danach die Notfallrettung von Personen einschließlich intensivmedizinischer Versorgung sowie Notfalltransporte mit Begleitung durch qualifiziertes Personal und mit qualifizierter medizinisch-technischer Ausstattung. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist auch eine entsprechende materielle und personelle Ausstattung erforderlich.

Der Einnahmeertrag im Bereich des Rettungsdienstes hängt von mehreren Faktoren ab (z.B. Einsatzzahlen, Rechnungsergebnisse der Vorjahre), die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend kalkuliert und auch nicht beeinflusst werden können.

Die Erhöhung der Einnahmeanschläge gegenüber 2013 ist u.a. begründet durch Veranschlagung zusätzlicher Einnahmen für Bedienstete im Rettungsdienst (refinanzierte Personalkosten, bedingt durch Indienstellung eines weiteren NEF) und durch ein gegenüber dem Anschlag 2013 erwartetes höheres Gebührenaufkommen.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.02.03
Bezeichnung:	Zentrale Angelegenheiten Feuerwehr Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	85	(nachrichtl.)	
2014:	88		
2015:	89		
Ausgaben:			
2013:	4.375	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	4.200		VE: 0
2015:	4.187		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Feuerwehr nimmt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages zur Gefahrenabwehr staatliche Schutzpflichten für verfassungsrechtlich verbürgte Grundrechte wahr, konkret für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und für das Recht auf Eigentum. Diese Schutzverpflichtung wird durch das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 18. Juni 2002 konkretisiert. Danach umfasst die von der Feuerwehr zu leistende Gefahrenabwehr u.a. die Brandbekämpfung, die Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, den Schutz von Sachwerten sowie die technische Hilfeleistung bei Umweltschäden, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist auch eine entsprechende personelle und materielle Ausstattung erforderlich.

In dieser Produktgruppe wurden alle Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft. Die Ausgabenbereiche sind schwer zu beeinflussen. Hierzu zählen vor allem Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom) sowie die Unterhaltung der Einsatzfahrzeuge (u.a. Kraftstoffkosten). Einsparungen im Bereich der Fahrzeugreparaturen würden zwangsläufig dazu führen, dass Einsatzfahrzeuge nicht mehr instandgesetzt werden könnten und außer Dienst genommen werden müssten. Dies würde zwangsläufig das Schutzziel erheblich gefährden.

Die Ausgaben sind zwingend erforderlich, um die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr zu erfüllen und eine Erreichbarkeit 24 Stunden störungsfrei zu gewährleisten.

Einnahmen in der Produktgruppe resultieren fast ausschließlich aus Kostenerstattungen für die Instandsetzung von Fahrzeugen und fließen den Personalkosten zu (Refinanzierung). Sie sind nicht beeinflussbar.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.02.05
Bezeichnung:	Zentrale Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	198	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	282		VE: 0
2015:	232		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Der Auftrag des Zivil- und Katastrophenschutzes ist aus verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bremische Hilfeleistungsgesetz und das Zivilschutzgesetz konkretisieren, herzuleiten. Der Katastrophenschutz dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen werden. Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe sowie Einrichtungen und Anlagen vor Kriegs- oder Tereoreinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Die Durchführung dieser Aufgaben erfordert eine entsprechende personelle und materielle Ausstattung. Die Ausgaben sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Sie sind zwingend erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Einnahmen wurden bisher durch die friedensmäßige Nutzung der Schutzbauten (Vermietung) erzielt. Durch die 2012 bereits erfolgte Abgabe der Schutzbauten an den Bund sind die daraus resultierenden Einnahmen entfallen. Die noch im Landesbesitz befindlichen Schutzbauten werden voraussichtlich bis Ende 2013 ebenfalls abgegeben werden, so dass ab 2014 keine Einnahmen daraus mehr zu erwarten sind.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.03.01
Bezeichnung:	Zentrale Angelegenheiten Stadtamt

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	80	(nachrichtl.)	
2014:	125		
2015:	125		
Ausgaben:			
2013:	3.221	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	5.742		VE: 0
2015:	6.184		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe Zentrale Angelegenheiten dient der Abbildung der Haushaltspositionen, die sonst keiner anderen Produktgruppe im Stadtamt zugeordnet werden können bzw. im Rahmen einer sinnvollen haushaltsmäßigen Abwicklung einer zentralen Steuerung bedürfen.

Einnahmen sind in der Produktgruppe nur in relativ geringem Umfang aus Gebühren zu verzeichnen. Sie sind nachfrageabhängig und nicht beeinflussbar.

Die konsumtiven Ausgaben (u.a. allgemeiner Geschäftsbedarf, Geräte, Kommunikation, Postgebühren, Kosten der Bundesdruckerei, Miet- und Betriebskosten für das zentrale Stadtamt Stresemannstraße) und die investiven Ausgaben sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Weitere Einsparpotentiale sind nicht vorhanden. Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung werden laufend geprüft und wenn möglich umgesetzt.

Die veranschlagten Ausgaben dienen der Aufrechterhaltung der zentralen Funktionsfähigkeit des gesamten Stadtamtes mit allen gesetzlichen Pflichtaufgaben.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.03.02
Bezeichnung:	Verkehrsüberwachung/Ordnungswidrigkeiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	9.446	(nachrichtl.)	
2014:	8.947		
2015:	9.088		
Ausgaben:			
2013:	4.320	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	3.233		VE: 0
2015:	3.231		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung aller Verkehrsordnungswidrigkeiten (ruhender Verkehr, Rotlichtverstöße, Überladungen, Alkohol- und Drogendelikte, Geschwindigkeitsüberschreitungen auf stadtbremischen Autobahnen und innerstädtischen Verkehrsstraßen, Mängel an Fahrzeugen usw.) abgebildet. Rechtsgrundlagen hierfür sind u. a. das Ordnungswidrigkeitengesetz und das Straßenverkehrsgesetz sowie die Straßenverkehrsordnung.

Im Einnahmebereich sind die wesentlichen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft, wobei festzustellen ist, dass im Vordergrund Aspekte der Verkehrssicherheit und -ordnung stehen, die sich letztlich einnahmerelevant darstellen. Durch gezielte Überprüfung von z. B. Unfallschwerpunkten und deren Überwachung werden weitere Einnahmemöglichkeiten erschlossen; sichere Planungsgrößen für die Einnahmeentwicklung ergeben sich daraus aber nicht.

Die Kernausgaben in dieser Produktgruppe fallen an für fallzahlabhängige Porto- und Verfahrenskosten, die bei steigenden Fallzahlen zwangsläufig zu erhöhten Ausgaben führen. Die Einsparpotenziale sind hier ausgeschöpft, Optimierungen in Verfahren und Technik erfolgen regelmäßig.

Die veranschlagten Ausgaben decken nur den Bedarf, der unabweisbar notwendig ist, um die geforderte gesetzliche Aufgabenstellung zu erfüllen. Eine weitere Ausgabeneinschränkung ist nicht möglich.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.03.03
Bezeichnung:	Kfz-Zulassung und Führerscheine

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	3.809	(nachrichtl.)	
2014:	3.837		
2015:	3.837		
Ausgaben:			
2013:	2.394	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	1.887		VE: 0
2015:	1.833		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Stadtamt - Produktgruppe Kfz-Zulassung und Führerscheine - ist nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie der Straßenverkehrszulassungsordnung u.a. zuständig für die Registrierung von Fahrzeugen sowie für die Erteilung von Fahrerlaubnissen und die Überprüfung der Eignung von Fahrerlaubnisinhabern. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Pflichtaufgaben (auch EU-Recht).

Die Höhe der bundesgebührenrechtlich geprägten Einnahmen ist überwiegend abhängig von der Zahl der gestellte Anträge bzw. von der Anzahl der begangenen Verstöße. Ein Einfluss auf Einnahmesteigerungen besteht daher im Grundsatz nicht. Die Höhe der Gebühren ist durch bundesgesetzliche Regelungen festgelegt.

Die wesentlichen Sachausgaben fallen an für die Dokumentenbeschaffung (Kfz-Briefe). Weitere Optimierungen am Verfahren erfolgen laufend, die wesentlichen Bereiche sind indes bereits ausgabeoptimiert umgesetzt. Weitere Möglichkeiten zu Ausgabebeschränkungen werden laufend geprüft.

Die veranschlagten Ausgaben sind unabweisbar erforderlich, um die gesetzlichen Ausgaben erfüllen zu können.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.03.04
Bezeichnung:	Ausländer- und asylrechtliche Angelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1.040	(nachrichtl.)	
2014:	1.251		
2015:	1.251		
Ausgaben:			
2013:	1.929	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	2.339		VE: 0
2015:	1.980		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die der Produktgruppe Ausländer- und asylrechtliche Angelegenheiten zugeordneten Aufgaben ergeben sich u.a. aus dem Zuwanderungsgesetz. Kernpunkte sind die Umsetzung von aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union. Im Vordergrund stehen dabei die Entscheidungen über den aufenthaltsrechtlichen Status der in der Stadtgemeinde lebenden ausländischen Staatsangehörigen und die Erteilung von Aufenthaltstiteln. Außerdem sind im Falle der Ausreisepflicht ggf. aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Abschiebungen) durchzuführen.

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln werden Gebühreneinnahmen erzielt, wobei die Gebührenhöhe durch bundesgesetzliche Regelungen vorgegeben ist. Die Höhe der Fallzahlen ist nicht beeinflussbar. Durch die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels sind die Gebührentatbestände deutlich verändert worden und führen zu höheren Einnahmen; die Ausgaben für die Herstellung bei der Bundesdruckerei (PGR 07.03.01) steigen aber ebenfalls stark an. Die Zahl der in der Stadtgemeinde Bremen lebenden Ausländerinnen und Ausländer ist seit Jahren relativ konstant.

Möglichkeiten, die Einnahmen zu erhöhen, sind nicht gegeben.

Ausgaben fallen vorrangig bei der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Prozesse in ablehnenden ausländerrechtlichen Entscheidungen an. Die Abschiebungen sind durch die EU-Osterweiterung und den Rückgang der Asylbewerberzahlen seit längerer Zeit rückläufig. Weitere Einsparpotenziale sind nicht vorhanden, zumal die aufzuwendenden Ausgaben nicht zu beeinflussen sind.

Die veranschlagten Ausgaben sind unabweisbar erforderlich, um die gesetzlichen Aufgabenstellungen zu erfüllen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.03.05
Bezeichnung:	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	910	(nachrichtl.)	
2014:	1.292		
2015:	1.365		
Ausgaben:			
2013:	2.574	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	2.627		VE: 0
2015:	2.643		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe umfasst eine Vielzahl gesetzlicher Pflichtaufgaben, u. a. nach dem Bundes- und Landesmeldegesetz, dem Passgesetz, der Gewerbeordnung einschließlich der gewerberechtlichen Nebengesetze, dem Bremischen Polizeigesetz, dem Waffengesetz, dem Jagdgesetz, dem Fischereigesetz, dem Hundegesetz, dem Psychische-Krankheitengesetz, dem Landesstraßengesetz und den §§ 965 ff. BGB (Fundrecht). Im Kern handelt es sich um (un)mittelbar präventive, allgemein und speziell Gefahren abwehrende Tätigkeiten.

Die Gebühreneinnahmen sind nicht steuerbar, da sie zum einen nachfrageabhängig (insbesondere bei Einwohner- / Gewerbemeldungen, Erlaubniserteilungen) oder anlassbezogen (Verbots- / Gebotsmaßnahmen aus Gründen der speziellen Gefahrenabwehr) sind.

Die Ausgaben betreffen schwerpunktmäßig die gefahrenabwehrenden und fondsachenbezogenen Maßnahmen. Hierzu gehören u. a. Ausgaben in Zusammenhang mit polizeirechtlichen Sicherstellungen, insbesondere Ausgaben für sichergestellte gefährliche Hunde sowie für die Unterbringung von Fundtieren. Alle ersichtlichen Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung werden laufend geprüft und umgesetzt.

Die veranschlagten Ausgaben sind unabweisbar erforderlich, um die gesetzlichen Aufgabenstellungen zu erfüllen.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.03.06
Bezeichnung:	Marktangelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	850	(nachrichtl.)	
2014:	835		
2015:	855		
Ausgaben:			
2013:	586	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	756		VE: 0
2015:	747		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Marktverwaltung ist u.a. zuständig für die Veranstaltung und Organisation des Freimarktes, der Osterwiese, des Weihnachtsmarktes und der drei Vegesacker Märkte nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Insbesondere der Freimarkt und der Weihnachtsmarkt gehören zu den größten und attraktivsten Veranstaltungen dieser Art in Deutschland mit entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt. Ziel ist daher, die Attraktivität sowohl für das Publikum als auch für die Schausteller auf jeden Fall zu halten und möglichst noch zu steigern.

Als Betrieb gewerblicher Art finanziert sich die Marktverwaltung aus den Anmeldegebühren und der Standmiete der Schausteller und legt die entstandenen Kosten (Strom-, Wasserversorgung, Reinigung, Sanitätsdienste etc.) über die Standmiete auf die Schausteller um. Die Gebührenhöhe ist in der Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (zuletzt geändert am 25. Juni 2013) festgesetzt und muss nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz kostendeckend sein. Insofern eignet sich dieser Bereich nicht zur Steigerung von Einnahmepotenzialen.

Die Ausgaben sind auf das erforderliche Maß beschränkt, um eine reibungslose und sichere Durchführung der Veranstaltungen gewährleisten zu können.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.03.07
Bezeichnung:	Personenstandsangelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	611	(nachrichtl.)	
2014:	611		
2015:	631		
Ausgaben:			
2013:	1.540	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	1.512		VE: 0
2015:	1.339		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Dem Standesamt obliegen die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz. Hierzu zählen u. a. die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen sowie die Führung der Personenstandsbücher.

Im Einnahmebereich sind alle Einnahmequellen ausgeschöpft. Die durch Landesrecht festgesetzten Gebühren orientieren sich an der Höhe der in den anderen Bundesländern geltenden Gebühren für die gleichen Amtshandlungen, insbesondere an der niedersächsischen Gebührenregelung. Einnahmewüchse könnten nur durch Erhöhung der Beurkundungszahlen, auf die das Standesamt naturgemäß keinen Einfluss hat, erreicht werden.

Im Ausgabenbereich sind alle Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft. Alle Ausgaben sind zwingend erforderlich, um auch weiterhin die gesetzlichen Vorgaben und die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Durch Neustrukturierung soll die Aufgabenwahrnehmung zusätzlich optimiert werden, um eine zügige Beurkundung bzw. Fortführung der Personenstandsbücher sicherzustellen. Eine weitere Reduzierung der Ausgaben würde die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Amtes in Frage stellen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.03.09
Bezeichnung:	Statistiken

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	163	(nachrichtl.)	
2014:	192		
2015:	192		
Ausgaben:			
2013:	4.198	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	4.362		VE: 0
2015:	4.258		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind für die Durchführung der gesetzlich vorgegebenen statistischen Erhebungen einschließlich des Zensus 2011 erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür sind europarechtliche, bundesgesetzliche und landesrechtliche Bestimmungen (EU-Statistikverordnung, Bundesstatistikgesetz und Bremisches Landesstatistikgesetz).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	07.03.10
Bezeichnung:	Wahlen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	650	(nachrichtl.)	
2014:	550		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	1.041	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	1.404		VE: 0
2015:	2.285		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind erforderlich für die Durchführung der in die Haushaltsperiode fallenden Parlamentswahlen - hier die Europawahl 2014 und die Bürgerschaftswahl 2015.

Die veranschlagten konsumtiven Einnahmen basieren auf die für die Durchführung der Europawahlen zu erwartenden Bundeserstattungen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.03.18
Bezeichnung:	Bürgerservice

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	3.235	(nachrichtl.)	
2014:	4.078		
2015:	4.179		
Ausgaben:			
2013:	3.978	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	4.331		VE: 0
2015:	3.884		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden eine Vielzahl von gesetzlichen Pflichtaufgaben im Sinne des sogenannten Front-Office abgedeckt, die in den anderen tragenden Produktgruppen des Stadtamtes fachlich repräsentiert werden. Grundlage der Ausgestaltung ist die politische Beschlusslage, dass an insgesamt 3 Standorten (BSC Mitte, BSC Nord, ServiceCenter Stresemannstraße) zentral diese Dienste angeboten werden sollen. Bei den Dienstleistungen handelt es sich überwiegend um bundesgesetzliche Aufgabenstellungen, wie z. B. Melde-, Gewerbe-, Fischerei-, Führerschein- und Kfz-Zulassungsangelegenheiten.

Einnahmen erschließen sich überwiegend aus bundesgesetzlichen Vorschriften bzw. sind an den Gebührensätzen der anderen Länder orientiert und sind daher hinsichtlich der Erhöhung der Einnahmepotenziale nur bedingt beeinflussbar und ausschließlich fallzahlabhängig.

Die Ausgaben, die teilweise bereits zur Inbetriebnahme konzeptionell auf ein Mindestmass reduziert wurden (z. B. Minimierung der Beschaffungs- und Betriebskosten der Arbeitsplatz- und Geräteausstattung mittels Schicht- und Rotationsbetrieb), sind zwingend erforderlich, um auch weiterhin den Betrieb und die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Eine weitere Reduzierung der Ausgaben würde die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Einrichtungen in Frage stellen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.90.03
Bezeichnung:	Verfassungsschutz

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	150	(nachrichtl.)	
2014:	100		
2015:	50		
Ausgaben:			
2013:	2.795	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	3.318		VE: 0
2015:	3.190		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Gemäß Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b) und c) des Grundgesetzes i.V. mit § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz, hat Bremen eine Landesbehörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterhalten.

Die Gesamtausgaben basieren daher auf bundesgesetzlichen bzw. landesverfassungsrechtlichen Vorgaben. Einnahmen sind beim Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu verzeichnen. Die gesetzlich geregelten Aufgaben des Verfassungsschutzes sind u. a. die Beobachtung von extremistischen Aktivitäten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Spionageabwehr, der Geheimschutz, sowie insbesondere die Abwehr der Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus.

Die veranschlagten konsumtiven Ausgaben sind zur Abdeckung der Aufgaben zwingend notwendig.

Die investiven Mittel sind auf ein Minimum reduziert worden, aber in dem veranschlagten Umfang unbedingt erforderlich, um den immer neuen insbesondere technischen Anforderungen verschiedener Arbeitsweisen gerecht zu werden. Hier sind der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln einschl. Maßnahmen nach Art. 10 GG (G-10) sowie die Realisierung gemeinsamer Amtsdarstellungen unter den Verfassungsschutzbehörden hervorzuheben. Durch Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz im G-10-Bereich sind Kostenreduzierungen in nicht unbeträchtlicher Höhe realisiert worden.

Entsprechend dem Senatsbeschluss vom 08.04.2008 ist eine Neustrukturierung des Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem Ziel eines effizienteren Ressourceneinsatzes erfolgt. Angesichts zunehmender Gefahren durch den islamistischen Terrorismus ist der vorhandene Haushaltsansatz unabdingbar notwendig.

Die Ausgabenerhöhung gegenüber 2013 ist bedingt durch eine zwischen der Senatorin für Finanzen und dem Senator für Inneres und Sport vereinbarten temporären Anpassung der personellen Ausstattung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Da die derzeitigen Kapazitäten des Amtes für die notwendige Aufgabenwahrnehmung nicht ausreichen, ist die Zielzahl befristet auf 46 VZ erhöht worden.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	07.90.04
Bezeichnung:	Zentrale Steuerung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	898	(nachrichtl.)	
2014:	518		
2015:	523		
Ausgaben:			
2013:	5.334	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	5.999		VE: 0
2015:	5.864		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet die Ausgaben zur Steuerung der der senatorischen Dienststelle zugewiesenen Aufgabenfelder, u.a. Staats-, Kommunal- und Verwaltungsrecht, Ausländer-, Asyl-, Pass-, Ausweis- und Melderecht, Namens- und Personenstandsangelegenheiten, Verfassungsschutz, Statistiken, Wahlen, Polizei, Brandschutz, Rettungswesen, Katastrophen- und Zivilschutz, Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Bürgerservice.

Einnahmen sind in der Produktgruppe nur in relativ geringem Umfang aus Gebühren zu verzeichnen. Sie sind nachfrageabhängig und nicht beeinflussbar.

Die konsumtiven und investiven Ausgaben sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Leistungen an Zuschussempfänger sowie an Gemeinschaftseinrichtungen wurden so weit wie möglich reduziert. Weitere Einsparpotentiale sind nicht vorhanden.

Die Anschlagveränderungen gegenüber 2013 sind in erster Linie begründet durch Veränderungen bei den Verrechnungen und Erstattungen (Wahrnehmung von Gemeindeaufgaben, Neuverteilung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:
Produktbereich / -gruppe Nummer: 08.01.01
Bezeichnung: Gleichstellungs- und Gleichberechtigungsfragen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	233	(nachrichtl.)	
2014:	226		
2015:	226		
Ausgaben:			
2013:	912	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	966		VE:
2015:	941		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Für die Erfüllung der Aufgaben der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sind Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, das Bremische Gleichstellungsgesetz sowie das Errichtungsgesetz als gesetzliche Grundlagen maßgebend. Danach ist es Aufgabe der Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau darauf hinzuwirken, dass das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung der Frau in Arbeitswelt, Bildung und Gesellschaft erfüllt wird. Die aufgeführten Ausgaben sind vor diesem Hintergrund notwendig.

Die Ausschöpfung aller Einnahmequellen auch durch die Veräußerung von eigenen Veröffentlichungen wurden eingerechnet.

Das Mittelvolumen auf der Ausgabenseite umfasst die Mindestausstattung, die zur Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Staatsgerichtshof
Produktbereich / -gruppe Nummer:	09.01.01
Bezeichnung:	Verfassungsmäßigkeit Gesetzgeb./Verwalt..

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	44	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	55		VE:
2015:	45		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Im Gesetz über den Staatsgerichtshof (§ 6 StGHG) wird die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs festgelegt. Danach erhalten die Präsidentin 741,37 Euro, der Vizepräsident 552,20 Euro und die anderen Mitglieder 370,69 Euro pro Monat. Jährlich fallen somit mindestens 37.764,24 Euro an Entschädigungen an. Gemäß § 6 Abs. 2 StGHG erhalten stellvertretende Mitglieder, wenn sie an einer Beratung des Staatsgerichtshofs teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung für den Monat, in dem die Beratung anfällt.

Aus diesem Grund ist für die Finanzposition 459 10-6 ein Anschlag von 40.200 Euro erforderlich.

Die weiteren konsumtiven Haushaltsmittel (Hauptgruppe 5) werden überwiegend für notwendige Fachliteratur sowie Reisekosten ausgegeben. Einen Teil der Reisekosten benötigt die Präsidentin zur Teilnahme an Tagungen oder anderen Veranstaltungen der Verfassungsgerichte von Bund und Ländern. Da mittlerweile 5 Mitglieder des Staatsgerichtshofs ihren Wohnsitz außerhalb Bremens haben, sind auch diesen gem. § 6 Abs. 3 StGHG die notwendigen Reisekosten zu erstatten.

Die Haushaltsanschläge für Geschäftsbedarf (einschließlich Fachliteratur) und Dienstreisen betragen zusammen 5.000 Euro.

Im Übrigen nutzt der Staatsgerichtshof die Einrichtungen des Oberverwaltungsgerichts Bremen.

Nur für das Haushaltsjahr 2014:
Die Präsidentinnen und Präsidenten der Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder treffen sich jährlich zu einer Arbeitstagung. Turnusmäßig obliegt die Ausrichtung der Tagung im Kalenderjahr 2014 der Präsidentin des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen. Für diesen Zweck werden im Produktplan 09 Staatsgerichtshof zusätzliche Haushaltsmittel im Haushalt 2014 in Höhe von 10.000 Euro benötigt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.01.01
Bezeichnung:	Finanzgericht

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	122	(nachrichtl.)	
2014:	127		
2015:	128		
Ausgaben:			
2013:	746	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	972		VE:
2015:	971		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Dem Finanzgericht kommt die verfassungsrechtliche und durch Bundesgesetze näher konkretisierte Aufgabe zu, Rechtsschutz in Steuer- und Abgabenangelegenheiten zu gewähren. Es entscheidet vornehmlich über Klagen von Bürgerinnen und Bürger gegen Bescheide der Finanzämter und Zollbehörden. Die Aufgabenwahrnehmung wird materiell durch die Normen des Steuer- und Abgabenrechts und in verfahrensrechtlicher Hinsicht durch die Finanzgerichtsordnung bestimmt. Die Tätigkeit des Finanzgerichts bewegt sich damit in einem engen bundesgesetzlichen Rahmen. Das Verfahren wird nach Ablauf und Gestaltung im Wesentlichen durch die Prozessordnung vorgegeben. Die mit der Durchführung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind kaum steuerbar. Die Einnahmemöglichkeiten sind nach Grund und Höhe durch das Gerichtskostengesetz geregelt und damit nicht beeinflussbar.

In der Personalausstattung sind Vorteile gegenüber Finanzgerichten vergleichbarer Art, insbesondere in den beiden anderen Stadtstaaten, nicht erkennbar. Das Finanzgericht Bremen lag über mehrere Jahre sowohl bei den Eingängen als auch bei den Erledigungen pro Richter im Bundesvergleich auf einem Spitzenplatz. Lediglich 2010 sind die Eingänge und damit auch die Erledigungen zurückgegangen. Darauf ist durch eine Reduzierung des Personaleinsatzes reagiert worden, so dass die Eingangs- und Erledigungszahlen im Jahre 2011 wieder im Bundesdurchschnitt liegen.

Durch die Zusammenfassung der Fachgerichte im Justizzentrum werden vor allem im Bereich der Gerichtsverwaltungen Synergieeffekte ermöglicht.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	11.01.02
Bezeichnung:	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	1.002	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	996		VE:
2015:	977		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Der Haushalt des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ist gemäß Art. 9 des Gesetzes zum Staatsvertrag im Einzelplan "Justizministerium" von Niedersachsen veranschlagt. Im vorliegenden Produktgruppenhaushalt werden nur die Stellen, Personal- und Personalnebenkosten der bremischen Beschäftigten sowie die an Niedersachsen nach Verteilungsschlüssel zu zahlenden Zuschüsse veranschlagt.

Der Sozialgerichtsbarkeit ist nach der Verfassung die Wahrnehmung des Rechtsschutzes in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Bereich des Sozialrechts zugewiesen. Zu den Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit gehören damit Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten unter anderem auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung. Seit dem Jahr 2009 ist das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen auch für Rechtsmittel in den sog. Hartz IV- Verfahren des Sozialgerichts Bremen zuständig. Das Landessozialgericht entscheidet durch Senate, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte. Die Tätigkeit des Landessozialgerichts wird durch bundesgesetzliche Normen bestimmt. Materiell haben die Sozialgerichte vor allem die Vorschriften des Sozialgesetzbuches zur Anwendung zu bringen. Prozessual werden die Verfahrenshandlungen durch das Sozialgerichtsgesetz vorgegeben.

Die vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zu erzielenden Einnahmen werden abschließend nach Grund und Höhe durch das Gerichtskostengesetz geregelt. Die mit der Bearbeitung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind kaum steuerbar. Das gilt namentlich für die Auslagen in Rechtssachen, die rd. 60% der gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben des Landessozialgerichts ausmachen und auf gesetzlichen Vorgaben beruhen. Die Ausgaben sind nach Grund und Höhe unvermeidbar.

Soweit hierüber nach den vorliegenden Daten Aussagen getroffen werden können, sind Ausstattungsvorsprünge gegenüber den Landessozialgerichten anderer Bundesländer nicht festzustellen. Die Erledigungen pro Richter liegen über dem Bundesdurchschnitt. Die Kooperation mit Niedersachsen durch Einrichtung eines gemeinsamen Landessozialgerichts soll beiden Bundesländern einen verbesserten Ressourceneinsatz ermöglichen. Durch die Zusammenfassung der Fachgerichte im Justizzentrum werden im Bereich der Gerichtsverwaltungen weitere Synergieeffekte ermöglicht.

Schwankungen in der Entwicklung der sonstigen konsumtiven Ausgaben ergeben sich nicht zuletzt aus dem Abrechnungsverfahren mit Niedersachsen gemäß Staatsvertrag. Die Rechnungslegung durch Nds. erfolgt zum 1. Juli für das Vorjahr. Ebenfalls zum 1. Juli erstellt Nds. eine Abschlagsrechnung für das lfd. Jahr auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses. Die Verrechnung von Guthaben bzw. die Geltendmachung von Nachforderungen, gepaart mit entsprechend höheren oder niedrigeren Abschlagszahlungen, führt zu erheblichen Schwankungen in der Ausgabenentwicklung.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.01.03
Bezeichnung:	Sozialgericht

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	230	(nachrichtl.)	
2014:	226		
2015:	228		
Ausgaben:			
2013:	2.292	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.270		VE:
2015:	2.276		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Der Sozialgerichtsbarkeit ist nach der Verfassung die Wahrnehmung des Rechtsschutzes in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Bereich des Sozialrechts zugewiesen. Zu den Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit gehören damit Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten unter anderem auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung. Seit 2009 sind die Sozialgerichte auch für die Hartz IV- Verfahren zuständig. Die Sozialgerichte entscheiden durch Kammern, die mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, über Klagen und Anträge in erster Instanz. Die Aufgabe wird durch bundesgesetzliche Vorgaben bestimmt. Materiell sind vor allem die Vorschriften des Sozialgesetzbuches zur Anwendung zu bringen. Prozessual werden die Verfahrenshandlungen durch das Sozialgerichtsgesetz vorgegeben.

Die Erfüllung der Rechtssprechungsaufgaben ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards besteht insoweit nicht. Überprüft wird laufend die Effizienz der für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Arbeitsprozesse.

Die von dieser Produktgruppe zu erzielenden Einnahmen werden abschließend nach Grund und Höhe durch das Gerichtskostengesetz geregelt. Die mit der Bearbeitung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtsachen, die über 90% der gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben der Produktgruppe ausmachen und auf gesetzlichen Vorgaben beruhen. Beim Sozialgericht ist es vor allem durch die Hartz IV- Verfahren zu einem erheblichen Anstieg bei den Ausgaben für Prozesskostenhilfe gekommen. Die Ausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar.

Nach der Übertragung der Hartz IV - Verfahren auf das Sozialgericht im Jahre 2009 war eine erhebliche Personalaufstockung im richterlichen wie im nichtrichterlichen Bereich erforderlich. Vorteile in der Personalausstattung gegenüber anderen Sozialgerichten sind jedoch nicht zu erkennen. Im Jahre 2011 lagen sowohl die Eingänge, die Erledigungen und die Bestände pro Richter im Bundesdurchschnitt. Synergieeffekte im Bereich der Gerichtsverwaltung werden schließlich durch die Zusammenfassung der Fachgerichte im Justizzentrum ermöglicht.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	11.01.04
Bezeichnung:	Oberverwaltungsgericht

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	54	(nachrichtl.)	
2014:	45		
2015:	45		
Ausgaben:			
2013:	723	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	717		VE:
2015:	704		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt die verfassungsrechtliche Aufgabe zu, dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung zu gewähren. Sie übt die rechtsprechende Gewalt in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus. Die Verwaltungsgerichte treffen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten unter anderem auf den Gebieten des Asyl- und Ausländerrechts, Bau- und Planungsrechts, Berufsrechts, Polizeirechts, Umweltrechts sowie des Wirtschafts- und Gewerberechts. Das Oberverwaltungsgericht ist in zweiter Instanz für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zuständig und entscheidet erstinstanzlich in Normenkontroll- und Fachplanungsverfahren. Die Aufgabenwahrnehmung bewegt sich in einem engen bundesgesetzlichen Rahmen. Das Verfahren wird durch die Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt. In materieller Hinsicht gelangen neben den landesrechtlichen Vorschriften des Besonderen Verwaltungsrechts vor allem auch Bundesgesetze zur Anwendung.

Die Einnahmen dieser Produktgruppe werden nach Grund und Höhe durch das Gerichtskostengesetz bestimmt und lassen sich nur durch entsprechende Gesetzesänderung auf Bundesebene weiter erhöhen. Die mit der Bearbeitung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtssachen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen.

Soweit nach den vorliegenden Daten hierüber Aussagen getroffen werden können, liegt die Personalausstattung des Oberverwaltungsgerichts etwas über dem Bundesschnitt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Oberverwaltungsgericht der zusätzlichen Belastung durch die sog. Hartz- IV-Verfahren in den Jahren 2005 bis 2008 Stand gehalten hat, ohne dass es, wie in den anderen Bundesländern, zu Personalverstärkungen gekommen ist. Die dadurch bedingten Rückstände und höheren Verfahrenslaufzeiten müssen noch reduziert werden.

Im Bereich der Gerichtsverwaltung werden Synergieeffekte durch die Zusammenlegung der Gerichte im Justizzentrum ermöglicht.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.01.05
Bezeichnung:	Verwaltungsgericht

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	298	(nachrichtl.)	
2014:	306		
2015:	309		
Ausgaben:			
2013:	1.762	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	1.668		VE:
2015:	1.660		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommt die verfassungsrechtliche Aufgabe zu, dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung zu gewähren. Sie übt die rechtsprechende Gewalt in öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus. Die Verwaltungsgerichte treffen Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten unter anderem auf den Gebieten des Asyl- und Ausländerrechts, Bau- und Planungsrechts, Berufsrechts, Polizeirechts, Umweltrechts sowie des Wirtschafts- und Gewerberechts. Die Aufgabenwahrnehmung bewegt sich in einem engen bundesgesetzlichen Rahmen. Das Verfahren wird durch die Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt. Auch in materieller Hinsicht haben die Verwaltungsgerichte neben den landesrechtlichen Vorschriften des Besonderen Verwaltungsrechts vor allem Bundesgesetze anzuwenden.

Die Erfüllung der Rechtssprechungsaufgaben ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards besteht insoweit nicht. Überprüft wird laufend die Effizienz der für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Arbeitsprozesse.

Die von dieser Produktgruppe zu erzielenden Einnahmen werden abschließend nach Grund und Höhe durch das Gerichtskostengesetz geregelt und lassen sich nur durch eine Gesetzesänderung auf Bundesebene steigern. Die mit der Bearbeitung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtssachen, die über 70% der gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben der Produktgruppe ausmachen und auf gesetzlichen Vorgaben beruhen.

In der Personalausstattung sind Vorteile gegenüber anderen Verwaltungsgerichten nicht erkennbar. Die Eingangs- und Erledigungszahlen pro Richter liegen inzwischen im Bundesdurchschnitt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsgericht bis Ende 2008 auch für die sog. Hartz-IV-Verfahren zuständig war, bei denen erhebliche Verfahrenseingänge zu verzeichnen waren. Die Rückstände aus dieser Zeit werden gegenwärtig nach wie vor aufgearbeitet, was sich insbesondere bei den Verfahrenslaufzeiten bemerkbar macht.

Im Bereich der Gerichtsverwaltung werden Synergieeffekte durch die Zusammenlegung der Gerichte im Justizzentrum ermöglicht.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.01.06
Bezeichnung:	Landesarbeitsgericht

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	56	(nachrichtl.)	
2014:	60		
2015:	61		
Ausgaben:			
2013:	518	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	484		VE:
2015:	472		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist nach den §§ 2 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes im so genannten Urteilsverfahren zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die in einer engen Beziehung zum Arbeitsverhältnis stehen. Im so genannten Beschlussverfahren sind die Arbeitsgerichte zuständig für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, also für Rechtsstreitigkeiten zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern. Das Landesarbeitsgericht entscheidet über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und wird damit in zweiter Instanz tätig. Die Aufgabe wird auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften wahrgenommen. Das Verfahren wird maßgeblich durch das Arbeitsgerichtsgesetz bestimmt. Auch bei den materiellen Rechtsgrundlagen handelt es sich wie etwa bei dem Kündigungsschutzgesetz um Bundesgesetze.

Die von der Produktgruppe zu erzielenden Einnahmen werden abschließend nach Grund und Höhe durch das Gerichtskostengesetz geregelt. Die mit der Bearbeitung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt namentlich für die Auslagen in Rechtssachen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen und mehr als 50% der gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben der Produktgruppe ausmachen.

Die Ausstattung des Landesarbeitsgerichts entspricht nach den vorhandenen Daten der Ausstattung vergleichbarer Gerichte in den anderen Bundesländern. Gemessen an der Erledigungsquote pro Richter als ein möglicher Indikator liegt Bremen in etwa im Bereich des Bundesdurchschnitts. Die Eingänge unterliegen erheblichen konjunkturellen Schwankungen.

Im Bereich der Gerichtsverwaltung werden Synergieeffekte durch die Zusammenlegung der Gerichte im Justizzentrum ermöglicht.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.01.07
Bezeichnung:	Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013: 234 (nachrichtl.)

2014: 297

2015: 300

Ausgaben:

2013: 3.224 (nachrichtl.) VE: (nachrichtl.)

2014: 3.099 VE:

2015: 3.094 VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist nach den §§ 2 ff. des Arbeitsgerichtsgesetzes im so genannten Urteilsverfahren zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die in einer engen Beziehung zum Arbeitsverhältnis stehen. Im so genannten Beschlussverfahren sind die Arbeitsgerichte zuständig für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, also für Rechtsstreitigkeiten zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern. Das Arbeitsgericht ist Eingangsgericht für alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ungeachtet der Höhe des Streitwertes. Die Aufgabe wird auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften wahrgenommen. Das Verfahren wird maßgeblich durch das Arbeitsgerichtsgesetz bestimmt. Auch bei den materiellen Rechtsgrundlagen handelt es sich wie etwa bei dem Kündigungsschutzgesetz um Bundesgesetze.

Die Erfüllung der Rechtssprechungsaufgaben ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards besteht insoweit nicht. Überprüft wird laufend die Effizienz der für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Arbeitsprozesse.

Die Einnahmen werden dem Grunde nach und in der Höhe durch das Gerichtskostengesetz festgelegt und können nur durch Bundesgesetz verändert werden. Die mit der Bearbeitung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtssachen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen und über 30% der gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben der Produktgruppe ausmachen.

Nach dem vorliegenden Zahlenmaterial ergeben sich für Bremen gegenüber den Arbeitsgerichten in den anderen Bundesländern einschließlich der beiden anderen Stadtstaaten keine Ausstattungsvorteile. Die Situation war in den vergangenen Jahren durch konjunkturbedingt erheblich höhere Verfahrenseingänge geprägt. Sowohl bei den Eingängen als auch bei den Erledigungen je Richter belegte das Gericht zuletzt Spitzenplätze.

Im Bereich der Gerichtsverwaltung werden durch die Zusammenlegung der Gerichte im Justizzentrum Synergieeffekte ermöglicht.

Die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichte sowie das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen sind räumlich-organisatorisch zusammengefasst im Justizzentrum Am Wall. Die Mittel für

- Mieten, Bewirtschaftung, Unterhaltung und Innenreinigung der Gebäude und Räumlichkeiten im Justizzentrum Am Wall mit Ausnahme der auf das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entfallenden Ausgaben für Mieten und Mietnebenkosten, die im niedersächsischen Haushalt veranschlagt sind,
- den Geschäftsbedarf der beteiligten Gerichte, soweit es sich um Beschaffungen für gemeinsame Einrichtungen handelt (ohne Bibliothek),
- die an Performa Nord zu zahlenden Entgelte für Postdienstleistungen (Botendienste) sowie die Paketpostgebühren für das Justizzentrum Am Wall,
- Investitionen in gemeinschaftlich genutzte Räume und Einrichtungen

werden ausschließlich im Kapitel 0151 (Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven) veranschlagt.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.02.01
Bezeichnung:	Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	762	(nachrichtl.)	
2014:	763		
2015:	771		
Ausgaben:			
2013:	2.521	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.487		VE:
2015:	2.453		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Hanseatische Oberlandesgericht gehört zu dem Produktbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Den ordentlichen Gerichten sind durch Bundesgesetz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strafsachen zugewiesen (§ 13 GVG). Ferner sind die ordentlichen Gerichte für die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Aufgabe wird auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften wahrgenommen. Mit der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung sowie dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geben Bundesgesetze den Rahmen für den Ablauf und die Gestaltung des Verfahrens vor. Auch das anzuwendende materielle Recht ist im Wesentlichen bundesrechtlicher Natur (z.B. StGB, BGB). Die Erfüllung der Rechtssprechungsaufgaben ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards besteht insoweit nicht. Überprüft wird laufend die Effizienz der für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Arbeitsprozesse.

Die Einnahmequellen werden nach Grund und Höhe durch das Gerichtskostengesetz und die Kostenordnung bestimmt und lassen sich insoweit nicht beeinflussen. Die veranschlagten Ausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach erforderlich. Ein erheblicher Teil der sonstigen konsumtiven Ausgaben (rd. 30 %) entfällt auf die Auslagen in Rechtssachen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen und deshalb nicht steuerbar sind.

Die Personalausstattung des Hanseatischen Oberlandesgerichts entspricht, soweit entsprechende Vergleichsdaten hierzu eine Aussage ermöglichen, der Ausstattung vergleichbarer Gerichte in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg. Das Hanseatische Oberlandesgericht ist räumlich in das Justizzentrum am Wall integriert, dadurch werden im Bereich der Gerichtsverwaltung Synergieeffekte erzielt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.02.02
Bezeichnung:	Justizprüfungsamt

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1	(nachrichtl.)	
2014:	1		
2015:	1		
Ausgaben:			
2013:	267	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	271		VE:
2015:	249		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Justizprüfungsamt wird auf der Grundlage des Gesetzes über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAPG) tätig. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der ersten juristischen Staatsprüfung nach Maßgabe des Deutschen Richtergesetzes. Die Ausbildung führt nicht nur in den Justiz- oder Verwaltungsdienst. Die Absolventen finden vielmehr überwiegend in der Anwaltschaft, der Wirtschaft oder in Verbänden Beschäftigung. Dennoch obliegt die Juristenausbildung und -prüfung nach dem Deutschen Richtergesetz - mit Ausnahme der Durchführung des Universitätsstudiums und einer universitären Schwerpunktprüfung - allein der Justiz. Die Aufgabenwahrnehmung kann deshalb nicht - auch nicht teilweise - eingeschränkt werden.

Angesichts der geringen Personalausstattung sind Reduzierungen nicht zu realisieren.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.02.03
Bezeichnung:	Landgericht Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	5.533	(nachrichtl.)
2014:	4.450	
2015:	4.495	

Ausgaben:

2013:	9.307	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	9.063		VE:	
2015:	9.077		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Landgericht gehört zu dem Produktbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Den ordentlichen Gerichten sind durch Bundesgesetz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strafsachen zugewiesen (§ 13 GVG). Ferner sind die ordentlichen Gerichte für die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Aufgaben werden auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften wahrgenommen. Mit der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung geben Bundesgesetze den Rahmen für den Ablauf und die Gestaltung des Verfahrens vor. Auch inhaltlich wird die Tätigkeit des Gerichts durch die Anwendung von Bundesvorschriften bestimmt (z.B. StGB, BGB). Die Erfüllung der Rechtssprechungsaufgaben ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards besteht insoweit nicht. Überprüft wird laufend die Effizienz der für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Arbeitsprozesse.

Einnahmen werden durch das Gerichtskostengesetz und die Kostenordnung nach Grund und Höhe vorgegeben und lassen sich daher ohne eine Gesetzesänderung auf Bundesebene nicht weiter steigern. Die mit der Durchführung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtssachen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen. Der Anteil der Auslagen in Rechtssachen an den gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben ist beim Landgericht mit über 70 % besonders hoch. Erheblichen Anteil haben hieran die Gebühren der Rechtsanwälte (insbes. im Bereich der Prozesskostenhilfe und der Pflichtverteidigungen).

Die Personalausstattung des Landgerichts ist entscheidend davon geprägt, dass die Strafkammern in den letzten Jahren in besonderer Weise so genannten Umfangsverfahren ausgesetzt gewesen sind. Zur Abarbeitung der dadurch entstandenen Rückstände sind Personalverstärkungen unerlässlich gewesen. Die Richter der Strafkammern sind in einen intensiven Austausch mit dem Landgericht einer anderen deutschen Großstadt getreten, bei dem die Verfahrenslaufzeiten kürzer und die Erledigungen höher sind, um davon für die eigene Arbeit zu profitieren.

Die Zivilkammern des Landgerichts haben bei den Eingängen und Erledigungen pro Richter im bundesweiten Vergleich seit Jahren Spitzenplätze belegt. Im Jahre 2011 lagen diese Zahlen in etwa im Bundesschnitt. Die in den letzten Jahren gewachsenen Bestände bedürfen jedoch noch der Abarbeitung.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.02.04
Bezeichnung:	Amtsgericht Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	16.818	(nachrichtl.)	
2014:	18.036		
2015:	18.217		
Ausgaben:			
2013:	30.835	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	31.519		VE: 7
2015:	31.341		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Amtsgericht Bremen gehört zu dem Produktbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Den ordentlichen Gerichten sind durch Bundesgesetz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strafsachen zugewiesen (§ 13 GVG). Ferner sind die ordentlichen Gerichte für die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Aufgabe wird auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften wahrgenommen. Mit der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geben Bundesgesetze den Rahmen für den Ablauf und die Gestaltung des Verfahrens vor. Auch inhaltlich wird die Tätigkeit des Gerichts durch die Anwendung von Bundesvorschriften bestimmt (z.B. StGB, BGB).

Die Erfüllung der Rechtsprechungsaufgaben und der Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. Grundbuch, Register, Nachlass etc.) ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards besteht insoweit nicht. Überprüft wird laufend die Effizienz der für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Arbeitsprozesse.

Die Einnahmen werden im Wesentlichen durch das Gerichtskostengesetz und die Kostenordnung vorgegeben und lassen sich daher in ihrer Höhe nicht beeinflussen. Die mit der Durchführung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtssachen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen. Der Anteil der Auslagen in Rechtssachen an den gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben ist beim Amtsgericht Bremen mit mehr als 80 % besonders hoch (insbesondere Betreuungen und die durch das FamFG in einigen Verfahren grundsätzlich vorgeschriebenen Verfahrensbetreuer).

Die Personalausstattung der Bremer Amtsgerichte liegt im bundesweiten Vergleich im unteren Bereich. Bei den Eingangs- und Erledigungsquoten (je Richter) sowohl in Zivil- und Familiensachen als auch in Strafsachen werden Plätze im oberen Drittel, teilweise auch Spitzenplätze im bundesweiten Ranking erreicht.

Die in 2014 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung steht im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeugleasing für Dienstfahrten, insbesondere in Betreuungs- und Unterbringungssachen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.02.05
Bezeichnung:	Amtsgericht Bremerhaven

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	3.594	(nachrichtl.)	
2014:	3.564		
2015:	3.594		
Ausgaben:			
2013:	9.399	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	9.487		VE:
2015:	9.502		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Amtsgericht Bremerhaven gehört zu dem Produktbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Den ordentlichen Gerichten sind durch Bundesgesetz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strafsachen zugewiesen (§ 13 GVG). Ferner sind die ordentlichen Gerichte für die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Aufgabe wird auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften wahrgenommen. Mit der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geben Bundesgesetze den Rahmen für den Ablauf und die Gestaltung des Verfahrens vor. Auch inhaltlich wird die Tätigkeit des Gerichts durch die Anwendung von Bundesvorschriften bestimmt (z.B. StGB, BGB).

Die Erfüllung der Rechtssprechungsaufgaben und der Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. Grundbuch, Nachlass etc.) ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards besteht insoweit nicht. Überprüft wird laufend die Effizienz der für die Durchführung der Verfahren erforderlichen Arbeitsprozesse.

Die Einnahmen werden im Wesentlichen durch das Gerichtskostengesetz und die Kostenordnung vorgegeben und lassen sich daher in ihrer Höhe nicht beeinflussen. Die mit der Durchführung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtssachen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen. Der Anteil der Auslagen in Rechtssachen an den gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben ist beim Amtsgericht Bremerhaven mit fast 90 % besonders hoch (insbesondere Betreuungen und die durch das FamFG in einigen Verfahren grundsätzlich vorgeschriebenen Verfahrensbetreuer).

Die Personalausstattung der Bremer Amtsgerichte liegt im bundesweiten Vergleich im unteren Bereich. Bei den Eingangs- und Erledigungsquoten (je Richter) sowohl in Zivil- und Familiensachen als auch in Strafsachen werden Plätze im oberen Drittel, teilweise auch Spitzenplätze im bundesweiten Ranking erreicht.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.02.06
Bezeichnung:	Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	2.331	(nachrichtl.)
2014:	2.391	
2015:	2.412	

Ausgaben:

2013:	5.494	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	5.464		VE:	
2015:	5.424		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Amtsgericht Bremen-Blumenthal gehört zu dem Produktbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Den ordentlichen Gerichten sind durch Bundesgesetz alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Strafsachen zugewiesen (§ 13 GVG). Ferner sind die ordentlichen Gerichte für die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Aufgabe wird auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften wahrgenommen. Mit der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geben Bundesgesetze den Rahmen für den Ablauf und die Gestaltung des Verfahrens vor. Auch inhaltlich wird die Tätigkeit des Gerichts durch die Anwendung von Bundesvorschriften bestimmt (z.B. StGB, BGB).

Die Wahrnehmung der Aufgaben ist gesetzlich vorgeschrieben und lässt keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards der Tätigkeiten. Überprüft wird laufend die Effizienz der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Arbeitsprozesse.

Die Einnahmen werden im Wesentlichen durch das Gerichtskostengesetz und die Kostenordnung vorgegeben und lassen sich daher in ihrer Höhe nicht beeinflussen. Die mit der Durchführung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind dem Grunde und der Höhe nach unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtssachen, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen. Der Anteil der Auslagen in Rechtssachen an den gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben ist beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal mit über 90 % besonders hoch (insbesondere Betreuungen und die durch das FamFG in einigen Verfahren grundsätzlich vorgeschriebenen Verfahrensbetreuer).

Die Personalausstattung der Bremer Amtsgerichte liegt im bundesweiten Vergleich im unteren Bereich. Bei den Eingangs- und Erledigungsquoten (je Richter) sowohl in Zivil- und Familiensachen als auch in Strafsachen werden Plätze im oberen Drittel, teilweise auch Spitzenplätze im bundesweiten Ranking erreicht.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.03.01
Bezeichnung:	Generalstaatsanwaltschaft

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	2	(nachrichtl.)	
2014:	2		
2015:	2		
Ausgaben:			
2013:	509	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	518		VE:
2015:	515		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Den Strafverfolgungsbehörden ist durch Bundesrecht die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Strafverfolgung zugewiesen. Zentrale Vorschrift für die Staatsanwaltschaft ist § 152 Abs. 2 StPO. Nach dieser Norm ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, sobald ihr zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bekannt werden (Legalitätsprinzip). Art und Umfang der Ermittlungen bewegen sich in dem engen gesetzlichen Rahmen, den die Strafprozessordnung für die Aufgabenwahrnehmung durch die Staatsanwaltschaft vorgibt. Ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards der Aufgabenerfüllung besteht nicht. Überprüft wird laufend die Effektivität der Arbeitsprozesse.

Die Einnahmen dieser Produktgruppe resultieren im Wesentlichen aus der Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen in Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte. In welchem Umfang Einnahmen erzielt werden können, hängt damit letztlich von der Anzahl und der Art der diesbezüglich anhängigen Verfahren ab. Die mit der Durchführung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtssachen, die mehr als 60 % der gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben der Produktgruppe ausmachen.

Der Leistungsstand der Generalstaatsanwaltschaft liegt seit Jahren auf einem der oberen Plätze im bundesweiten Ranking.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.03.02
Bezeichnung:	Staatsanwaltschaft Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	5.761	(nachrichtl.)	
2014:	5.671		
2015:	5.728		
Ausgaben:			
2013:	10.359	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	10.629		VE:
2015:	10.609		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Den Strafverfolgungsbehörden ist durch Bundesrecht die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Strafverfolgung zugewiesen. Zentrale Vorschrift für die Staatsanwaltschaft ist § 152 Abs. 2 StPO. Nach dieser Norm ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, sobald ihr zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bekannt werden (Legalitätsprinzip). Art und Umfang der Ermittlungen bewegen sich in dem engen gesetzlichen Rahmen, den die Strafprozessordnung für die Aufgabenwahrnehmung durch die Staatsanwaltschaft vorgibt. Ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs oder der Standards der Aufgabenerfüllung besteht nicht. Überprüft wird laufend die Effektivität der Arbeitsprozesse.

Die Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus den verhängten Geldbußen und Geldstrafen. Ihre Höhe hängt von der Anzahl und der Art der jeweils anhängigen Verfahren ab und lässt sich damit nicht beeinflussen. Die mit der Durchführung der Verfahren verbundenen Ausgaben sind unvermeidbar und kaum steuerbar. Das gilt insbesondere für die Auslagen in Rechtsachen, die mehr als 50 % der gesamten sonstigen konsumtiven Ausgaben der Produktgruppe ausmachen.

Soweit die vorhandenen Daten hierzu Aussagen zulassen, weist die Produktgruppe keine bessere Ausstattung auf als vergleichbare Strafverfolgungsbehörden in anderen Bundesländern. Vielmehr erreicht die Staatsanwaltschaft - insbesondere im Bereich der Amtsanwaltschaft - seit Jahren außerordentlich hohe Erledigungsquoten bei hohen Eingangszahlen. Die Leistungsfähigkeit der Staatsanwaltschaft liegt insoweit deutlich über dem Bundesdurchschnitt, insbesondere auch über den Werten in den anderen Stadtstaaten.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.04.01
Bezeichnung:	Justizvollzugsanstalt Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	694 (nachrichtl.)
2014:	527
2015:	532

Ausgaben:

2013:	27.802 (nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	29.954	VE:	1.000
2015:	30.055	VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe führt auf der Grundlage bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften den Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe an jugendlichen und erwachsenen Gefangenen durch.

Die Freiheitsstrafe wird auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und bundeseinheitlich geregelter Verwaltungsvorschriften vollzogen. Nach § 2 StVollzG soll der Strafvollzug den Gefangenen dazu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Neben diesem Vollzugsziel enthält die Vorschrift den klarstellenden Hinweis, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient. Gemäß § 3 StVollzG soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Das Vollzugsziel verpflichtet die Verantwortlichen im Strafvollzug, dem Strafgefangenen Angebote unterschiedlicher Art zu unterbreiten, die geeignet sein können, die Begehung von Straftaten in Zukunft zu vermeiden und ihn auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Dazu gehört, die Gefangenen menschenwürdig unterzubringen, für ihre körperliche und geistige Gesundheit zu sorgen sowie ihnen entsprechende Betreuungs- und Behandlungsangebote zu machen, die auf Rückfallverminderung und Resozialisierung ausgerichtet sind. Die Gefangenen sind zur Arbeit verpflichtet und sind für diese Arbeit angemessen zu bezahlen. Das StVollzG beinhaltet aber auch die bundesrechtliche Verpflichtung, die Bevölkerung durch Gewährleistung angemessener Sicherheitsstandards vor Straftaten der Gefangenen während ihrer Haftzeit zu schützen. Das Strafvollzugsgesetz wird nach Übergang der Gesetzgebungsbefugnis künftig durch landesrechtliche Vorschriften ersetzt werden. Ein entsprechendes bremisches Gesetz befindet sich in der Vorbereitung.

Der Vollzug der Jugendstrafe richtet sich nach dem Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz - BremJStVollzG. Dem Jugendstrafvollzug kommt die besondere erzieherische Aufgabe zu, die Gefangenen in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer in der Lage sind (vgl. § 3 BremJStVollzG). Als Grundlagen der im Jugendvollzug zu leistenden Erziehung sieht das Gesetz u.a. die Ausbildung, Weiterbildung, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Arbeit, die sportliche Betätigung sowie die sinnvolle Beschäftigung während der Freizeit an. Aufgabe des Jugendvollzuges ist es aber auch, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (2 Satz 2 BremJStVollzG). Im Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetz ist ausdrücklich festgeschrieben, dass die personelle Ausstattung, die sachlichen Mittel und die Organisation der Anstalt an Zielsetzung und Aufgabe des Vollzuges sowie den besonderen Bedürfnissen der Gefangenen auszurichten ist (§ 3 Abs. 2 BremJStVollzG).

Neben dem Strafvollzug wird in der JVA auch die Untersuchungshaft durchgeführt. Sie erfolgt auf der Grundlage von § 119 StPO. Danach dient die Untersuchungshaft insbesondere dem Zweck, durch eine sichere Unterbringung des Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft richtet sich nach dem bremischen Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (BremUVollzugG v. 2.3.2010).

Die Justizvollzugsanstalt Bremen entspricht in ihrer Ausstattung nicht dem heutigen Stand der Justizvollzugsan-

stalten in anderen Bundesländern. Die im Wesentlichen im 19. Jahrhundert errichteten Gebäude weisen in baulicher und vollzuglicher Hinsicht einen erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss vom 24. Juni 2008 ein umfassendes Konzept zur Sanierung der Justizvollzugsanstalt Bremen beschlossen, das sich auf drei Kernelemente stützt: Die gesamte Infrastruktur der Anstalt soll grundlegend modernisiert werden. Die wesentlichen Funktionen werden in einem neu zu errichtenden Zentralgebäude zusammengefasst. Die Gefangenenbewegungen werden nachhaltig reduziert und die Bediensteten von reinen Bewachungs- und Vorführaufgaben entlastet. Die technischen Anlagen werden auf den heutigen Stand gebracht. Die Unterbringung der Gefangenen wird durch die Sanierung der Hafthäuser und den Umbau der Hafträume auf das Niveau der nach der Rechtsprechung gebotenen Mindestanforderungen gebracht. Die Sicherheit der Anstalt wird durch einen detektierten Innenzaun und weitere Maßnahmen dem bundesweit üblichen Mindeststandard angepasst. Die gesamte Sanierung und Modernisierung wird ein Investitionsvolumen von 50,8 Mio. € in Anspruch nehmen. Die Sanierung wird sich über einen Zeitraum von 10 Jahren erstrecken. Die Sanierungskosten pro Haftplatz sind nicht halb so hoch wie die Kosten eines durchschnittlichen JVA-Neubaus. Die Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen beschränken sich auf das nach der Gesetzeslage und der Rechtsprechung erforderliche Mindestmaß zur Umsetzung eines humanen und modernen Strafvollzugs. Der Bautenstand entspricht in etwa dem Zeitplan.

Nachdem in der laufenden Haushaltsperiode das Zentralgebäude mit den wesentlichen Funktionen (Pforte, Sicherheitszentrale, Besuchs- und Transportabteilung, Lazarett, der Verwaltung und einem 100er-Hafthaus sowie die neue Küche auf dem Gelände in Oslebshausen fertiggestellt wurden, haben die Sanierungsarbeiten im Jugendvollzug begonnen. Nach deren Abschluss werden im sog. Haus IV entsprechend den Anforderungen des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes 75 Haftplätze in Wohngruppen unterschiedlicher Größe zur Verfügung stehen. In Bremerhaven werden nach Fertigstellung des ersten Sanierungsabschnitts mit der Sanierung der Pforte, des Freigängerhauses sowie des Besuchs- und Verwaltungsbereich im zweiten Bauabschnitt im wesentlichen der Unterkunfts- und Außenbereich für die Gefangenen um- bzw. neugebaut.

Aus UVI-Mitteln wird derzeit daneben vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen der Rechtsprechung und den Entwicklungen im Bereich der Straftäterbehandlung auf dem Gelände in Oslebshausen eine sozialtherapeutische Abteilung für 20 Gefangene errichtet, die 2014 ihren Betrieb aufnehmen soll.

Für die Jahre 2014/2015 sind außerdem 1,5 Mio. € für den Ausbau des offenen Vollzuges eingeplant. Dieses Projekt integriert sich in die gegenwärtige Sanierung der Justizvollzugsanstalt, die bisher ausschließlich den geschlossenen Männervollzug und den geschlossenen Vollzug der männlichen Jugend betrifft. Bereits die Koalitionsvereinbarung zur gegenwärtigen Legislaturperiode sieht eine Ausweitung des offenen Vollzuges ausdrücklich vor. Ziel dieser Haftart ist es, Gefangenen den Übergang aus dem geschlossenen Vollzug in ein Leben in Freiheit durch die soziale Reintegration – vor allem über eine Beschäftigung – zu ermöglichen bzw. bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis und Vorliegen der Voraussetzungen zur Direktaufnahme in den offenen Vollzug den Erhalt der sozialen Bezüge zu sichern. Für die Justizvollzugsanstalt liegen die Vorteile des offenen Vollzuges nicht nur in geringeren Aufwendungen für Überwachung und Kontrolle, sondern z.B. auch in geringeren Ausgaben für die gesundheitliche Versorgung, weil Insassen des offenen Vollzuges in der Regel aufgrund ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gesetzlich krankenversichert sind. Bei einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt (2012 ca. 84% der Insassen dieser Haftart) sind von den Insassen außerdem Haftkostenbeiträge zu entrichten.

Mit dem Bauvorhaben sollen bis zu 32 neue Plätze im offenen Vollzug in Bremen geschaffen werden. Es sind hinreichend geeignete Gefangene vorhanden, die die zusätzlichen Plätze belegen könnten.

Die Personalausstattung der JVA Bremen liegt nach Jahren intensiver Einsparungen unter dem Bundesdurchschnitt. Im Jahre 2011 hat die Bremer Anstalt einen Personalschlüssel von 55,39 Mitarbeitern auf 100 Gefangene, während der Durchschnitt sämtlicher Länderwerte pro 100 Gefangene bei 58,46 liegt. Die anderen beiden Stadtstaaten liegen mit 61,86 bzw. 81,80 Mitarbeitern je 100 Gefangenen deutlich über der Bremer Ausstattung. Die Tageshaftkosten gestalten sich ebenfalls günstiger als in Hamburg oder auch in Niedersachsen.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten Justiz

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	351	(nachrichtl.)	
2014:	213		
2015:	203		
Ausgaben:			
2013:	6.958	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	6.656		VE:
2015:	6.596		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Dem Senator für Justiz und Verfassung obliegt nach Art. 119 BremLVerfG in Verbindung mit der vom Senat beschlossenen Geschäftsverteilung die ministerielle Verantwortung für die Angelegenheiten der Justiz.

Den Ländern sind im Bereich der Justiz nach der Gesetzgebung des Bundes umfassende Aufsichts- und Organisationsaufgaben zugewiesen, die auf ministerieller Ebene in Bremen durch den Senator für Justiz und Verfassung wahrgenommen werden. Als oberste Dienstbehörde des Justizressorts führt die senatorische Behörde die Dienstaufsicht über die Gerichte, die Strafverfolgungsbehörden und die Justizvollzugsanstalt. Im Verhältnis zur Gerichtsbarkeit ist allerdings zu beachten, dass diese in ihren rechtsprechenden Funktionen der Dritten Gewalt angehört, deren Unabhängigkeit nicht berührt werden darf. In organisatorischer Hinsicht hat die senatorische Behörde vor allem die materiellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit Gerichtsbarkeit, Strafverfolgung und Justizvollzug ihre Aufgaben erfüllen können. Die Gerichte können ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht zur Rechtsschutzgewährung und die Strafverfolgungsbehörden der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs nur nachkommen, wenn die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. Es ist Aufgabe des Justizsenators, die insoweit gebotenen Steuerungsmaßnahmen unter Beachtung einer effektiven und sparsamen Ressourcenverwendung zu treffen.

Darüber hinaus ist die senatorische Behörde aufgrund bundesgesetzlicher und landesverfassungsrechtlicher Vorschriften zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufen. Landesrechtliche Normen unterliegen im Gesetzgebungsverfahren der Rechtsprüfung durch den Justizsenator. Im Rahmen der Bundesgesetzgebung erfolgt eine Beteiligung des Justizsenators im Gesetzgebungsverfahren, soweit seine fachliche Zuständigkeit betroffen ist. Als Verfassungsressort ist die senatorische Behörde auch zuständig für alle Fragen der Auslegung und Anwendung der Landesverfassung und in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten vor dem Staatsgerichtshof zu beteiligen. Daneben nimmt die senatorische Behörde zahlreiche weitere ihr bundesgesetzlich oder nach Landesverfassung zugewiesene Aufgaben wahr. So ist ihr das dem Senat nach Art. 121 der Bremischen Landesverfassung zustehende Gnadenrecht übertragen worden. Besondere Bedeutung hat ferner die Fortentwicklung eines wirksamen Justizvollzuges mit seinen Sicherungs- und Resozialisierungsaufgaben.

In Hinblick auf die Ausstattung der senatorischen Behörde lässt sich im Vergleich mit den anderen Stadtstaaten feststellen, dass die bremische Justizverwaltung eine deutlich geringere Personalstärke aufweist. Während der Senator für Justiz und Verfassung derzeit einen Personalbestand von rd. 30 Stellen hat, verfügen die entsprechenden senatorischen Dienststellen Berlins und Hamburgs jeweils über mehr als 200 Stellen. Schon daraus ergibt sich, dass die Aufgaben nur im notwendigen Umfang wahrgenommen werden.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Justiz
Produktbereich / -gruppe Nummer:	11.90.02
Bezeichnung:	Soziale Dienste der Justiz

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1	(nachrichtl.)	
2014:	1		
2015:	1		
Ausgaben:			
2013:	2.194	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.210		VE:
2015:	2.203		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen (SDdJ) umfassen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht entsprechend der bundesgesetzlichen Grundlagen des StGB, des JGG und der StPO. Diese Aufgabenbereiche nehmen Diplom SozialarbeiterInnen und -pädagogInnen wahr. Die SDdJ sind Teil der ambulanten staatlichen Strafrechtspflege des Landes Bremen und sind in fünf regionalen Arbeitsgruppen organisiert. Drei dieser Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgaben im stadtbremischen Bereich wahr, ein Team ist für Bremen-Nord und ein weiteres für Bremerhaven zuständig. Die Arbeitsgruppen bestehen aus mehreren FachdienstmitarbeiterInnen (SozialpädagogInnen- und arbeiterInnen) sowie einer Servicekraft (Teamsekretärin). Die zentrale Geschäftsstelle für alle Arbeitsgruppen befindet sich in Bremen. Die Aufgabenwahrnehmung ist gesetzlich vorgeschrieben. Ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit, des Umfangs bzw. der Standards der Aufgabenerfüllung besteht nicht.

Einnahmen werden nicht erzielt und sind auch nicht zu erwarten. Es liegt lediglich eine Kostenbeteiligung eines Freien Trägers für die Nutzung von Räumlichkeiten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung vor. Die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz ist sehr stark durch die von den Gerichten für den Fall der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht bestimmten Auflagen und Weisungen geprägt. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit sind die Ausgaben der sozialen Dienste unvermeidbar und nicht steuerbar.

Die Personalausstattung der SDdJ orientiert sich an bundesdeutschen Vergleichswerten im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz. Vergleichszahlen für das gesamte Bundesgebiet liegen seit 2009 nicht mehr vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass der bis 2008 bestehende bundesdurchschnittliche Standard von rd. 80 KlientInnen pro Gerichts- und BewährungshelferIn auch aktuell fortbesteht. Nach einem Spitzenplatz im Jahre 2008 lagen die Werte für 2009 in Bremen je Gerichts- und BewährungshelferIn bei 99 KlientInnen, für 2012 bei 90,3 KlientInnen. Von wesentlichen Veränderungen dieser Werte ist zurzeit nicht auszugehen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe Nummer:	12.01.01
Bezeichnung:	Allgemeine Sportangelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	406 (nachrichtl.)
2014:	449
2015:	453

Ausgaben:

2013:	9.722 (nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	9.852	VE:	
2015:	9.749	VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Sport und Bewegung sind wichtige Elemente im Leben der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Er trägt einen wesentlichen Teil der Gesundheits-, Integrations- und Sozialpolitik. Die Produktgruppe beinhaltet die Aufgabe, die Förderung und die Bereitstellung eines bestmöglichen Sportangebots für die Felder Leistungs- und Breitensport sowie bedarfsgerechte Sportstättenangebote im Interesse der bremischen Bevölkerung sicherzustellen. Das Kernstück der allgemeinen Sportförderung bildet die Vergabe von Zuschüssen an die Bremer Sportvereine. Diese Förderungen stehen den Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer allgemeinen Kosten zur Verfügung, um ihre Vereinssportstätten entweder aus-, um oder auch neu zu bauen sowie Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Substanzerhaltung durchführen zu können. Ein Schwerpunkt ist auch die nachhaltige, energetische Sanierung und Modernisierung öffentlicher Sportstätten. Hier geht es um Grundinstandsetzungen sowie kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Die Sportverwaltung hat zum Ziel, den Sport in Bremen unter Berücksichtigung und Ausschöpfung möglicher Effizienzoptimierung weiter zu stärken und auszubauen. Das schließt sowohl Investitionszuwendungen zum Betrieb, der Sanierung und Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf eine Verbesserung der Einnahmesituation einerseits und der Betriebskostenreduzierung andererseits, als auch konsumtive Zuwendungen an die bremischen Sportvereine und -verbände für die Erfüllung des gemeinnützigen - in der Landesverfassung geregelten - Auftrages ein.

Der Ressourceneinsatz ist zur Erfüllung der gestellten Aufgaben erforderlich

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Inneres und Sport
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	12.01.02
Bezeichnung:	Bäder

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	4.651	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	8.955		VE:
2015:	9.354		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet die Aufgabe, die Bereitstellung und den Betrieb öffentlicher Hallen- und Freibäder im Interesse der bremischen Bevölkerung und des Standortes Bremen unter Berücksichtigung und Ausschöpfung möglicher Effizienzoptimierung sicherzustellen. Das schließt sowohl Investitionszuwendungen zur Sanierung und Attraktivitätssteigerung im Hinblick auf eine Verbesserung der Einnahmesituation einerseits und der Betriebskostenreduzierung andererseits, als auch konsumtive Zuwendungen als Verlustausgleich für die Erfüllung des gemeinnützigen Auftrages an die Bädergesellschaft ein.

Der Ressourceneinsatz ist zur Erfüllung der gestellten Aufgaben erforderlich.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.01.00
Bezeichnung:	Öffentl. Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013: 3.192 (nachrichtl.)

2014: 3.362

2015: 3.428

Ausgaben:

2013: 349.447 (nachrichtl.) VE: (nachrichtl.)

2014: 354.747 VE:

2015: 350.300 VE: 20.247

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- BremSchulG
- BremSchVerwG
- Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK
- Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung.

Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.

Die Ausgaben beziehen sich auf die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für rd. 150 Schulen.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Schüler-Lehrer-Relation in der Stadtgemeinde Bremen und im Bundesgebiet:

Jahr	Stadtgem. Bremen	BG
------	---------------------	----

Allgemein bildende Schulen (öffentlich und privat)

2007 15,7 15,4

2008 15,1 15,1

2009 14,6 14,7

2010 14,0 14,3

2011 13,9 14,1

Berufliche Schulen (öffentlich und privat)

2007 25,7 23,4

2008 24,9 23,9

2009 25,6 23,5

2010 25,3 22,8

2011 24,6 22,2

In Bremen sind inzwischen insgesamt 58 Ganztagschulen geschaffen worden. Im Aufstellungszeitraum sollen weitere Schulen hinzukommen.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.01.01
Bezeichnung:	Schulen der Primarstufe

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	850	(nachrichtl.)	
2014:	850		
2015:	911		
Ausgaben:			
2013:	87.172	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	93.375		VE:
2015:	92.956		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- BremSchulG (insbesondere § 18 und § 36 i. V. m. §§ 3 - 6 und 9 - 14)
- BremSchVerwG
- Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK
- Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.

Die Ausgaben beziehen sich auf die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für 74 Grundschulen. Im Aufstellungszeitraum werden neue Ganztagschulen, insbesondere im Grundschulbereich, eingerichtet.

Zur Zeit existieren an insgesamt 20 Schulen Ganztagschulen, eine weitere ist in 2014 geplant.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.01.03
Bezeichnung:	Förderzentren

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	36	(nachrichtl.)	
2014:	64		
2015:	64		
Ausgaben:			
2013:	15.258	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	12.472		VE:
2015:	11.955		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 GG • Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen; • §§ 22 und 23 BremSchulG (i.V.m. §§ 4 - 14 und 35), § 70a BremSchulG • BremSchVerwG • Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK • Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik <p>Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.</p> <p>Die Ausgaben beziehen sich auf die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung an den Förderzentren. Im Rahmen der Inklusion werden die Förderzentren sukzessive abgebaut.; vier Förderzentren werden erhalten.</p>
--

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	21.01.09
Bezeichnung:	Schulzentren der Sekundarstufe II-GyO

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	8.465	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	6.614		VE:
2015:	6.453		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 GG • Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen; • § 20 Abs. 4 BremSchulG (i.V.m. §§ 4 - 14) • BremSchVerwG • Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK <p>Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.</p> <p>Die Ausgaben beziehen sich auf die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für die noch bestehenden Gymnasialen Oberstufen an den Schulzentren der SEK II.</p>
--

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.01.11
Bezeichnung:	Schulzentren der Sekundarstufe II-BS

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1.446	(nachrichtl.)	
2014:	1.586		
2015:	1.586		
Ausgaben:			
2013:	76.533	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	74.098		VE:
2015:	73.151		VE: 470

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 GG • Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen • §§ 25 bis 33 BremSchulG (i.V.m. §§ 4 - 14) • § 7 (und weitere) BBiG • BremSchVerwG • Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK <p>Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.</p> <p>Die Ausgaben beziehen sich auf die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für 16 berufliche Schulen.</p>

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	21.01.13
Bezeichnung:	Durchgängige Gymnasien

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	19	(nachrichtl.)	
2014:	21		
2015:	25		
Ausgaben:			
2013:	36.682	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	36.267		VE:
2015:	36.331		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen;
- § 20 Abs. 3 und 4 BremSchulG (i.V.m. §§ 4 - 14)
- BremSchVerwG
- Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.

Die Ausgaben beziehen sich auf die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für 8 durchgängige Gymnasien. An zwei durchgängigen Gymnasium existiert eine Ganztagschule.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.01.15
Bezeichnung:	Schule für Erwachsene

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	3.758	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.692		VE:
2015:	3.603		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen;
- §§ 24, 39 und 40 BremSchulG (i. V. m. §§ 4 - 14)
- BremSchVerwG
- Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.

Die Ausgaben beziehen sich auf die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für die Schule für Erwachsene.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.01.17
Bezeichnung:	Oberschulen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	842	(nachrichtl.)	
2014:	842		
2015:	842		
Ausgaben:			
2013:	121.579	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	128.230		VE:
2015:	125.851		VE: 19.777

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen;
- §§ 16, 17, 20 - 23 BremSchulG (i.V.m. §§ 4 - 14)
- §§ 6, 6a, 20 BremSchVerwG
- Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK
- Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.

Die Ausgaben beziehen sich auf die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für 33 (zwei auslaufend) Oberschulen; 8 Schulen davon mit gymnasialer Oberstufe. 24 Oberschulen sind Ganztagschulen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.02.01
Bezeichnung:	Kostenerst. PersAusg. Lehrkr. u. Sonst.

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	94.282	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	100.248		VE:
2015:	103.202		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:
Gesetz über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven (FZG) vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 121) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 15. Mai 2007

Die Personalausgaben der Lehrkräfte werden der Stadtgemeinde Bremerhaven zu 100 % nach Abzug der Einnahmen aus Gastschulgeldern erstattet. Ca. 60% sind Aufwendungen für aktive Bedienstete, ca. 40% sind Versorgungsbezüge.
Die Grundlage der Erstattung bildet die vereinbarte Schüler-Lehrer-Relation und die Personalkostenbudgetierung für beide Stadtgemeinden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.03.01
Bezeichnung:	Schulen in freier Trägerschaft

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	570	(nachrichtl.)	
2014:	400		
2015:	330		
Ausgaben:			
2013:	23.060	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	22.850		VE:
2015:	22.780		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 29 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- Privatschulgesetz, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 32 vom 12. Juli 2005, S. 301
- § 1 Abs. 2 BremSchulG
- § 3 Abs. 4 BremSchulG

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung.

Es handelt sich um Zuschüsse zu den Leistungen der Träger privater Schulen im Lande Bremen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Landesverfassung; Schulgesetz und Schulverwaltungsgesetz.

Laut Privatschulgesetz steigen die Zuschüsse entsprechend der Tarifsteigerung bezogen auf A13. Bis zum Jahr 2014 sollen die Finanzhilfen neu geregelt werden und an die Ausgaben für die öffentlichen Schulen angepasst werden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	21.03.02
Bezeichnung:	Berufsbildungswerk

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	1.752	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	1.752		VE:
2015:	1.752		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 29 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- § 25 und 30 BremSchulG
- Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) und dem Berufsbildungswerk v. 18.9.1979

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen sich auf die berufsschulische Ausbildung behinderter Jugendlicher. Ohne diese vertragliche Bindung müsste diese Aufgabe im Rahmen der Schulpflicht von der Freien Hansestadt Bremen übernommen werden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.04.01
Bezeichnung:	REBUZ

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	2.388	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.206		VE:
2015:	3.187		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- § 55 Abs. 4 BremSchulG
- § 14 BremSchulVerwG

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.

Die Aufgaben beziehen sich auf die Bereiche Beratung und Diagnostik - als Unterstützungssystem für Schule. Darüber hinaus bestehen Aufgaben im Rahmen von schul- und unterrichtersetzenden Maßnahmen. Die Arbeit der REBUZ bezieht sich auf alle 154 Schulen der Stadtgemeinde Bremen.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.04.02
Bezeichnung:	Landesinstitut für Schule

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	121	(nachrichtl.)	
2014:	120		
2015:	120		
Ausgaben:			
2013:	15.448	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	15.275		VE:
2015:	15.079		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 GG • BremSchulG • BremSchVerwG §§ 9, 10, 14, 15, 16 • Bremisches Lehrerausbildungsgesetz • Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz • Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen des Landes Bremen • Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen • Verordnung über die 2. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen • Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK <p>Die Aufgaben des Landesinstituts für Schule umfassen die Bereiche Lehrerausbildung, -fortbildung, Curriculumentwicklung, Medienerziehung und -service.</p> <p>Sicherstellung der Ausbildung von künftigen Lehrkräften: Es handelt sich dem Grunde nach um bundesgesetzlich zwingende Ausgaben zur Konkretisierung des Schulgewährungsauftrages des Art. 7 GG. Die anderen Aufgaben sind für die schul- und unterrichtspraktische Unterstützung der bremischen Schulen einschließlich der medienpädagogischen Leistungen bedingt zwingend. Sie sind vom Umfang her abhängig von den quantitativen Eckdaten des bremischen Schulsystems.</p>
--

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.04.03
Bezeichnung:	Sonst. schulische Leist. u Fördermaßn.

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1.502	(nachrichtl.)	
2014:	1.572		
2015:	1.642		
Ausgaben:			
2013:	31.574	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	21.378		VE:
2015:	21.454		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7 GG • Art. 27 und 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen; • § 3ff BremSchulG • BremSchVerwG • Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK <p>Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen. Die Ausgaben beziehen sich auf die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, die Sicherung der Unterrichtsversorgung und die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung für alle Schulen der Stadtgemeinde Bremen.</p> <p>In dieser Produktgruppe sind auch im Rahmen der Innovationen des Bildungswesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Bildungsplanung der Bundesländer und - Mittel aus EU-Programmen <p>veranschlagt.</p>

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.05.01
Bezeichnung:	Schüler BAföG

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	6.155	(nachrichtl.)	
2014:	6.469		
2015:	6.469		
Ausgaben:			
2013:	9.450	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	9.450		VE:
2015:	9.450		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:
 • Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Anschlag bezieht sich auf die Schülerförderung (Sekundarbereich II) und die Auslandsförderung für Studenten

Die Ausgaben ergeben sich zwangsläufig aus der auftragsgemäßen Umsetzung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Sie sind nicht vermeidbar, im Bereich der Ausbildungsförderung gibt es keine disponiblen Leistungen. Den Ausgaben stehen Einnahmen gegenüber, die sich aus der Erstattung des Bundesanteils in Höhe von 65 % der Förderungsbeträge und der Darlehnsrückflüsse ergeben.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	21.05.02
Bezeichnung:	Schülerbeförderung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	2.209	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.204		VE:
2015:	2.204		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 27 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- § 53 SGB XII,
- § 6 BremSchVerwG,
- Beförderungskostenrichtlinie vom 15.07.2011
- Generalvertrag zwischen der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und den Busunternehmen

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung.

Die Ausgaben entstehen für:

- Übernahme der Fahrkosten für sozialbedürftige oder wesentlich behinderte Schülerinnen und Schüler
- für Schülerinnen und Schüler aus schulfernen Gebieten für den Weg von der Wohnung zur Schule und zurück.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	21.05.03
Bezeichnung:	Ass. f. beh. Schülerinnen u. Schüler

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	6.651	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	7.045		VE:
2015:	7.045		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtgrundlage:

- Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG i. V. m. §§ 1 ff. Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz
- Art. 7 GG
- Art. 27 und Art. 31 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- §§ 22 BremSchulG (i.V.m. §§ 4 - 14, 35)
- BremSchVerwG
- Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung an den öffentlichen Schulen.
- Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
- § 35 BremSchulG in Verbindung mit § 22 BremSchulG
- § 35 a SGB VIII und § 45 SGB XII

Die zwingend notwendigen (Personal-) Ausgaben beziehen sich auf die
 -Unterstützung von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule, die aufgrund ihrer Behinderung / Beeinträchtigung auf eine derartige Hilfe angewiesen sind
 -Unterstützung von schwer mehrfach behinderten Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule, die auf pflegerische oder andere Hilfen während des Unterrichts angewiesen sind

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	21.05.04
Bezeichnung:	Bildung und Teilhabe

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	8.567	(nachrichtl.)	
2014:	6.272		
2015:	6.379		
Ausgaben:			
2013:	9.859	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	7.426		VE:
2015:	7.553		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

§ 28 Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
 § 34 Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Die Ausgaben für die Leistungen für eintägige Ausflüge, für Klassenfahrten, für Mittagessen, für die Schülerbeförderung und für die Lernförderung werden in dieser Produktgruppe dargestellt.

Die Mittel werden im Wege der Verrechnungen und Erstattungen mit der Produktgruppe 41.05.02 dargestellt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	4.752	(nachrichtl.)	
2014:	4.566		
2015:	4.836		
Ausgaben:			
2013:	23.313	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	22.590		VE:
2015:	22.634		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- Art. 7 GG
- Art. 26 -33 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- §§ 1 - 6 BremSchulG
- §§ 3 - 5 BremSchuVerwG
- Beschlüsse bzw. Empfehlungen der KMK

Das gesamte Schulwesen unterliegt der Aufsicht des Staates. Sämtliche Ausgaben dienen der unmittelbaren und mittelbaren Verwirklichung des landesverfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Bildung. Dazu gehört die Bereitstellung eines funktionsfähigen Schulbetriebes einschließlich der Gewährleistung der konsumtiven und personellen Voraussetzungen für die schulische und berufliche Ausbildung in der Stadtgemeinde Bremen.

Das Schulwesen in Bremen erfüllt die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus Art. 7 GG ein Schulwesen zu planen, zu organisieren, zu unterhalten und zu beaufsichtigen. Art. 30 GG überträgt diese Aufgaben den Ländern, demnach unterliegt das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Staates, einschließlich Privatschulen.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft leitet ihren Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Hierbei ist eine Unterstützung durch entsprechende Organisationseinheiten zwingend erforderlich, für die ihr die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlichen Personal- und Sachausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	21.90.02
Bezeichnung:	Abordnungen von Lehrkr. an Institutionen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	3.192	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.136		VE:
2015:	2.073		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:
 - § 28 BremBG,
 - § 10 BremLAG

Beschäftigte Lehrkräfte werden auch in außerunterrichtlichen Tätigkeiten (auch außerhalb des Produktplans Bildung) eingesetzt, dies geschieht über eine Teil- oder Vollabordnung. Die Abordnungen sind in den letzten Jahren zu Gunsten des Unterrichts abgebaut worden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	21.90.04
Bezeichnung:	Weiterbildung nach WBG

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	1.600	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	1.576		VE:
2015:	1.552		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:
 - Art. 27 und 35 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
 - Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (BremWBG) i.d.F. vom 02.07.1996
 - Bremisches Bildungsurlaubsgesetz i.d.F. vom 01.04.2010 (BremBUG)
 - Beschlüsse der Europäischen Kommission und der KMK
 - Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz

Die Weiterbildung ist bundesgesetzlich nicht geregelt, da Länderhoheit besteht.
 Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen.

Das Land Bremen fördert die Weiterbildung nach Maßgabe des Weiterbildungsgesetzes durch

1. staatliche Anerkennung von Einrichtungen,
2. eine institutionelle Förderung und
3. eine Programmförderung.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.01.01
Bezeichnung:	Stadtkultur

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	3.247	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.556		VE:
2015:	3.556		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturellen Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Die Aufwendungen für die Einrichtungs- und Projektförderungen in der Stadtkultur spiegeln das Minimalangebot kultureller Versorgung und Leistungen im Rahmen der Kommunalpolitik in den Stadtteilen wider und sind Bestandteil des grundlegenden Kulturangebots in der Freien Hansestadt Bremen. Besondere Berücksichtigung findet hierbei der Grundsatz des Gleichstellungsgebotes für die verschiedenen Regionen der Stadt.

Die jahrelange Praxis der Förderung hat zu einer faktischen Verpflichtung der Verwaltung zur Fortführung von Förderungen unter bestimmten, die Haushaltslage berücksichtigenden, Gesichtspunkten geführt. So wurden schon frühzeitig, insbesondere unter der Prämisse der Aufgabenkritik, verschiedene Einrichtungen geschlossen oder aus der Förderung herausgenommen.

Kosten- und Aufgabenkritik haben ferner Folgen gezeitigt:

- Einnahmeverbesserungen wurden erzielt
- Profile der Einrichtungen sind auf das erforderliche Mindestangebot zurückgeführt worden
- Personaleinsparungen wurden vorgenommen bis an die Grenze, die für den Erhalt der Einrichtungen substantiell notwendig ist.

Prozesse zur Ausgabenbeschränkung durch strukturelle Maßnahmen wurden vorgenommen und werden fortgesetzt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.01.02
Bezeichnung:	Eigenbetriebe der kulturellen Bildung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	13.421	(nachrichtl.)	VE: 593 (nachrichtl.)
2014:	13.766		VE: 593
2015:	13.766		VE: 593

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuschüsse an die Eigenbetriebe Stadtbibliothek Bremen, Musikschule Bremen und Bremer Volkshochschule (Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG), Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) sowie Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)) zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Betriebes und der jeweiligen Angebote und um damit einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.01.03
Bezeichnung:	Bürgerhäuser

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	3.712	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.090		VE:
2015:	3.190		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Auftragsgrundlage für die Arbeit der acht Bremer Bürgerhäuser sind Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft, der Fachdeputation und des Senats. Es liegt eine Erklärung der Stadtgemeinde Bremen vor, nach der die Bürgerhäuser im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen handeln und in städtischen Liegenschaften arbeiten und die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln der Stadtgemeinde Bremen in Form von Zuschüssen getragen werden.

Die öffentlichen Zuwendungen stellen lediglich einen Teil der jeweiligen Gesamtetats der einzelnen Bürgerhäuser dar. Weitere und nicht unerhebliche Finanzierungsanteile werden durch Drittmittel, Sponsoring und Eigenerlöse realisiert.

Bürgerhäuser vermitteln mit ihrer Arbeit demokratische Werte und ermöglichen kulturelle Mitwirkung, Beteiligung und Identifikation auch so genannter bildungsferner Bevölkerungsteile. Die acht Einrichtungen leisten unverzichtbare Beiträge bei der Bewältigung unterschiedlichster gesellschaftlicher Herausforderungen. Sie sind tragende Säulen innerhalb der sozial-kulturellen Gemeinwesenarbeit und sie unterstützen den Erhalt und die Festigung von Nachbarschafts- und Stadtteilstrukturen. Unbestritten haben die Bürgerhäuser eine wichtige Ankerfunktion für bürgerschaftliches Engagement und für die Förderung von Bürgermit- und -selbstverantwortung. Zunehmend entwickeln die Einrichtungen ihre Koordinations- und Schrittmacherfunktion für stadtteil- und wohnortbezogen arbeitende kulturelle und sozial-kulturelle Initiativen

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.02.01
Bezeichnung:	Theater und Tanz

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	2		
2015:	2		
Ausgaben:			
2013:	29.418	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	29.660		VE:
2015:	29.425		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturellen Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen. Im Rahmen der von der Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuwendungen an einzelnen Theater und Tanzeinrichtungen zur Aufrechterhaltung ihres Spielbetriebs.

Sonstige Bindungen bestehen durch
 Gesellschaftsverträge
 Vereinssatzungen
 Zuwendungsrahmenvertrag (Theater Bremen)
 Kontrakte mit Theater Bremen bis 31.7.2017 und Neugier e.V. bis 31.12.2016
 Beschlüsse der Fachdeputation
 Koalitionsvereinbarung 2011 - 2015

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.02.02
Bezeichnung:	Musik

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	6.734	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	6.734		VE:
2015:	6.734		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturellen Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen. Im Rahmen der von der Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuwendungen an einzelnen Orchester zur Aufrechterhaltung ihres Spielbetriebs.

Sonstige Bindungen bestehen durch
 Gesellschaftsverträge
 Vereinssatzungen
 Zuwendungsrahmenvertrag (Theater Bremen)
 Kontrakte mit Theater Bremen bis 31.7.2017 und Neugier e.V. bis 31.12.2016
 Beschlüsse der Fachdeputation
 Koalitionsvereinbarung 2011 - 2015

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.03.01
Bezeichnung:	Museen

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	762 (nachrichtl.)
2014:	762
2015:	762

Ausgaben:

2013:	19.156 (nachrichtl.)	VE:	1.157 (nachrichtl.)
2014:	18.639	VE:	1.157
2015:	18.645	VE:	1.157

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturellen Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuwendungen an einzelne Museen zur Aufrechterhaltung ihres Museumsbetriebs. Sonstige Bindungen bestehen bei den Museen aufgrund von Verträgen bzw. Stiftungsurkunden, die regelmäßige Zuwendungen vorsehen.

Die Ausgaben für das am 05.09.1975 eröffnete Deutsche Schiffahrtsmuseum (DSM) unterliegen den anteiligen vertraglichen sowie faktischen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung als einzigem nationalem Schiffahrtsmuseum. Das DSM ist ein gemeinsam von Bund und Ländern seit 1980 im Rahmen der "BlauenListe" (WGL- Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz) kontinuierlich gefördertes überregional bedeutsames Forschungsmuseum von gesamtstaatlichem Interesse.

Die Finanzierungsanteile des Stifters Bremen betragen verpflichtend 34,375 % an der Gesamtfinanzierung (Stifter Bremerhaven 15,000 %, Bund 42,500%, Länder 8,125 %).

Die in den Jahren 2006 /2007 durchgeführte Evaluierung wurde erfolgreich abgeschlossen. Damit verbleibt das DSM in der für die insgesamt 8 deutschen Forschungsmuseen zuständige Sektion "Geisteswissenschaften und Bildungsforschung" der WGL und damit in der Fortführung der Bund-Länderfinanzierung für die nächsten 7 Jahre.

Die bereits 2007 begonnenen Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung des DSM (Erarbeitung eines Masterplans und Teilmaßnahmen zur Sanierung) ist eine notwendige Konsolidierungsmaßnahme als Voraussetzung zum Verbleib des Hauses im nationalen Forschungsverbund der Leibniz Gemeinschaft mit der entsprechenden Bundesförderung und zur Steigerung der Besucherzahlen sowie der modernen, erlebnisorientierten Präsentation der international beachteten Forschungsergebnisse für ein breites Publikum. (Nächste Evaluierung der Forschungseinrichtung 2014).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.03.02
Bezeichnung:	Denkmalschutz und Staatsarchiv

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	26	(nachrichtl.)	
2014:	26		
2015:	26		
Ausgaben:			
2013:	2.530	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.371		VE:
2015:	2.345		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Denkmalschutz geschieht in Umsetzung gesetzlicher Vorschriften des Landes Bremen und internationaler Abkommen, z.B. des UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, analog zu den wissenschaftlichen und fachlichen Standards der Denkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben wird durch die Denkmalfach- und Denkmalschutzbehörden gemäß Denkmalschutzgesetz, vornehmlich durch das Landesamt für Denkmalpflege sowie die Landesarchäologie als Fachbehörde und anerkannte Forschungseinrichtung für alle Fragen des archäologischen Denkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege, sicher gestellt.

Allein in den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Denkmäler in Bremen um rund 15 Prozent angestiegen, ohne dass der Stab der Mitarbeiter/innen, der diese betreut, sich verändert hat. Darüber hinaus sieht sich die praktische Denkmalpflege neuen technischen Herausforderungen gegenüber, so z.B. Fragen der denkmalgerechten Lösung energetischer Sanierungen oder und den konservatorischen Anforderung bei modernen Materialien oder Spezialwissen zur Denkmalverträglichkeit moderner Sanierungstechnologien. Die personelle Ausstattung der bremischen Ämter ist bei wachsendem Umfang der Aufgaben im Bundesvergleich sehr knapp bemessen, Kooperationsmöglichkeiten mit Universität und Hochschule sind ausgeschöpft, die Stelle der Landesarchäologin wird durch die Universität Bremen vollfinanziert.

Einnahmemöglichkeiten durch Dritte, insbes. der Stiftung Denkmalschutz und nationale Mittel des BKM, der Stiftung Wohnliche Stadt, der Übernahme von Grabungskosten durch Bauherren aufgrund von Vereinbarungen, werden voll ausgeschöpft. Durchschnittlich ziehen die Ämter Drittmittel nach Bremen, die fast der Höhe ihrer Personalkosten entsprechen.

Das Staatsarchiv erfüllt gesetzliche Aufgaben des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz) und nimmt darüber hinaus insbesondere weitere Funktionen wahr, die in anderen Ländern den Landesarchivdirektionen und den Kommunalarchiven zufallen. Das Staatarchiv ist die zentrale Anlaufstelle und der wichtigste Dienstleister für stark nachgefragte historische Informationen mit lokalem und regionalem Fokus im Land Bremen.

Das Staatsarchiv arbeitet mit der Ausstattung an Personal und Raum, die erforderlich ist, um dem gesetzlichen und funktionalen Mindeststandard der Anforderungen Genüge zu leisten. Das Staatsarchiv Bremen ist im Vergleich zu anderen Staatsarchiven ein Haus mit hoher Benutzerfrequenz bei schmaler Personalausstattung (Benchmarking-Spitzenwert der deutschen Länderstatistik 2010).

Vor dem Hintergrund der gesetzlich verpflichteten Übernahme von Archivalien ist eine Zurverfügungstellung erweiterten Archivrums erforderlich, der voraussichtlich spätestens 2020 zur Verfügung stehen muss. Planungen beginnen im Jahr 2013.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	22.04.01
Bezeichnung:	Bild. Kunst, Kunst i. ö. Raum, K.Austausch

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1	(nachrichtl.)	
2014:	1		
2015:	1		
Ausgaben:			
2013:	789	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	849		VE:
2015:	814		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturellen Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen. In Art. 11 LV ist weiter vermerkt, dass der Staat das kulturelle Leben schützt und fördert. Basis des kulturellen Lebens sind die Kulturproduzenten.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen Förderung und Pflege des kulturellen Lebens gewährt Bremen Zuwendungen an die Kunstproduzenten und einzelne Träger sowie an Einrichtungen der Gegenwartskunst zur Aufrechterhaltung ihrer Angebote. Die anteilige Finanzierung des Barkenhoffs in Worswede erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bremen und Niedersachsen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.04.02
Bezeichnung:	Sprachen, Literatur, Medien

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	190	(nachrichtl.)	
2014:	190		
2015:	190		
Ausgaben:			
2013:	821	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	861		VE:
2015:	821		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturellen Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen. In Art. 11 LV ist weiter vermerkt, dass der Staat das kulturelle Leben schützt und fördert. Basis des kulturellen Lebens sind die Kulturproduzenten.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen Förderung und Pflege des kulturellen Lebens gewährt Bremen Zuwendungen an die Literatur- und Filmproduzenten und einzelne Träger sowie an Einrichtungen der Literatur- und Medienarbeit zur Aufrechterhaltung ihrer Angebote.

Die Finanzierung des Instituts für niederdeutsche Sprache e. V. wird durch ein Länderabkommen zwischen Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Bremen aus dem Jahr 1979 geregelt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenh. Kultur

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	624	(nachrichtl.)	
2014:	188		
2015:	188		
Ausgaben:			
2013:	4.515	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	4.245		VE:
2015:	4.051		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturellen Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen. Die Produktgruppe beinhaltet die Finanzierung folgender Aufgaben:

- Dienstbetrieb der senatorischen Behörde
Mittel für Personal- und Sachausgaben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben einer senatorischen Behörde erforderlich sind
- überregionale Beteiligungen
Förderung von gemeinsam finanzierten Einrichtungen, wie Bibliothekstantieme nach § 27 Urheberrechtsgesetz, Kulturstiftung der Länder, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Norddeutsche Blindenhörbücherei, Koordinierungsstelle für Rückführungsfragen der Länder, Institut für Niederdeutsche Sprache.
- Projektförderungen im Kulturbereich

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	00.24.01
Bezeichnung:	Hochschulen (Sonderhaushalte)

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	6.880	(nachrichtl.)
2014:	17.000	
2015:	14.800	

Ausgaben:

2013:	235.586	(nachrichtl.)	VE:	1.500	(nachrichtl.)
2014:	250.741		VE:	1.500	
2015:	248.550		VE:	1.500	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

Art. 5 Abs. 3 und Art. 12 GG, Art. 11 und 27 LV, §§ 1 und 2 BremHG

Die Unterhaltung der Hochschulen ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes eine Aufgabe der Länder. Verfassungsrechtlich sind die Länder zur Erfüllung dieser Staatsaufgabe durch Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 12 GG sowie das Sozialstaatsprinzip verpflichtet. In Art. 11 LV ist die Wissenschaftsfreiheit parallel zur entsprechenden Regelung in Art. 5 Abs. 3 GG verankert. Ferner ist dort der Schutz und die Pflege der Kunst, der Wissenschaft und der Lehre durch den Staat als bindende Aufgabe enthalten. Nach Art. 27 LV hat jeder das gleiche Recht auf Bildung nach Maßgabe seiner Begabung.

Der Gesetzgeber des Landes Bremen hat sich dieser Staatsaufgabe der Errichtung und der Unterhaltung sowie der Finanzierung von Hochschulen dadurch angenommen, dass er diese als Körperschaften des Landes errichtet hat. In den §§ 1 und 2 des Brem. Hochschulgesetzes (BremHG) sind die Hochschulen in Bremen und ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgeführt.

Zur Erhaltung dieser Hochschuleinrichtungen sind in den Haushalten Zuschüsse für Personalkosten, konsumtive Sachaufwendungen und Investitionen enthalten, die das Minimum dessen darstellen, was zur Aufrechterhaltung des Lehr- und Forschungsbetriebes notwendig ist.

Die Angemessenheit der Ausgaben unter Berücksichtigung der extremen Haushaltsnotlage Bremens wird auch durch einen Vergleich mit anderen Großstädten deutlich (aktuellster Stand 2010). Danach gibt Bremen für die Hochschulen des Landes pro Einwohner ca. 306 € aus. Dieser Betrag liegt unter den Ausgaben aller Vergleichsstädte im Benchmarking (Durchschnitt 403). Der besonders effektive Einsatz dieser Mittel wird dadurch deutlich, dass Bremen es schafft, im Verhältnis der Dritt- zu den Grundmitteln der Hochschulen deutlich über den entsprechenden Daten der Vergleichsstädte zu liegen (Bremen 49,1%, Städtedurchschnitt 43,8%).

Von dem Wissenschaftsbereich wird insbesondere erwartet, dass er durch Wissenstransfer in die regionale Wirtschaft, Bereitstellung von gut ausgebildetem Personal (welches auch zur Einwohnergewinnung beiträgt) und die Einwerbung von Drittmitteln seinen Beitrag zur Sanierung des Landes und damit zur Konsolidierung der Haushalte liefert. Die in dem Produktbereich 24.01 dargestellte finanzielle Ausstattung stellt im Rahmen dieses Sanierungsprojektes das absolute Minimum dar, um sowohl den o.g. Verfassungsauftrag auszufüllen, als auch um für die regionale Wirtschaft positiven Auswirkungen zu erzielen. Damit dienen die Hochschulen letztlich auch der Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Bremens.

Von dem Gesamtzuschuss an die Hochschulen sind ca. 174 Mio. € für Personalkosten erforderlich und haben damit einen hohen Bindungsgrad, der naturgemäß aber nicht exakt zeitlich zu bestimmen ist.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.01.01
Bezeichnung:	Universität Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	137.972	(nachrichtl.)	VE: 1.500 (nachrichtl.)
2014:	141.054		VE: 1.500
2015:	141.107		VE: 1.500

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es wird auf die Begründung zum Produktbereich 24.01 verwiesen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.01.02
Bezeichnung:	Hochschule Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	39.707	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	40.173		VE:
2015:	40.020		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es wird auf die Begründung zum Produktbereich 24.01 verwiesen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.01.03
Bezeichnung:	Hochschule für Künste

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	12.780	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	12.928		VE:
2015:	12.931		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es wird auf die Begründung zum Produktbereich 24.01 verwiesen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.01.04
Bezeichnung:	Hochschule Bremerhaven

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	15.527	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	15.734		VE:
2015:	15.803		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es wird auf die Begründung zum Produktbereich 24.01 verwiesen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	24.01.05
Bezeichnung:	Staats- und Universitätsbibliothek

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	14.945	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	15.692		VE:
2015:	15.729		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es wird auf die Begründung zum Produktbereich 24.01 verwiesen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	24.01.06
Bezeichnung:	Hochschulübergreifende Angelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	6.880	(nachrichtl.)	
2014:	17.000		
2015:	14.800		
Ausgaben:			
2013:	14.657	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	25.160		VE:
2015:	22.960		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Hier ist der sich aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern über den Hochschulpakt 2020 (Grundlage Art. 91 b GG) ergebende Mittelbedarf (Bundes- und Landesanteile) veranschlagt. Mit diesem Programm sollen die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme des Studiums gewahrt, der wissenschaftliche Nachwuchs gesichert und die Innovationskraft Deutschlands gestärkt werden.

Desweiteren sind hier die lfd. Zuwendungen für das Haus der Wissenschaft veranschlagt. Im übrigen wird auf die Begründung zum Produktplan 24.01 verwiesen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	00.24.02
Bezeichnung:	Hochschulbauförderung

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	12.843	(nachrichtl.)
2014:	12.977	
2015:	12.977	

Ausgaben:

2013:	6.453	(nachrichtl.)	VE:	0	(nachrichtl.)
2014:	7.882		VE:	38.361	
2015:	10.882		VE:	0	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

Art. 5 Abs. 3 und Art. 12 GG, Art. 11 und 27 LV, §§ 4 Abs.1 BremHG
Art. 91 b GG und Art. 143 c GG

Die Freie Hansestadt Bremen stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen zur Verfügung. Der Bund stellt nach Beendigung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau jährlich einen Festbetrag nach Art. 143 c GG zweckgebunden für Investitionen zur Verfügung. Dieser wird ergänzt durch Landesmittel. Desweiteren fördert der Bund gem. Art. 91 b GG Forschungsbauten und Forschungsgrößgeräte nach einem festgelegten Prüfverfahren mit Zweckbindung und entsprechender Kofinanzierung des Sitzlandes.

Ziel ist es, ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie regional und fachlich konkurrenzfähiges Angebot an Forschungs- und Ausbildungsplätzen in einem zusammenhängenden, den Anforderungen des globalen Wettbewerbs genügenden System von Hochschulen in Deutschland im förderalen Wettbewerb zu gewährleisten. Bei den Ausgaben handelt es sich um einen Neubau für die Naturwissenschaften zur Schaffung eines betriebs- und energieeffizienten nutzungsoptimierten Gebäudes, das zur Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen, der erfolgreichen Umsetzung des Zukunftskonzeptes der Exzellenzinitiative und des noch zu beschließenden Wissenschaftsplans 2020 beiträgt. Des Weiteren erfolgen die Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen und technische Anpassungen/Erneuerungen zur Sicherung der Gebäudequalität, der Nutzbarkeit und der energetischen Optimierung mit dem Ziel der Senkung von laufenden Betriebsausgaben. .

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.02.01
Bezeichnung:	Übergreifende Baumaßnahmen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	12.843	(nachrichtl.)	
2014:	12.843		
2015:	12.843		
Ausgaben:			
2013:	1.000	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	4.100		VE: 0
2015:	7.100		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Siehe Ausführungen zum Produktbereich 24.02

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.02.02
Bezeichnung:	Bau- und Erstausrüstung der Universität

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	134		
2015:	134		
Ausgaben:			
2013:	500	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	1.723		VE: 38.361
2015:	2.036		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Siehe Ausführungen zum Produktbereich 24.02

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.02.03
Bezeichnung:	Bau- und Erstaussstattung Hochschule Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	4.953	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	2.059		VE: 0
2015:	1.746		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Siehe Ausführungen zum Produktbereich 24.02

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	24.02.04
Bezeichnung:	Bau- und Erstausrüstung Hochschule für Künste

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	0	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	0		VE: 0
2015:	0		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Siehe Ausführungen zum Produktplan 24.02

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	24.02.05
Bezeichnung:	Bau- und Erstausrüstung Hochschule Bremerhaven

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	0	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	0		VE: 0
2015:	0		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Siehe Ausführungen zum Produktplan 24.02

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.03.01
Bezeichnung:	Gemeins. Forschungsförderung Bund/Länder

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	7.842	(nachrichtl.)	
2014:	8.058		
2015:	8.461		
Ausgaben:			
2013:	44.314	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	50.308		VE:
2015:	50.186		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Rechtsgrundlagen: - Förderung von Forschungseinrichtungen nach Art 91 b GG i. V. mit dem Verwaltungsabkommen über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 19.09.2007 und den dazu ergangenen Ausführungsvereinbarungen über die gemeinsame Förderung - der Fraunhofer-Gesellschaft (AV-FhG) - der Max-Planck-Gesellschaft (AV-MPG) - der Deutschen Forschungsgemeinschaft (AV-DFG) vom 27.10.2008 - der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. v. 27.10.2008 - der Stiftung Alfred-Wegener-Institut (Konsortialvertrag) - des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. als Einrichtung der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft (HGF)</p> <p>Die Haushalte der auf der Grundlage von Art 91 b GG i.V.m. der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und diverser Ausführungsvereinbarungen gemeinschaftsfinanzierten Forschungseinrichtungen werden durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) - unter Beteiligung der Fach- und Finanzministerien des Bundes und der Länder - beschlossen und mit Zustimmung der Regierungschefs von Bund und Ländern verbindlich. Es handelt sich nicht um Bremer Forschungseinrichtungen, sondern um in Bremen gelegene Einrichtungen, die gemeinsam mit Bund und Ländern (zu unterschiedlichen Finanzierungsschlüsseln) getragen werden. Dessen ungeachtet ist dieser Teil der Forschungsförderung für Bremen auch finanziell höchst lukrativ. Die Eigenfinanzierungsquote war im Jahr 2011 mit 17,9 % die niedrigste im Vergleich aller Bundesländer. So stehen z. B. den bremischen Zuschüssen an die DFG Bewilligungen der DFG für Bremer Wissenschaftler in Höhe eines Mehrfachen dieses Betrages gegenüber.</p> <p>Weitere Einrichtungen sind: Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz - Standort Bremen Forschungsstelle Osteuropa</p>
--

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.03.02
Bezeichnung:	Institutionelle Förderungen in Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	9.860	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	9.319		VE:
2015:	9.832		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Bremer Forschungsinstitute bilden neben den Hochschulen die tragende Säule der Drittmittelforschung und des Transfers in die regionale Wirtschaft. Sie stellen damit für Bremen nicht nur wissenschaftspolitisch, sondern auch hinsichtlich der Wirtschafts- und Steuerkraftstärkung einen wichtigen Faktor dar.

Die Zuschusshöhe 2014/2015 beträgt 25 bzw. 26 % .Sie liegt erheblich unter der Quote stark anwendungsorientiert forschender Fraunhofer-Institute von rd. 40 % und damit für einige Institute bereits im existenzgefährdenden Bereich. Eine Reduzierung der Zuwendungen würde nicht nur die bisherige, überaus erfolgreiche Drittmittelinwerbung der Institute, sondern unmittelbar die Substanz der Institute gefährden. Die Zuwendungshöhe des Jahres 2014/15 wurde im Grundsatz ohne prozentuale Steigerung der Personalkosten überrollt, wobei in definierten Ausnahmefällen Mehrbedarfe gezielt und sehr restriktiv (z.B. zur Umsetzung von Berufungszusagen bzw. zur Erhaltung der Drittmittelfähigkeit) akzeptiert wurden. Hierbei wurden Drittmittelhöhe und zukünftige Entwicklungsoptionen für regionale Wirkungen berücksichtigt.

Da es sich grundsätzlich um bereits seit vielen Jahren bestehende Zuwendungen handelt, besteht eine entsprechende Bindungswirkung. Eine Reduzierung bzw. Streichung der Zuwendungen wäre nur im Rahmen einer gezielten Abwicklung möglich, deren zeitlicher Rahmen je nach Institut sehr unterschiedlich wäre. Allerdings würden dann auch die von den Einrichtungen eingeworbenen Drittmittel entsprechend sinken und damit negative Folgewirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region, aber auch bei den Steuereinnahmen hervorrufen.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.03.03
Bezeichnung:	Sonstige Förderung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	14.267	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	13.562		VE:
2015:	11.204		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Von dem Wissenschaftsbereich wird insbesondere erwartet, dass er durch Wissenstransfer in die regionale Wirtschaft, Erschließung von technologischem Potenzial, Bereitstellung von gut ausgebildetem Personal (welches auch zur Einwohnergewinnung beiträgt), die Einwerbung von Drittmitteln und Schaffung neuer Arbeitsplätze seinen Beitrag zur Sanierung des Landes liefert.

Im Produktbereich 24.03.03 wird ganz überwiegend eine befristete Unterstützung beim Aufbau neuer und zur Weiterentwicklung vorhandener innovativer Forschungspotentiale mit hohem Transfer- und Entwicklungspotenzial geleistet. Dazu gehören die Ergänzungsfinanzierungen von für die Region bedeutsamen Drittmittelvorhaben, Anschubfinanzierungen für sich danach selbst tragende Forschungseinheiten, die Unterstützung bei der Gewinnung und Ausstattung von hochqualifizierten Wissenschaftlern mit dem Ziel der Qualitätssteigerung der Brem. Forschung und der Stärkung von Synergieeffekten sowie die Kofinanzierung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs.

In diesem Sinne dienen die in dieser Produktgruppe veranschlagten Mittel in erster Linie dem im Produktbereich 24.01 dargestellten Verfassungsauftrag als auch der Sanierung Bremens.

Es handelt sich hierbei um Einzelprojekte unterschiedlicher Laufzeiten und Größenordnungen, deren zeitliche Bindung teilweise unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Zwischenevaluation steht, wobei es in der Regel um beschiedene bzw. zugesagte Mittel an Forschungsinstitute und Hochschulen geht.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe Nummer:	24.04.01
Bezeichnung:	Studentenwerk Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	4.578	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	4.746		VE:
2015:	4.780		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Förderung des Studentenwerks ist die Forderung des Art. 65 LV nach sozialer Gerechtigkeit sowie Art. 27 LV, wonach jeder das Recht auf Bildung nach Maßgabe seiner Begabung hat. Dem entspricht das Studentenwerk, indem es ein umfangreiches Rahmen-Leistungsangebot für die Studierenden bereithält.

Die Pflicht zur Bezuschussung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Studentenwerksgesetz (StWG).

Aufgabe des Studentenwerks ist die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden derjenigen Hochschulen, auf die das Bremische Hochschulgesetz unmittelbar Anwendung findet (§ 1 Abs.1 StWG). Es finanziert sich neben Beiträgen, Nutzungsentgelten, Erlösen aus den Wirtschaftsbetrieben, der Bereitstellung von Wohnraum und sonstigen Einnahmen über den Zuschuss des Landes. Die Beitragssätze für die Studierenden wurden in 2012 erhöht. Der Zuschuss deckt im Wesentlichen einen Teil der Personalkosten des Studentenwerks ab und unterliegt damit einer starken Bindung. Der Zeitraum für die Bindung lässt sich naturgemäß nicht exakt zeitlich festlegen.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	24.04.02
Bezeichnung:	Finanzielle Leistungen an Student(inn)en

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	12.158	(nachrichtl.)	
2014:	28.636		
2015:	28.636		
Ausgaben:			
2013:	23.172	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	39.400		VE:
2015:	39.400		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Rechtsgrundlage: Staatlicher Bildungsauftrag auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 27 Brem LV i.Vm. § 4 Abs. 1 BremHG Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)</p> <p>Die Einnahmen und Ausgaben ergeben sich zwangsläufig aus der auftragsgemäßen Durchführung des BAföG. Der Bundesanteil beträgt 65 %. Die Ausgaben sind nicht vermeidbar.</p>
--

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	24.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten Wissenschaft

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	21	(nachrichtl.)	
2014:	20		
2015:	20		
Ausgaben:			
2013:	2.575	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.661		VE:
2015:	2.598		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlagen:
 Art. 107 LV i.V.m. Art. 120 LV
 Bund-Länder Finanzierung nach Art. 91 b GG (Stiftung für Hochschulzulassung)
 Konsortialvertrag Bund/Länder zur Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS)
 Weitere rechtliche Verpflichtungen aus Vereinbarungen mit Bund und Ländern

Die Regierung wird durch den Senat ausgeübt (Art. 107 LV). Die Senatoren tragen für ihren Bereich die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Ämter (Art. 120 Abs. 1 LV). Die auf den Wissenschaftsbereich entfallenden Personalkosten sind in dieser Produktgruppe ausgewiesen. Die übrigen Bindungen bestehen in unterschiedlichen Bund-Länder-Vereinbarungen.

.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	31.01.01
Bezeichnung:	Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	14.348	(nachrichtl.)	
2014:	7.618		
2015:	7.308		
Ausgaben:			
2013:	18.814	(nachrichtl.)	VE: 12.700 (nachrichtl.)
2014:	12.514		VE: 6.150
2015:	11.922		VE: 5.850

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP), das die arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten des Landes Bremen umfasst, werden Programme der Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung, Existenzgründungen sowie Förderungen von beschäftigungsrelevanten betrieblichen Innovationen umgesetzt. Außerdem werden die sich aus Bundesgesetz ergebenden gesetzlichen Anspruchsleistungen der Aufstiegsfortbildungsförderung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG) erbracht.

Über das BAP wird sowohl ein Beitrag zur Vermeidung der Entstehung von Arbeitslosigkeit geleistet als auch die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert. Ohne die Förderprogramme des BAP zur positiven Entwicklung des Erwerbsspersonenzpotenzials könnten die arbeitsmarktpolitischen und damit auch die struktur-, sozialpolitischen und fiskalischen Interessen des Landes nicht oder nicht in ausreichendem Maße verfolgt werden. Arbeitsmarktpolitik stellt dabei nicht zuletzt eine unabdingbare Ergänzung von Wirtschafts- und Innovationsförderung dar. Neben der Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und deren negativen sozialen Folgen sowie der Verbesserung der Ausbildungsstellenmarktsituation ist die Zielsetzung des BAP daher auch die qualifikatorische Flankierung des Strukturwandels. Einem künftigen Fachkräftemangel wird entgegengewirkt. Die Beschäftigungsfähigkeit wird zur Sicherung vorhandener Beschäftigung erhalten bzw. verbessert und zur Schaffung neuer Beschäftigung im Sinne einer nachhaltigen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt hergestellt. Durch aktive Arbeitsmarktpolitik werden positive fiskalische Wirkungen erzielt (Steueraufkommen, Senkung der Kosten für kommunale Aufgaben i. R. des SGB II und XII).

Der Einsatz von Landesmitteln wird auf ein notwendiges Minimum begrenzt. Vorrangig werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft Drittmittel einzusetzen. Erst durch den Einsatz von Landesmitteln können die Strukturfondsmittel der EU gebunden werden, die Bremen aufgrund seiner struktur- und arbeitsmarktpolitischen Situation zur Verfügung gestellt werden. Für die Ausgestaltung und Durchführung des BAP ist bereits ein ausgeprägtes Finanz- und Fachcontrolling maßgebend, bei dem Kennzahlen zur Messung und Steuerung von Wirtschaftlichkeit eine zentrale Bedeutung einnehmen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	31.01.02
Bezeichnung:	Arbeitsförderung im Land Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	0	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	2.312		VE: 0
2015:	2.356		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Referat bba – ehemals Bremer und Bremerhavener Arbeit GmbH – ist für die operative Umsetzung der Maßnahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms und akquirierter Bundes-ESF-Maßnahmen zuständig.

Seine Aufgaben sind: eine einheitliche operative Programmumsetzung, die Unterstützung der strategischen Planung des Produktbereiches 31.01. sowie die Flankierung landespolitischer Strategien zur Umsetzung der Arbeitsmarktförderung durch Durchführung und Steuerung von Projekten verschiedener Bundesprogramme.

Mit der am 31.08.2012 vollzogenen Verschmelzung der GmbH mit der Abteilung 2 ist die Produktgruppe 31.01.02 neu eingerichtet worden. Hintergrund ist die gesonderte Dokumentation der erreichten Einsparungen durch die Verschmelzung. Die Produktgruppe 31.01.02 wird Ende 2015 wieder aufgelöst und die Daten in die Produktgruppe 31.01.01 integriert.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	31.02.01
Bezeichnung:	Versorgungsamt

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	9.511	(nachrichtl.)	
2014:	9.817		
2015:	9.608		
Ausgaben:			
2013:	17.857	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	18.075		VE: 0
2015:	17.393		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Versorgungsamt incl. Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle tätigt nur Ausgaben zur Erfüllung bundesgesetzlicher Aufgaben. Das Bundesversorgungsgesetz und die Nebengesetze sowie das SGB IX sehen Pflichtaufgaben vor, die nicht zu beeinflussen sind.

Die Leistungen des Integrationsamtes werden aus den zweckgebundenen Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe erbracht.

Die Einnahme aus Wertmarken ist in der Höhe nicht zu beeinflussen.

Das im Gesamtvolumen geplante Budget für 2014/2015 wird in voller Höhe erforderlich sein. Dazu gehören die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Nebengesetzen, wie Opferentschädigungsgesetz, Impfschadensgesetz; Beweiserhebungskosten für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, Zuführungen an Ausgleichsfonds, behindertengerechte Schaffung und Einrichtung von Arbeitsplätzen, außergewöhnliche Belastung, Beteiligung Integrationsfachdienst, Integrationsprojekte, Beihilfen für Pflege und sonstige Beihilfen nach § 27 d BVG an Berechtigte.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	31.02.03
Bezeichnung:	Lastenausgleich, Wiedergutmachung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	1.793	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	1.407		VE: 0
2015:	1.372		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Ausgaben nach bundesgesetzlichen Vorgaben betreffen Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Es handelt sich um eigene Leistungen (BEG) sowie um die Zuschüsse, die vom Land Bremen an den Bund zu leisten sind (BEG und LAG). Die Ausgaben aufgrund sonstiger Bindungen (Wiedergutmachung von NS-Unrecht, Kosten für den Besuch ehemaliger jüdischer Mitbürger und sonstiger Verfolgter sowie Leistungen an Verfolgte nach der Bremer Härteregelung) resultieren, soweit sie die Härteregelung betreffen, aus dem Senatsbeschluss vom 20.8.1988.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	31.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten Arbeit

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	2.907	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	2.839		VE: 0
2015:	2.835		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In dieser Produktgruppe werden die Personal- und Sachausgaben für die Steuerungs- und Regieaufgaben der senatorischen Dienststelle auf ministerieller Ebene nachgewiesen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sind.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen		
Produktbereich / -gruppe			
Nummer:	41.01.01		
Bezeichnung:	Kinder- und Jugendförderung		

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	404	(nachrichtl.)	
2014:	263		
2015:	231		
Ausgaben:			
2013:	12.858	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	12.825		VE:
2015:	12.837		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe umfasst:

- Stadtteilbezogene Kinder- und Jugendförderung
- Spielraumförderung / Spielraumplanung
- Jugendverbandsarbeit / außerschulische Jugendbildung / Jugendinformation
- erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz
- Beratung, Information und Förderung von jungen Menschen und Familien
- demokratiefördernde Projekte, Jugendpartizipation
- Medienpädagogik

Die Grundlagen hierzu sind: Ausführung nach dem SGB VIII, KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), insbesondere §§ 11 bis 16 und 79 bis 81. In Ausführung nach dem Brem. Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG 1998) und der dazugehörenden Jugendhilfeplanung. Weiterhin sind das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie der Mediendienstestaatsvertrag rechtliche Grundlagen. Die gesetzlichen Aufgaben korrespondieren teilweise mit Zuwendungen des Bundes, sind der Höhe nach nicht bestimmt und werden weitaus überwiegend in Kooperation mit und von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen. Ausgabenbeschränkungen würden die Kinder- und Jugendarbeit im Land und der Stadtgemeinde erheblich reduzieren und gefährdeten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinder- und Jugendförderung.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.01.02
Bezeichnung:	Kindertagesbetreuung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	2.785	(nachrichtl.)	
2014:	2.266		
2015:	176		
Ausgaben:			
2013:	146.237	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	156.379		VE: 5.000
2015:	157.969		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden Leistungen zur Förderung von Kindern durch Betreuung, Bildung und Erziehung in Einrichtungen und in Tagespflege in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erbracht.

Grundlage für diese Aufgabe sind:

- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), insbesondere §§ 22 bis 26;
- Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ;
- Kinderförderungsgesetz (KiföG)
- Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG);
- Fachliche Weisungen;
- Richtlinien;
- Beschlüsse des Senats, der Bürgerschaft, der Deputation für Soziales, Kinder und Jugend sowie des Jugendhilfeausschusses.

Ausgaben:

Bei Feststellung des Finanzierungsbedarfs war insbesondere von folgenden Prämissen ausgegangen worden:

- a) Sicherung der Qualitätsstandards und Gewährleistung der Versorgung

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen bzgl. der Kindertagesbetreuung ein bedarfsgerechtes Angebot in qualitativer sowie in quantitativer Hinsicht. Dazu gehören insbesondere:

- Gewährleistung des Rechtsanspruchs der 3-6jährigen Kinder auf Tagesbetreuung;
- Gewährleistung der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für unter dreijährige Kinder;
- Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel) bei Festlegung des durchschnittlichen täglichen Betreuungssumfangs sowie bei der Ferienbetreuung;
- Verbesserung der Personalausstattung ;
- Fortschreibung der Pisa-Verstärkungsmittel mit dem Ziel, den Rahmenplan für Bildung u. Erziehung im Elementarbereich umzusetzen sowie Vorhaben zur Qualifizierung der frühkindlichen Bildung (Sprachförderung u.a.) weiterzuführen.
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Elternvereinen

- b) Berücksichtigung der demografische Entwicklung

Entsprechend der Steigerung der Kinderzahlen wird das Platzangebot für 3 - 6 jährige Kinder auszuweiten sein. Bei den unter 3-jährigen Kindern wird von einer steigenden Nachfrage unter Bedingungen des Rechtsanspruchs ausgegangen.

c) Berücksichtigung der Kostensteigerung

Werden die steigenden Personal- und Sachkosten nicht berücksichtigt, führt dies zu Standardabsenkungen.

Einnahmen:

Es wird von Einnahmen aus Verwendungsnachweisprüfungen bzw. Rückzahlungen i. H. von 135.700 € ausgegangen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.01.03
Bezeichnung:	Wiederherstellung/ Stärkung der Familie als Lebensort

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1.328	(nachrichtl.)	
2014:	1.762		
2015:	1.748		
Ausgaben:			
2013:	63.965	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	66.237		VE:
2015:	67.187		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet die ambulanten familienunterstützenden Maßnahmen gem. §§ 27 ff Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). In allen Hilfebereichen liegen Regelungen mit hoher rechtlicher Verbindlichkeit vor. Auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche besteht jeweils ein zwingender Rechtsanspruch, bei der Hilfe für junge Volljährige handelt es sich um eine Soll-Leistung, die im Regelfall ebenfalls zwingend zu erbringen ist. Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung wird generell daran geknüpft, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Wird festgestellt, dass im konkreten Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Kindes / Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann und ein auf diese Situation ausgerichtetes Angebot der erzieherischen Hilfe für die Entwicklung des Kindes / Jugendlichen "geeignet und notwendig" ist, so besteht für die Personensorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe.

Neben den Einzelfalleleistungen sind in dieser Produktgruppe auch die Zuwendungen an Träger zur Erbringung von Leistungen des SGB VIII verortet, auf die ein Rechtsanspruch besteht, der in Form von nicht hilfepflichtigen Leistungen abgedeckt wird. Durch Wegfall von Drittmitteln (ESF), die hier in den Vorjahren noch vereinnahmt werden konnten, sowie durch politische Schwerpunktsetzung im Koalitionsprogramm ergibt sich in diesen Bereichen eine Ausgabensteigerung. Ebenfalls steigend sind die hier verorteten Zuwendungen für den Träger "Pflegekinder in Bremen e.V." (Vollzeitpflege und Tagespflege), der auf Basis einer Kooperationsvereinbarung die gesetzlich festgeschriebene Betreuung von Pflegeeltern übernimmt. Der Träger arbeitet teilweise mit überlassenen Personal. Durch Ausscheiden dieser Mitarbeiter werden beim Träger Neueinstellungen erforderlich, die im Rahmen der Zuwendung zu decken sind.

Zur Förderung der Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen insbesondere zum Ausgleich von gravierenden Entwicklungsdefiziten, zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung im Sinne der Kindeswohlsicherung und der Wahrnehmung des Kinderschutzes zur Stärkung der elterlichen Kompetenzen mit dem Ziel der Vermeidung außerfamiliärer und damit weitaus kostenintensiverer Maßnahmen, sind die ambulanten Sozialleistungen als im Einzelfall notwendiges Instrument des Defizitausgleiches einzusetzen. Dabei muss die Einleitung der Maßnahme so rechtzeitig erfolgen, dass damit ggf. eingriffsorientierte - gegen das Elternrecht gerichtete - Maßnahmen vermieden werden.

Die Ausgabensteigerung ergibt sich durch erwartete Preissteigerungen und fachlich gebotene vorrangige Nutzung ambulanter Angebote. Mehrkosten entstehen auch durch den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3 jährige in Tagespflege und Tagesgruppen gemeinnütziger Elternvereine im Rahmen der Rechtsansprüche.

Zur Unterstützung der Steuerung und zur Begrenzung der Ausgabenentwicklung sind die unterschiedlichen Leistungstypen beschrieben und die Zugangsschwelle in die Leistungsgewährung genau definiert worden.

Mit der Einführung eines standardisierten Verfahrens zur Indikationsstellung und der damit verbundenen Implementierung der Sozialpädagogischen Diagnostik (Darstellung der Risiken und Ressourcen der Familie) sowie mit der Entwicklung weiterer Unterstützungsinstrumente für das Casemanagement (Psychologische Diagnostik / Clearing) ist eine Optimierung des Zugangs in die Leistungsgewährung und des Hilfeprozesses verbunden.

Darüber hinaus werden die Verfahren im Rahmen von "Fachlichen Weisungen" festgelegt.

Weitere Steuerungsinstrumente sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht umsetzbar.

Einnahmen

Die Heranziehung von Eltern zu den Kosten erfolgt bei den im SGB VIII festgelegten Hilfeformen. Dabei sind die ambulanten Leistungen ausgenommen. Kostenbeiträge werden jedoch vereinnahmt für die Kindertagesbetreuung in der Kindertagespflege.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.01.04
Bezeichnung:	Betreuung und Unterbringung außerhalb der Familie

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	5.627	(nachrichtl.)
2014:	5.344	
2015:	5.284	

Ausgaben:

2013:	79.352	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	82.777		VE:	
2015:	84.453		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet insbesondere die Finanzierung folgender Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe :

1. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Notaufnahmeeinrichtungen und Übergangspflegestellen),
2. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und
3. Hilfe zur Erziehung in der Heimerziehung und in betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII).

Im Rahmen der Garantenstellung ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen

- wenn das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Bei Geeignetheit und Notwendigkeit der Leistungsgewährung besteht unter Einbeziehung von Wirtschaftlichkeitsaspekten ein Rechtsanspruch. Durch den Anstieg der notwendigen Maßnahmen in den letzten Jahren, die in der Regel über einen längeren Zeitraum gewährt werden müssen, besteht eine erhebliche Vorbelastung, die neben den erwarteten moderaten Preissteigerungen zu einem Kostenanstieg führt.

Der zu 1. benannte Leistungsbereich eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit des unmittelbaren Handelns zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Eil- und Notfällen. Die Vorschrift erhält besondere Bedeutung im Zusammenhang mit Sofortmaßnahmen im Kontext Kinderschutz bei schwerwiegenden Konflikten zwischen Eltern und Kindern oder Jugendlichen, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sowie sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und Selbstgefährdung von Kindern und Jugendlichen durch z. B. exzessiven Alkohol- und/oder Drogenkonsum.

Durch die Ausgliederung des Pflegekinderwesens in die PiB -Pflegekinder in Bremen gGmbH und den Ausbau und die Ausdifferenzierung der unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege mit dem Ziel der Vermeidung der Unterbringung in das kostenintensive stationäre System der Heimerziehung sind bereits erhebliche Einsparpotentiale erschlossen worden. Ein weiterer Ausbau von Pflegestellen im Stadtgebiet Bremen ist derzeit nicht mehr realisierbar. Das Potential ist ausgeschöpft; es gelingt aber, über Werbung und Schulung den Ersatz wegfallender Pflegestellen auszugleichen, so dass - soweit die Voraussetzungen vorliegen - dem System der Vollzeitpflege Vorrang vor der stationären Maßnahme eingeräumt werden kann.

Zusätzlich werden die Verselbständigungsprogramme für Jugendliche und junge Erwachsene fortgeführt. Dadurch wird eine Umsteuerung der Hilfestellung in ambulante betreute Wohnformen und damit weniger

kostenintensive Maßnahmen erreicht.

Einnahmen

Die Heranziehung von Eltern zu den Kosten erfolgt bei den im SGB VIII festgelegten Hilfformen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.01.05
Bezeichnung:	Bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe und Familienpolitik

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	257	(nachrichtl.)	
2014:	205		
2015:	194		
Ausgaben:			
2013:	1.412	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	1.461		VE:
2015:	1.440		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Gemäß Koalitionsvereinbarung sollen die Selbsthilfe und das bürgerschaftliche Engagement gestärkt und gefördert werden. Die aus der Produktgruppe finanzierten Ausgaben werden komplett zur Finanzierung dieser Regierungsziele verwandt. Die Bindung der Ausgaben erfolgte parallel durch Deputations- bzw. Senatsbeschlüsse.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.01.06
Bezeichnung:	Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	6.179	(nachrichtl.)	
2014:	4.992		
2015:	4.928		
Ausgaben:			
2013:	23.676	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	27.818		VE:
2015:	28.178		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet kommunale und Landeshaushaltsstellen. Es handelt sich um Kostenerstattungen von Fällen der Vollzeitpflege und der Heimerziehung an andere Gemeinden und die Erzielung von Einnahmen für Leistungsansprüche der Stadtgemeinde Bremen gegenüber anderen Gemeinden. Außerdem sind die Kostenerstattungen, die das Land Bremen als überörtlicher Träger zu erbringen hat, in dieser Produktgruppe verortet. Rechtsgrundlage der Erstattungsansprüche und -pflichten sind die §§ 89 a, c und d des Achten Buches des Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die Stadtgemeinde Bremen wird erstattungspflichtig, wenn Erziehungsberechtigte, denen durch eine andere Gemeinde stationäre Hilfe zur Erziehung bewilligt wurde, ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach Bremen verlegen. Umgekehrt entstehen der Stadtgemeinde Erstattungsansprüche, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nach außerhalb verlegt wird. Der Erstattungsanspruch endet mit der Übernahme der Leistung in die eigene Zuständigkeit.

Im Rahmen einer auf Dauer angelegten Familienpflege ist in der Regel nach 2 Jahren die Gemeinde leistungspflichtig, in der die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, erstattungspflichtig die Gemeinde, in der die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Die Erstattungspflicht des überörtlichen Jugendhilfeträgers entsteht durch Zuweisung des Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt erteilt Zuweisungen nach einem Belastungsschlüssel. Dabei geht es zyklisch vor: Zuweisungen erfolgen jeweils an die Bundesländer, für die der jährliche Belastungsvergleich in der Rangfolge die höchste Unterbelastung ausweist. Nachdem Bremen über mehrere Jahre hinweg nicht zum überörtlichen Träger bestimmt wurde, erfolgt seit Ende 2009 wieder eine verstärkte Zuteilung. Aktuell sind bereits mehr als 300 Zuweisungen erfolgt. Die Ausgaben werden aus diesem Grunde gegenüber den Vorjahren erheblich ansteigen. Ab 2014 wird voraussichtlich ein neuer Verteilschlüssel gesetzlich verankert. Das Land Bremen wird zuständig werden für die Kostenerstattung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Kosten werden dann nicht mehr zyklisch anfallen, sondern gleichmäßig auf die Jahre verteilt sein. Da im Land Bremen mit dieser Verteilung überproportionale Kosten anfallen, wird ab 2015 den Ausgaben eine Ausgleichszahlung der anderen Länder, gesteuert über das Bundesverwaltungsamt, entgegenstehen.

Eine Steuerung der Einnahme- u. Ausgabenentwicklung im Rahmen der Kostenerstattung ist nur begrenzt und allenfalls im Rahmen einer zeitlichen Steuerung möglich, da weder die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes von Erziehungsberechtigten zu beeinflussen ist, noch die Zuweisung durch das Bundesverwaltungsamt bzw. ab 2015 die Ankunft unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Land Bremen.

Ab 2014 werden in dieser Produktgruppe auch die Leistungen der Eingliederungshilfe für minderjährige Behinderte nach dem SGB XII abgebildet. Es handelt sich um Geldleistungen oder um Sachleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die einzelfallgesteuert veranlasst werden. Die Einrichtungen sind durch Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen nach fachlichen Standards zur ambulanten oder stationären Leistung

verpflichtet. Weitere Leistungen sind jeweils nach sozialhilferechtlichen Vorschriften verausgabt, wobei zahlreiche Einzelleistungen gesondert dargelegt sind. Höhe und Umfang der Leistungen gliedern sich in etliche kleine Leistungsbereiche auf. Leistungen gem. Kap. 8 SGB XII sind wegen der besonderen Lebenslage der Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen langfristig nicht steuerbar.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.01.07
Bezeichnung:	Unterhaltsvorschuss

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	5.185	(nachrichtl.)	
2014:	5.315		
2015:	5.315		
Ausgaben:			
2013:	11.920	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	12.171		VE:
2015:	12.171		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In dieser Produktgruppe werden Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter erbracht. Grundlage ist die bundesgesetzliche Regelung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen		
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.02.01		
Bezeichnung:	Hilfen für Erwachsene mit Behinderung		

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	4.048	(nachrichtl.)	
2014:	5.874		
2015:	5.801		
Ausgaben:			
2013:	112.476	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	114.512		VE:
2015:	116.953		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden die Sozialleistungen für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene verausgabt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die SGB IX und XII. Es sind einerseits Leistungen des örtlichen Sozialhilfeträgers Bremen, andererseits des überörtlichen Sozialhilfeträgers Land Bremen (üöSHT).

Der üöSHT trägt einen hohen Anteil der Gesamtausgaben im Rahmen der festgelegten Finanzierungsquote seit 1.1.2007 (rd. 82 %). Die Gewährleistung der Hilfen erfolgt durch die Kommunen. Für den Zeitraum ab 2014 ist die Finanzierungsquote neu festzulegen. Die Rahmbedingungen zur Gewährleistung (Entgeltfragen, Versorgungsstruktur - u. qualität, Umsetzung gesetzlicher Änderungen) werden in gemeinsamen Gremien beraten und entschieden. Die Leistungen sind bundesgesetzlich (insbesondere: SGB IX und SGB XII) normiert. Die landesseitige bzw. kommunale Ausgestaltungsmöglichkeit bezieht sich auf einzelne Leistungsmerkmale, Zugangsregelungen, Anrechnungsgrenzen und die Vereinbarung von Vergütungen, die den Anbietern ihrerseits bei wirtschaftlichem Handeln eine tragfähige Entgeltgrundlage bieten muss. Die Leistungs-berechtigten haben individuelle Rechtsansprüche auf die Leistungen. Art und Umfang der Leistung wird in einem Hilfeplanverfahren im Einzelfall festgelegt.

Durch die langjährige Diskussion in Bund und Ländern über die steigende Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen wurde im Mai 2012 im Rahmen des Fiskalpaktes vereinbart, dass der Bund sich an den Ausgaben der Eingliederungshilfen künftig beteiligen wird. Zugleich wird fachpolitisch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention diskutiert und damit auch ein Bundesleistungsgesetz, das zu Verbesserungen der Leistungen (ohne Berücksichtigung von Einkommen u. Vermögen) führen soll. Entscheidungen sind hierzu Anfang 2014 zu erwarten. Die geplante Eingliederungshilfe reform wurde in 2012 und 2013 nicht umgesetzt. Sie wird weiter verfolgt im Kontext des Bundesleistungsgesetzes.

In den letzten beiden Jahrzehnten hat sich die Ausrichtung der jeweiligen Fachpolitik verstärkt dem Vorrang der ambulanten Hilfen (insbesondere beim Wohnen) gestellt und auch entsprechende gestufte Hilfestrukturen für die Zielgruppen im Land Bremen insgesamt zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum Bundesgebiet hat das Land Bremen hohe fachliche Standards (hohe Personalschlüssel, kleine Wohneinheiten) festgelegt (fortlaufende Benchmarking-Berichterstattung in der Sozialdeputation). Das Verhältnis Eingliederungshilfe und Pflege wird künftig eine stärkere Rolle spielen: Zum einen weil im ambulanten System parallel verstärkt Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden können; zum anderen weil im stationären System der Gesetzgeber derzeit noch davon ausgeht, dass durch die Eingliederungshilfe alle Bedarfe abzudecken sind. Durch das SGB XI wird nur ein kleiner Beitrag (Pflegepauschale: 256 Euro) finanziert - unabhängig davon, ob altersbedingt der Pflegeanteil im stationären Wohnen steigt. Mit dem erweiterten "Pflegebedürftigkeitsbegriff" ist auch ab 2014 diese Pflegeleistung zu erhöhen für Menschen mit Behinderungen.

Aufbauend auf einem guten Versorgungsniveau steigt im Land Bremen die Zahl der Leistungsempfänger nur noch langsam. Kostensteigerungen gegenüber den Vorjahren sind größtenteils einer nicht kostenneutralen

Angebotsdifferenzierung in außerbremischen Wohneinrichtungen, steigenden Entgelten buten und binnen sowie überproportional steigenden Kosten im Wohnbereich durch eine vermehrte Zuordnung Leistungsberechtigter in höhere Hilfebedarfsgruppen geschuldet.

Durch eine Reihe von Benchmark-Vorhaben wird das Niveau der Ausgestaltung der Hilfen beobachtet. Das Niveau vergleichbarer Großstädte und Bundesländer bildet den Maßstab für die qualitative Ausgestaltung des Leistungsniveaus und des daraus folgenden Entgelts.

Auf der Einzelfallebene ist durch die Sozialämter in Bremen und Bremerhaven die Steuerung in die jeweils bedarfsgerechte Hilfe für den individuellen Bedarf sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen dazu sind i.d.R. mit den Vertragspartnern der LAG einvernehmlich abzustimmen (Maßnahmepauschale, Inv.- u. Sachkosten). Überwiegend wird das Entgelt durch die Personalausstattung geprägt. Stabilität oder nur geringe Steigerungen der Ausgaben sind im Rahmen der oben beschriebenen demographischen Bedingungen in diesem Aufgabenbereich als finanzieller Erfolg zu werten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.02.02
Bezeichnung:	Leistungen zur rechtlichen Betreuung

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013: 0 (nachrichtl.)

2014: 0**2015:** 0**Ausgaben:**

2013: 130 (nachrichtl.) VE: (nachrichtl.)

2014: 130 **VE:****2015:** 130 **VE:**

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden die Zuwendungen an anerkannte Betreuungsvereine zur Wahrnehmung der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Betreuungsvereine nach § 1908f BGB ausgewiesen. Die Förderung dem Grunde nach ergibt sich aus § 1908f BGB in Verb.m. § 6 BremAG-BtG.

Die Zuwendungen dienen der Sicherstellung eines flächendeckenden, koordinierten und fachlich qualifizierten Angebots zur Einführung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer, zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer, zur Beratung Bevollmächtigter, zur Sicherstellung der Beaufsichtigung und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Betreuungsvereine, zur planmäßigen Information der Bevölkerung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Die Beratungsangebote der Betreuungsvereine richten sich an die ca. 4.600 ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer, an Bevollmächtigte und im Bereich der Vorsorge an die Gesamtbevölkerung.

Beratungsleistungen, die von den Betreuungsvereinen nicht erbracht werden, sind durch die örtlichen Betreuungsbehörden zu erbringen (§§ 4 bis 6 BtBG), insoweit liegt eine Gewährleistungspflicht bei den Betreuungsbehörden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.02.03
Bezeichnung:	Hilfen für Wohnungsnotfälle

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	309	(nachrichtl.)	
2014:	270		
2015:	267		
Ausgaben:			
2013:	1.340	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	1.327		VE:
2015:	1.325		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Amt für Soziale Dienste weist in seiner Funktion als Obdachlosenpolizeibehörde Obdachlose in Wohnraum ein. Rechtliche Grundlagen hierfür sind das Ordnungsrecht (BremPolG, Obdachlosenpolizeirecht OPR) sowie die Landesverfassung, Artikel 14.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung waren nur noch 98 Haushalte öffentlich-rechtlich untergebracht, da das zuständige Amt für Soziale Dienste die Zahl der Einweisungen durch präventive Maßnahmen/Vermeidung des Wohnungsverlustes stark reduziert hat und bestehende OPR-Nutzungen beendet wurden (Umwandlung von öffentliche in privat-rechtliche Wohnverhältnisse, Kündigung eines Belegungsvertrages mit anschließendem Rechtsstreit, Umzugsmanagement). Die genannte Zahl 98 stellt noch ca. ein Fünfundzwanzigstel des Ausgangswertes von ca. 2 500 Wohneinheiten (in 2000) dar. Wegen des dargestellten OPR-Abbaus konnte der Saldo von Ausgaben und Einnahmen deutlich reduziert werden (zum Vergleich: ca. 7 Mio. DM in 2000 und 0,27 Mio. Euro in 2012).

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.02.06
Bezeichnung:	Zuwendungen der offenen Behindertenhilfe

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	551	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	551		VE:
2015:	551		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Zuwendungen aus der Produktgruppe haben das Ziel, sehbehinderten und blinden, gehörlosen, körperlich-, geistig- und mehrfachbehinderten erwachsenen Menschen durch Stärkung ihrer Alltags-Kompetenz den Verbleib im ambulanten System zu ermöglichen.

Dieses erfolgt durch entsprechend ausgerichtete Angebote, die zudem der Normalisierung und Selbstbestimmung Rechnung tragen. Die Angebote haben auch stützenden Charakter für die Angehörigen.

Die Zuwendungen beziehen sich auf unterschiedliche Angebote, keines der Angebote kommt zweimal vor. Insofern bilden sie in ihrer Gesamtheit eine Struktur in der offenen Behindertenhilfe, die sowohl dem Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BremBGG), als auch dem SGB IX mit den Anforderungen von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nachkommen.

Alle Angebote sind langjährig gefördert und von den jeweiligen Sozialdeputationen als stadtpolitisch bedeutsame Angebote bestätigt.

Die Angebote sind in ihrer Ausgestaltung auf das fachlich und sinnhaft erforderliche Mindestmaß ausgerichtet. Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich haben in der Vergangenheit bereits stattgefunden.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.03.01
Bezeichnung:	Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	487	(nachrichtl.)
2014:	489	
2015:	491	

Ausgaben:

2013:	22.237	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	23.851		VE:	
2015:	24.331		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Einnahmen:

Asylbewerber und Flüchtlinge verfügen nur marginal über Einnahmemöglichkeiten. Nach § 61 Abs. 2 AsylVerfG bzw. nach der Beschäftigungsverfahrensordnung können diese Ausländer zwar nach einer einjährigen Wartefrist eine Beschäftigung aufnehmen, haben vor dem Hintergrund der Vorrangprüfung (§ 39 Abs. 2 AufenthG) aber nur geringe Chancen auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Ansprüche nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - hat dieser Personenkreis nicht. Im Zuge von Hartz IV wurde auch das Wohngeldgesetz geändert, mit der Folge, dass Berechtigte nach dem AsylbLG keinen Wohngeldanspruch mehr haben. Kindergeldzahlungen erhalten Berechtigte nach dem AsylbLG regelmäßig nicht, weil § 62 Abs. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 BKKG hierzu den Besitz bestimmter aufenthaltsrechtlicher Titel vorschreiben, über die Berechtigte nach dem AsylbLG regelmäßig nicht verfügen.

Ausgaben:

Die Ausgaben beruhen auf den bundesgesetzlichen Vorgaben zum AsylbLG und zum Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Das am 01. November 1993 in Kraft getretene AsylbLG regelt die Höhe und Form von Leistungen für hilfebedürftige Ausländer und Flüchtlinge ohne gesichertes Bleiberecht. Dazu gehören Asylbewerber, Geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer. Auch Ausländer, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG.

Nach dem AsylbLG werden bei materieller Bedürftigkeit Leistungen für Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygienebedarf, persönlichen Bedarf und medizinische Versorgung erbracht. Die Hilfen werden als Sach- und Geldleistungen gewährt.

Mit Urteil vom 18.07.2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der seit 1993 nicht angepassten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG festgestellt und bis zu einer gesetzlichen Neuregelung eine Übergangsregelung festgelegt, wonach die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in ihrer Höhe und Zusammensetzung an die Leistungssätze des SGB XII angelehnt werden.

Der bundesweite Neuzugang von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist abhängig von politischen und ökonomischen Entwicklungen in den Herkunftsländern und unterliegt damit keinen Steuerungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene. Die Verteilung Asylsuchender auf die Bundesländer ist im AsylVfG geregelt; die Aufnahmequote Bremens beträgt derzeit laut Königssteiner Schlüssel 0,95 % aller Zugänge.

Die Leistungshöhe ist im Wesentlichen nicht steuerbar, da die Leistungen überwiegend pauschal festgesetzt sind,

so z. B. die Grundleistungen bzw. der Regelsatz. Die Steuerung der einmaligen Leistungen, soweit nicht pauschaliert durch SGB XII, erfolgt durch Verwaltungsanweisungen und fallbezogene Steuerung.

Zum 31.03.2013 erhielten in der Stadtgemeinde Bremen 3.353 Berechtigte Leistungen nach dem AsylbLG. Mit Blick auf die seit 2008 bundesweit erheblich gestiegenen Zugänge im Asylbereich sowie die aktuellen Zugangsprognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist perspektivisch weiterhin von steigenden Zugängen auszugehen.

Eine Verringerung des Bestands der Leistungsempfänger/innen nach dem AsylbLG ist wesentlich abhängig von den Beschlüssen der Innenminister zur Duldungspolitik, von der Dauer der Asylverfahren und von einer zeitnahen Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei ausreisepflichtigen Personen durch den Senator für Inneres und Sport. Das Sozialressort hat hierauf keinen unmittelbaren Einfluss, setzt aber weiterhin seine Bemühungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylsuchenden fort.

Steuerungsmöglichkeiten des Sozialressorts beziehen sich im Wesentlichen auf die Kosten der Unterbringung in Übergangwohnheimen/Gemeinschaftseinrichtungen. Die vorgehaltenen Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften, sowohl die in der Erstaufnahmeeinrichtung als auch die in den Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, stellen aufgrund der hohen bundesweiten Zugänge die Mindestzahl an Unterbringungsplätzen dar, die vorzuhalten ist. Ziel ist es weiterhin, die Plätze eng am Bedarf zu orientieren und den Übergang in Wohnungen zu forcieren. Die Höhe der Unterkunftskosten ist vom Angebot freier Wohnungen und der Entwicklung der Heizkosten abhängig. Steuerungsmittel sind hier die Regelungen zu den angemessenen Unterkunftskosten (Verwaltungsanweisung) und fallbezogene Steuerung.

Asylbewerber und Flüchtlinge, die sich in den Geltungsbereich des AsylbLG (nur) begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. In welchem Umfang hier Anspruchseinschränkungen einsetzen, regelt die Verwaltungsanweisung zu § 1a AsylbLG. Ein Leistungsmissbrauch führt danach zu deutlichen Einschränkungen in der Leistungshöhe und schließt höhere Leistungen analog SGB XII dauerhaft aus.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.03.02
Bezeichnung:	Hilfen für Spätaussiedler

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013: 117 (nachrichtl.)

2014: 117**2015:** 118**Ausgaben:**

2013: 480 (nachrichtl.) VE: (nachrichtl.)

2014: 260 **VE:****2015:** 260 **VE:**

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedler/innen ist aufgrund einer Bund/Ländervereinbarung und dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelt. Die Verpflichtung zur Stellung von geeignetem Wohnraum für Neuzuwanderer ergibt sich u. a. aus § 8 BVFG.

Neu ankommende Spätaussiedler/innen werden zunächst in der Aufnahmeeinrichtung des Bundes in Friedland untergebracht. Von dort erfolgt die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel. Bremen hat z. Zt. 0,95% der Einreisenden aufzunehmen.

Die Erstaufnahme, Unterbringung und Betreuung erfolgt in Bremen in der Erstaufnahmeeinrichtung Steinsetzerstraße. Die Aufwendungen für den Betrieb der Unterbringungseinrichtung sowie der Betreuung der Zuwanderer, die von einem Träger der Wohlfahrtspflege wahrgenommen wird, sind von der Stadtgemeinde zu tragen.

Im Anschluss daran erfolgt eine Verteilung in stadt eigene sogenannte Überlastwohnungen der Stadtgemeinde Bremen. Von den Spätaussiedler/innen ist hierfür ein monatliches Entgelt nach der "Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohnrichtungen in der Stadtgemeinde " (BremGBl.S.124) zu entrichten.

Die Zahl der vorgehaltenen Unterbringungsplätze wird regelmäßig dem Bedarf angepasst. Aufgrund der zurückgegangenen Zugangszahlen wurden zwischenzeitlich viele Objekte aufgegeben bzw. von Immobilien Bremen wirtschaftlich verwertet.

Zur Sicherstellung des Unterbringungsbedarfes, ist die Vorhaltung von Unterbringungseinrichtungen auch zukünftig erforderlich. Eine Anpassung an den Bedarf erfolgt kontinuierlich.

Einnahmen: An den Kosten der Unterbringung werden die Spätaussiedler/innen als Nutzer nach der "Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohnrichtungen in der Stadtgemeinde " (BremGBl.S.124) beteiligt.

Ausgaben: Die Ausgaben beinhalten ausschließlich die Aufwendungen für die Finanzierung von Unterbringungsobjekten, deren Betrieb sowie die Betreuung der Neuzuwanderer. Eine Minderung der Ausgaben ist durch die Aufgabe von Objekten möglich. Eine Aufgabe von Objekten zieht jedoch auch zwingend eine Reduzierung der Einnahmen nach sich.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.03.03
Bezeichnung:	Leistungen für Migranten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	2	(nachrichtl.)	
2014:	2		
2015:	2		
Ausgaben:			
2013:	574	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	654		VE:
2015:	654		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Maßnahmen beruhen auf der Koalitionsvereinbarung 2011-2014, dem Integrationskonzept des Senats sowie der Selbstverpflichtung der Länder im nationalen Integrationsplan.

Die Produktgruppe beinhaltet im wesentlichen die Finanzierung folgender Aufgaben : Maßnahmen zur Integration von Neuzuwanderern, Selbsthilfe- und Projektförderung, Maßnahmen für traumatisierte Migranten, Maßnahmen für ethnische Minderheiten.

Die eingesetzten Mittel dienen vorrangig der Förderung einer schnellen Integration von Neuzuwanderern und bereits hier lebenden Zugewanderten und der Mobilisierung von Selbsthilfepotentialen.

Das im Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz regelt im Kapitel 3 (§§ 43-45) die Förderung der Integration. Ein sich daraus ergebender Beratungsanspruch, z.B. im Zusammenhang mit Integrationskursen, wird von den Sozialdiensten der Migrationserstberatung wahrgenommen, deren Arbeit u. a. aus dieser Produktgruppe mit finanziert wird.

Im Bereich der Zuwendungen wurde die Förderstruktur dahingehend geändert, dass mit den institutionell geförderten Trägern jeweils jährliche Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, auf deren Grundlage eine verbesserte Evaluation der Jahresarbeit möglich. Im Rahmen einer institutionellen Förderung wird die Arbeit von Refugio e.V. und des Landesverbandes Bremen des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V. unterstützt. Die eingesetzten Fördermittel gewährleisten eine bescheidene Personal- und Sachausstattung der jeweiligen Träger.

Im Bereich der Selbsthilfe- und Projektförderung, einem wichtigen Feld bürgerschaftlichen Engagements und sozialer Integration, ermöglicht der Einsatz von Fördermitteln erst die elementare Grundlage für die Realisierung derartiger Aktivitäten, die einen erheblichen gesellschaftlichen Mehrwert erzeugen.

Die Arbeit der "Beratungsstelle zur Betreuung von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution" wird im Rahmen von Projektförderung finanziert.

Die Aufgabenwahrnehmung der "Beratungsstelle für Wohn- Integrations- und Rückkehrhilfen für Flüchtlinge in der Stadtgemeinde Bremen" erfolgt durch die AWO auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung. Aufgabe der Beratungsstelle ist die Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften leben und die Begleitung und Hilfestellung für Personen, die in eigenen Wohnraum ziehen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Beratung von rückkehrwilligen Migranten/-innen. Durch die freiwillige Rückkehr ergeben sich im Einzelfall erhebliche Minderausgaben im Sozialhilfehaushalt (AsylbLG, SGB XII), so dass eine Fortsetzung der Beratungstätigkeit unbedingt erforderlich ist.

Die derzeitigen Anschläge der Produktgruppe weisen wiederum eine Kürzung zum Vorjahresansatz aus und erreichen damit die untere Grenze des erforderlichen Ressourceneinsatzes.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.04.01
Bezeichnung:	Präventive und offene Altenhilfe

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	2.804	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.763		VE:
2015:	2.723		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Nach § 71 SGB XII soll die Altenhilfe dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Dies wird in der Stadt Bremen gewährleistet durch Begegnungsstätten und Dienstleistungszentren.</p> <p>Begegnungsstätten:</p> <p>In den letzten Jahren wurde die Förderung der Begegnungsstätten kontinuierlich reduziert. Ehrenamtliche Arbeit ist zur Voraussetzung des Betriebes einer Begegnungsstätte geworden. In 2006/2007 wurden die Zuwendungen insgesamt um 5 bzw. 8 Prozent gekürzt, In 2008/2009 werden die Zuwendungen insgesamt um 20 bzw. 28 Prozent gekürzt (alle Zahlen ggb. 2005). Dies hat die Schließung von sechs Begegnungsstätten zwischen 2006 und 2009 zur Folge sowie den Abbau der Leitungskapazitäten auf 7,5 Std. pro Woche bei den übrigen Begegnungsstätten. 2010 und 2011 wurde der Ansatz beibehalten.</p> <p>Mit den Trägern der Bgst. wurden Verträge für die Jahre 2010/2011 abgeschlossen sowie eine Rahmenvereinbarung mit der LAG FW für die Jahre 2010-2011.</p> <p>Für 2012-2013 wurden neue Zuwendungsverträge abgeschlossen. Das Angebot wird 2014/15 fortgeführt. Die Kürzungsvorgaben befinden sich in der Prüfung und werden erfüllt.</p> <p>Dienstleistungszentren:</p> <p>Die Dienstleistungszentren bieten eine niedrighschwellige Versorgungsstruktur, die Heimaufenthalte verzögert oder verhindert. In 2008/2009 wurden die Zuwendungen um jeweils 1 Prozent ggb. dem Vorjahr gekürzt. 2010 und 2011 wurde der Ansatz beibehalten.</p> <p>Weitere Einsparungen bei den DLZ sind nicht möglich ohne eine Reduzierung des Angebots und ohne höhere Folgekosten durch die Beauftragung von Pflegediensten und damit steigende Ausgaben der Hilfe zur Pflege nach SGB XII. Die durch die Inflation erfolgende faktische Kürzung verursacht bereits jetzt Leistungsminderungen, so dass älteren Menschen mit Unterstützungsbedarf von den DLZ nicht die nötige Nachbarschaftshilfe vermittelt wird.</p> <p>Für 2012 wurden neue Zuwendungsverträge abgeschlossen.</p>

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.04.02
Bezeichnung:	Hilfen zur Pflege

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	3.112	(nachrichtl.)
2014:	2.846	
2015:	2.815	

Ausgaben:

2013:	56.633	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	57.562		VE:	
2015:	58.877		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege umfassen die Leistungen nach dem 7. Kap. des SGB XII, die nach dem Gesetz zur Ausführung des SGB XII für die Städte Bremen und Bremerhaven aus dieser Produktgruppe zu finanzieren sind. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Sozialhilfeleistungen werden nach Einkommens- u. Vermögensprüfung i.d.R. ergänzend zu den Leistungen der Pflegekasse gewährt und zwar überwiegend für pflegebedürftige ältere Menschen. Die Pflegekassen entscheiden über die Pflegestufen I bis III und über die Notwendigkeit der stationären Versorgung. Die ambulanten Leistungen der Pflegekassen sind für die Pflegestufen I und II durch das Pflege-neu-ausrichtungsgesetz zum 1.1.2013 geringfügig erhöht worden. Für die Pflegestufe III wurde zum 1.1.2012 die Leistung zuletzt geringfügig erhöht. Das Pflege-neu-ausrichtungsgesetz ist zum Teil am 30.10.2012 und vollends am 1.1.2013 in Kraft getreten. Eine Dynamisierung der Leistungen ist für 2015 geplant. Die Leistungsentgelte werden vorrangig durch die Pflegekassen vereinbart; der Sozialhilfeträger kann grundsätzlich ein Veto einlegen. Der Zugang zu Versorgungsverträgen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ist bundesgesetzlich geregelt und kann in Wesentlichen Teilen nicht landesrechtlich bzw. vertraglich reguliert werden. Die Höhe der Entgelte bzw. die Dienst- u. Sachleistung werden vertraglich mit den Leistungserbringern vereinbart. Die Einzelfallentscheidungen und damit auch die Übernahme der (ergänzenden) Sozialhilfekosten sind abhängig von der individuellen Bedarfssituation und der jeweiligen Einkommens- u. Vermögenslage. Die fachlichen Vorgaben zur Einzelfallsteuerung berücksichtigen die Notwendigkeit zur stationären Versorgung, die entsprechend dem vorrangigen SGB XI festgestellt wird. Ca. 4400 ambulante und stationäre Leistungsfälle werden im Land Bremen (ergänzend) finanziert. Ein Teil der Fälle wird außerhalb des Landes Bremen versorgt. Auf diese Versorgungs-/Leistungs- u. Entgeltverträge hat das Ressort keinen Einfluss. Zur Steuerung der Einzelfälle im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wurde im Amt für Soziale Dienste zusammen mit dem GA Bremen eine Steuerungsstelle Pflege eingerichtet.

Auf die Produktgruppe wirkt sich die Investitionsförderung für Kurzzeitpflege und teilstationäre Pflege aus.

Der Bundesgesetzgeber hat im SGB XII die Hilfe zur Pflege bundeseinheitlich geregelt. Umfang, Art und Dauer der Hilfeleistungen sind abhängig vom Einzelfall, der familiären Lebenssituation, des Pflegebedarfs und der gesetzlichen Begrenzung der Leistungsverpflichtung der Pflegekassen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.04.03
Bezeichnung:	Blindenhilfe und Landespflegegeld

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	5	(nachrichtl.)	
2014:	10		
2015:	10		
Ausgaben:			
2013:	3.586	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.425		VE:
2015:	3.493		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das Landespflegegeld wird durch das Landespflegegeldgesetz vom Land Bremen gewährt. Soweit ergänzende Pflegeleistungen nach SGB XI gewährt werden, werden diese vollständig angerechnet. Es ist im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Anrechnung sehr umfassend. Würde das Landesblindengeld nicht gewährt, würde das Land in einem höheren Maße Leistungen der Blindenhilfe, die einkommens- u. vermögensabhängig nach SGB XII gezahlt werden, finanzieren müssen.

Da es sich um eine Geldleistung handelt, ist die Inanspruchnahme ausschließlich abhängig vom medizinischen Nachweis der "Blindheit" und der "Schwerstbehinderung". Die Leistung gewährt daher einen behinderungsbedingten Nachteilsausgleich für die Betroffenen. Die Leistungshöhe und die Anrechnung zweckgleicher Leistungen sind landesgesetzlich geregelt. Weitere Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Zahl der Betroffenen und damit der Höhe der Ausgaben bestehen nicht.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.04.04
Bezeichnung:	Investitionsförderung für Einrichtungen

Gesamtvolumen in Tsd. €

Einnahmen:

2013:	0	(nachrichtl.)
2014:	0	
2015:	0	

Ausgaben:

2013:	2.375	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	2.225		VE:	
2015:	2.275		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Länder sind nach § 9 SGB XI verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Wahrnehmung dieser Verantwortung durch Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen ist im BremAGPflegerVG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung geregelt. Ausgehend von einem bedarfsdeckenden Platzangebot wurde vor dem Hintergrund der Haushaltsnotlage die finanzielle Förderung von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen durch Änderung des BremAGPflegerVG zum 1.1.2008 abgeschafft. Weiterhin gefördert werden hingegen die Investitionskosten der Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege und - in erweitertem Umfang - innovative Projekt zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur. Beides dient - entsprechend dem Rechtsgrundsatz "ambulant vor stationär" - der Stärkung und dem Ausbau der ambulanten Pflege.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.05.02
Bezeichnung:	Bildung und Teilhabe

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	16.718	(nachrichtl.)
2014:	11.984	
2015:	12.185	

Ausgaben:

2013:	18.632	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	15.973		VE:	
2015:	16.235		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Einnahmen:

Von der Beteiligung des Bundes in Höhe von 35,8% an den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung entfielen bis 2012 rechnerisch 9,4% auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe inkl. Verwaltungskosten, davon 5,4% für Bildung und Teilhabe i.e.S. Diese sind hier unter "Einnahmen" für die Stadt Bremen angegeben. Es handelt sich um einen rechnerischen Wert auf Basis der Annahmen zu den Ausgaben für die KdU. In 2013 wird der Beteiligungssatz für das laufende und die Folgejahre neu festgesetzt. Dabei entscheidet sich, ob bundeseinheitliche oder länderspezifische Sätze festgelegt werden. Die Bundeserstattung erfolgt für Leistungen nach dem SGB II und § 6 b BKKG. Die o.g. Einnahmen sind Verrechnungseinnahmen innerhalb der bremischen Haushalte, da die Einnahmen im Außenverhältnis in der Produktgruppe 41.05.04 vereinnahmt werden.

Ausgaben:

Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe handelt es sich um eine Leistung, die im Jahr 2011 gesetzlich normiert wurde. Die Gesamtausgaben in der PG lagen im Jahr 2012 bei einer Inanspruchnahme von ca. 60% der potentiell Leistungsberechtigten bei rd. 7 Mio. Euro.

In der PGr 41.05.02 werden nur jene Leistungen abgebildet, die in der Verantwortung vom Jobcenter Bremen und dem Amt für Soziale Dienste Bremen liegen. Leistungen für ein- und mehrtägige Schulfahrten, Lernförderung, Mittagessen für Schüler werden in der PGr 21.05.04 bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft dargestellt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.05.03
Bezeichnung:	Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB XII

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	31.599	(nachrichtl.)	
2014:	82.619		
2015:	87.020		
Ausgaben:			
2013:	69.970	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	86.913		VE:
2015:	90.792		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Einnahmen:

Aufgrund der spezifischen Personengruppen, die Leistungen im Rahmen der Kapitel 3 und 4 SGB XII erhalten, gibt es nur geringe Einnahmen in dieser Produktgruppe außerhalb der Bundesbeteiligung. Hintergrund dafür ist zum einen die im Vergleich zum BSHG geringe Anzahl von Personen, die noch Leistungen der HLU nach Kapitel 3 SGB XII bekommt, zum anderen wird bei Empfänger/innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII per Gesetz weitestgehend auf die Heranziehung zum Unterhalt verzichtet und die Kostenerstattungspflicht anderer Sozialhilfeträger bei Umzügen von Leistungsempfänger/innen ist per Gesetz entfallen. Der Einnahmeanschlag umfasst daher im Wesentlichen nur die Erstattungen des Bundes für Grundsicherungsleistungen nach dem IV. Kapitel SGB XII. Diese Einnahmen bestimmen sich seit 01.01.2009 nach § 46a SGB XII. Ab 2014 übernimmt der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100%, entsprechend gestalten sich dann auch die Einnahmen.

Ausgaben:

Das SGB XII ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten (Zusammenlegung Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe). Es hat das bis dahin geltende BSHG und das GSiG abgelöst. Erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger/-innen erhalten seit dem 01.01.2005 keine Leistungen der ambulanten Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem SGB XII, sondern Leistungen im Rahmen des SGB II. Die Zahl der Leistungsberechtigten leitet sich nach Kap. 3 (HLU) aus der Zuordnung zu dem Status "nicht erwerbsfähig" ab. Dies geschieht korrespondierend mit der Zuordnung zum SGB II für dem Grunde nach Erwerbsfähige. Für Kap. 4 (GSiAE) leitet sich die Zahl der Leistungsberechtigten aus dem Status "dauerhaft voll erwerbsgemindert" bzw. aus der Vollendung der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII ab. Die Zahl der Leistungsberechtigten ist i. d. R. nicht durch gezielte Maßnahmen zu beeinflussen. Die Leistungen nach Kap. 3 (HLU) und Kap. 4 (GSiAE) umfassen die Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt - im Wesentlichen den sogenannten Regelsatz, die Kosten für Unterkunft und Heizung, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie in Einzelfällen Mehrbedarfzuschläge und in besonderen Fällen einmalige Leistungen zur Abdeckung weiterer notwendiger Bedarfe. Die Höhe der Leistungen richtet sich bei den Regelsatzleistungen nach den Vorgaben im Gesetz. Die Maßstäbe zur Bemessung der Regelsätze (z. B. Zugrundelegung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) und die Fortschreibungsmodalitäten sind im SGB XII bzw. in dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz bundeseinheitlich festgelegt. Hier verbleibt dem Land Bremen kein Spielraum bei der Festsetzung der Regelsätze. Unterkunfts- und Heizkosten sind nach dem bundeseinheitlichen Gesetz in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der angemessene Umfang unterliegt im Wesentlichen dem Angebot an preiswertem Wohnraum in Bremen; im Übrigen unterliegt dies der vollen gerichtlichen Nachprüfbarkeit. Hier sind wenig Steuerungsmöglichkeiten im Einzelfall gegeben. Die Anwendung der vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten ist durch fachliche Weisungen vorgegeben. Die Gewährung von Mehrbedarfzuschlägen ist, ebenso wie die Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gesetzlich geregelt und wie die Regelsätze und die Unterkunft und Heizkosten eine Pflichtleistung. Einmalige

Leistungen werden im Gegensatz zum bis zum 31.12.2004 geltenden BSHG nur in wenigen, eng eingegrenzten Fällen gewährt. Die hier vorhandenen Steuermöglichkeiten werden ebenfalls durch fachliche Weisungen ausgeschöpft, zum Teil sind die einmaligen Leistungen pauschaliert.

Bremen nimmt an dem Kennzahlenvergleich großer Großstädte teil. Aus den KZV-Berichten zum SGB XII für die letzten Jahre ergeben sich in den einzelnen Bereichen keine gravierenden Abweichungen für Bremen.

Allgemeiner Hinweis:

Ab dem Jahr 2014 werden die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig durch den Bund erstattet.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.05.04
Bezeichnung:	Kommunale Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	145.142	(nachrichtl.)	
2014:	140.605		
2015:	142.904		
Ausgaben:			
2013:	291.491	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	290.306		VE:
2015:	294.927		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Einnahmen:

Bei den Einnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Einnahmen aus der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die in den Jahren 2012 und 2013 bei 35,8% lagen. Im Jahr 2014 liegt der Bundesanteil für Bremen und Bremerhaven bei 27,6%. Der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft ist festgesetzt in § 46 Abs. 5 ff (SGB II). Neu festgesetzt werden wird im Laufe des Jahres 2013 die Beteiligungsquote für die BuT-Leistungen, die bislang bei 5,4% liegt. Da die neue Quote noch nicht bekannt ist, werden die Einnahmen mit 33% (27,6+5,4) angenommen. Zu den Einnahmen KdU kommen noch geringfügige Einnahmen aus Erstattungen anderer Gemeinden für die Unterbringung in Frauenhäusern hinzu.

Ausgaben:

Seit dem 01.01.2005 erhalten nach Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erwerbsfähige ehemalige Sozialhilfeempfänger/-innen, die bis dahin Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten haben, ehemalige Arbeitslosenhilfeempfänger/-innen und seither hinzugekommene erwerbsfähige Leistungsempfänger/-innen Hilfen im Rahmen des SGB II. Die Mehrzahl der ehemaligen Sozialhilfeempfänger/-innen wechselte - zusammen mit in den Bedarfsgemeinschaften lebenden Minderjährigen unter 18 Jahren - in das neue Leistungssystem.

Für die Bedarfsgemeinschaften nach SGB II sind weiterhin bestimmte kommunale Leistungen zu erbringen, darunter als größte Position die Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung, die sich zusammensetzen aus der Bruttokaltmiete und den Heizkosten. Diese Kosten sind nach dem bundeseinheitlichen Gesetz in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der angemessene Umfang bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Angebot an preiswertem Wohnraum in Bremen; im Übrigen unterliegt die Angemessenheit der vollen gerichtlichen Nachprüfbarkeit.

Steuerungsmöglichkeiten sind bei der Ausgestaltung des bremischen Maßstabs zur Angemessenheit der KdU, ansonsten in entsprechendem begrenztem Rahmen im Einzelfall gegeben. Die Wohnsituation in Bremen, insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot (Wohnungsmarkt) und Nachfrage (Klienten), wurde mehrfach überprüft. Infolge höchstrichterlichen Urteils ist die Angemessenheitsfestlegung mit einem sogenannten "schlüssigen Konzept" zu hinterlegen. Ein solches liegt für Bremen noch nicht vor, auch ein Mietpreisspiegel liegt nicht vor. Bremen hat seine Angemessenheitsgrenzen deshalb in 2009 auf das Niveau der Werte nach dem Wohngeldgesetz angehoben, die aktuell (2013) noch gelten. Eine Neufestsetzung der Richtwerte wird vermutlich nicht zu einer Absenkung der Werte führen.

Die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung werden monatlich auf der Basis vorhandener Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum SGB II und auf der Basis von Finanzdaten (z. B: Bremischer Haushalt) überprüft und vierteljährlich controlled. Das Thema "KdU" wird auch im Kreis der 16 deutschen Großstädte (Kennzahlenvergleich SGB XII und SGB II) mit verfolgt.

Die Ausgaben für die KdU richten sich nicht nur nach der Höhe der angemessenen, bewilligten KdU sondern auch nach der Zahl der Klienten. Diese stieg lange stetig an und zeigte dann seit Frühjahr 2011 eine sinkende Tendenz. Das Jobcenter Bremen ist aktiv bemüht, Leistungsempfänger/-innen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und so die zu erbringende Leistung ganz oder teilweise zu reduzieren. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass sich in den Jahren 2014 und 2015 eine weitere Reduzierung der Anzahl der Leistungsempfänger/-innen ergeben könnte.

Zu berücksichtigen sind auf der Ausgabenseite rd. 14 Mio. € als Anteil Bremerhavens an der Bundeserstattung KdU.

Als kommunale Leistungen sind des weiteren flankierende Maßnahmen und einmalige Leistungen zu gewähren. Diese sind: Schuldnerberatung, sonstige Beratung und Betreuung nach § 16a SGB II, Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten, Erstaussstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt (inkl. Säuglingsausstattung), Erstaussstattung für Bekleidung in sonstigen Fällen, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten. Auch hierzu lassen sich qualifizierte Aussagen erst nach und nach treffen. Hinzu kommen noch Ausgaben für das Projekt "WaBeQ", mit dem eine gezielte Einsparung bei den Nebenkosten ("Wassersparprojekt") verfolgt wird und das sich gegenwärtig in einer Überprüfungsphase befindet, deren Ergebnis abzuwarten ist. Ferner soll die in den Jahren 2013 und 2014 die Bremer Joboffensive zu Ausgabenreduzierungen im Bereich der sogenannten marktnahen Kunden führen, das Projekt ist teilweise aus bremischen Mitteln zu finanzieren.

Das Jobcenter Bremen ist neben der Zentrale an 6 Standorten organisiert. An den Betriebskosten muss sich nach § 46 (3) SGB II die Kommune seit dem 01.04.2011 mit dem erhöhten Anteil von 15,2 % (Kommunaler Finanzierungsanteil, KFA) beteiligen. Der erhöhte KFA fiel 2012 erstmalig für das gesamte Jahr 2012 an. Gleichzeitig trat zum 01.01.2012 eine Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten in Kraft. 2012 wurde ein Mehrbedarf - wie schon im Haushaltsaufstellungsverfahren 2012-13 vorgeschlagen - von rd. 0,6 Mio. Euro aus der zentralen Risikovorsorge gedeckt. Die Basisausstattung mit Haushaltsmitteln wurde im Rahmen der Haushalte 2012-13 hergestellt und nach 2014-15 fortgeschrieben bzw. noch verstärkt. Die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung wird von zahlreichen sich verändernden Anforderungen geprägt; daher sind die Finanzbedarfe jedes Jahr neu zu bewerten und im Haushalt abzudecken.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	41.06.01
Bezeichnung:	Hilfen zur Gesundheit

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	20	(nachrichtl.)
2014:	9	
2015:	9	

Ausgaben:

2013:	14.066	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	11.924		VE:	
2015:	12.157		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Krankenhilfeleistungen werden - einkommens- u. vermögensabhängig - an nichtkrankenversicherte Einzelpersonen und Familien nach Kap. 5 SGB XII gewährt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz ab 1.1.2004 geregelt, dass die Krankenkassen die Leistungsgswährung und Leistungsverwaltung für die Sozialhilfeträger gegen Erstattung von Verwaltungskosten übernehmen. Somit liegt die Steuerung der Einzelfallausgaben und damit der Gesamtausgaben bei den jeweilig individuell gewählten Krankenkassen. Mit den Krankenkassen in Bremen hat der Sozialhilfeträger eine Grundsatzvereinbarung getroffen, um alle wesentlichen Verwaltungsleistungen an die Krankenkassen zu übertragen.

Mit der Einführung des SGB II zum 1.1.2005 ist ein großer Teil der bisher krankenhilfeberechtigten Sozialhilfebezieher in das SGB II gewechselt und krankenversicherungspflichtig geworden. Um diese Personengruppe bzw. deren entsprechenden Leistungsausgaben haben sich und werden weiterhin die Ausgaben der Produktgruppe Krankenhilfe vermindern. In Abhängigkeit vom Verbleib des Personenkreises im SGB II bzw. der Integration in den Arbeitsmarkt bleibt noch ein erheblicher Anteil an Personen krankenhilfeberechtigt. Es entstehen - in Abhängigkeit von der individuellen Krankenbehandlungsbedürftigkeit - nicht weiter steuerbare Ausgaben, die den Krankenkassen zu erstatten sind.

Von der ab 01.04.2007 grundsätzlich bestehenden Krankenversicherungspflicht sind die seit dem 01.01.2004 von den Krankenkassen übernommenen Krankenhilfeberechtigten nicht erfasst. Auch wird es zukünftig einzelne Personengruppen geben, die nicht krankenversicherungspflichtig werden und Ansprüche auf Leistungen nach dem 5. Kapitel des SGB XII haben.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.06.02
Bezeichnung:	Hilfen bei anderen besonderen Lebenslagen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1.087	(nachrichtl.)	
2014:	920		
2015:	920		
Ausgaben:			
2013:	12.300	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	20.938	VE:
2015:	21.216		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Ausgaben umfassen unterschiedliche Leistungsarten des SGB XII, die überwiegend einkommens- u. vermögensabhängig sind: Sonstige Eingliederungshilfen; Leistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen, Sozialhilfe für Deutsche im Ausland und weitere Einzelleistungen.

Es handelt sich um Geldleistungen oder um Sachleistungen, die einzelfallgesteuert veranlasst werden. Die Einrichtungen sind durch Leistungs- u. Entgeltvereinbarungen nach fachlichen Standards zur ambulanten oder stationären Leistung verpflichtet. Weitere Leistungen sind jeweils nach sozialhilferechtlichen Vorschriften verausgabt, wobei zahlreiche Einzelleistungen gesondert dargelegt sind.

Höhe und Umfang der Leistungen gliedern sich in etliche kleine Leistungsbereiche auf. Leistungen gem. Kap. 8 SGB XII sind wegen der besonderen Lebenslage der Hilfeempfänger und Hilfeempfängerinnen langfristig nicht steuerbar.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.07.01
Bezeichnung:	Leistungen für Sucht- und Drogenkranke

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	499	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	507		VE:
2015:	499		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In dieser Produktgruppe werden nur die Personalkosten der Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste, die in den Drogenberatungsstellen und im Kontakt- und Beratungszentrum tätig sind, aufgeführt. Das Personal wurde Anfang 2005 an die freien Träger überlassen. Die Personalentwicklung wird nach den PEP-Quoten angepasst. Die Produktgruppe korrespondiert mit der Produktgruppe 51.01.04 -Ambulante Drogen- und Suchtkrankenhilfe.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen		
Produktbereich / -gruppe			
Nummer:	41.07.02		
Bezeichnung:	Sozialpsychiatrische Leistungen		

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	897	(nachrichtl.)	
2014:	1.519		
2015:	1.503		
Ausgaben:			
2013:	47.260	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	48.158		VE:
2015:	49.158		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe umfasst die Kosten der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis der seelisch behinderten Menschen. Insgesamt ist mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen (Bundestrend). Steuerungsmöglichkeiten bestehen nur eingeschränkt, weil sich sozialhilferechtlich durch die festgestellte oder drohende Behinderung ein Hilfeanspruch begründet.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen		
Produktbereich / -gruppe			
Nummer:	41.07.03		
Bezeichnung:	Kosten des Maßregelvollzugs		

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	53	(nachrichtl.)	
2014:	51		
2015:	50		
Ausgaben:			
2013:	17.174	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	17.210		VE:
2015:	17.551		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe umfasst die Kosten des Maßregelvollzuges einschließlich der Kosten der Forensischen Nachsorge in Bremen und außerhalb des Landes Bremen.

Steuerungsmaßnahmen hinsichtlich der Fallzahlen im Maßregelvollzug bestehen nicht, da die Zuweisung durch die Gerichte erfolgt.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten - Zentrale Dienste

Gesamtvolumen in Tsd. €

Einnahmen:

2013:	5.594	(nachrichtl.)
2014:	4.505	
2015:	4.510	

Ausgaben:

2013:	11.248	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	10.973		VE:	
2015:	10.831		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden die Ausgaben und Einnahmen für die Steuerungs- und Regieaufgaben der senatorischen Dienststelle auf ministerieller Ebene nachgewiesen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sind, um die gesetzlichen Aufgaben des SGB einschließlich der Gewährung von Sozialleistungen sowie die gesetzlichen Vorgaben für die Kinderbetreuung, die Kinder- und Jugendförderung und anderer gesetzlicher Vorgaben zu erfüllen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.90.02
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten - Junge Menschen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	225	(nachrichtl.)	
2014:	304		
2015:	305		
Ausgaben:			
2013:	2.631	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.847		VE:
2015:	2.802		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden die Personalausgaben für die Steuerung und Koordination der zugeordneten Produktgruppen für den Bereich Junge Menschen in der senatorischen Dienststelle einschließlich Erstattungen für übertragene Aufgaben an Bremerhaven nachgewiesen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen		
Produktbereich / -gruppe			
Nummer:	41.90.03		
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten - Soziales		

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	195	(nachrichtl.)	
2014:	78		
2015:	67		
Ausgaben:			
2013:	2.866	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.969		VE:
2015:	2.919		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden die Personalausgaben für die Steuerung und Koordination der zugeordneten Produktgruppen für den Bereich Soziales in der senatorischen Dienststelle sowie die Erstattungen an Bremerhaven für übertragene Aufgaben nachgewiesen.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	41.90.04
Bezeichnung:	Amt für Soziale Dienste, zentrale Steuerung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	337	(nachrichtl.)	
2014:	450		
2015:	439		
Ausgaben:			
2013:	14.485	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	12.771		VE:
2015:	12.628		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden die Ausgaben und Einnahmen für die Steuerungs- und Regieaufgaben des Amtes für Soziale Dienste Bremen nachgewiesen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sind, um die gesetzlichen Aufgaben des SGB II, SGB VIII und SGB XII einschließlich der Gewährung von Sozialleistungen sowie die gesetzlichen Vorgaben für die Kinderbetreuung, die Kinder- und Jugendförderung und des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erfüllen. Die Ausgabe-Anschläge für die Jahre 2014/15 stellen den erforderlichen Mindestbedarf dar, der erforderlich ist damit das Amt für Soziale Dienste seine Steuerungs- und Regieaufgaben wahrnehmen kann. Dabei sind bei der Bewirtschaftung der Haushalte besondere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, um den über dem Anschlag liegenden Bedarf anzupassen.

Zusätzliche finanzielle Einschränkungen wirken sich unmittelbar auf das präventive Handeln, die Gestaltung der Hilfesysteme und die Fallsteuerung im Amt für Soziale Dienste aus.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	51.01.01
Bezeichnung:	Gesundheitsförderung, -schutz und -hilfe

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	124	(nachrichtl.)
2014:	124	
2015:	125	

Ausgaben:

2013:	2.955	(nachrichtl.)	VE:	0	(nachrichtl.)
2014:	2.906		VE:	0	
2015:	2.906		VE:	0	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet die Finanzierung von gesetzlichen Verpflichtungen und langfristig gewährten freiwilligen Leistungen, die zur Förderung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen sowie zur Absicherung des Gesundheitsschutzniveaus und der Gesundheitshilfe notwendig sind.

Der Leistungsumfang entspricht dem aller Bundesländer und dient, soweit er nicht sogar gesetzlich verpflichtend ist, der Daseinsvorsorge.

Bei jeder Haushaltsaufstellung werden die Leistungen erneut auf Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit geprüft und soweit irgend möglich reduziert. Auf die Leistungen kann jedoch zur Zeit nicht verzichtet werden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Der Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	51.01.02
Bezeichnung:	Gesundheitsamt Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	2.596 (nachrichtl.)
2014:	2.743
2015:	2.690

Ausgaben:

2013:	11.715 (nachrichtl.)	VE:	0 (nachrichtl.)
2014:	12.187	VE:	0
2015:	11.998	VE:	0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe umfasst die Kosten der Aufgabenwahrnehmung insbesondere nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen.

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat danach in Kooperation mit anderen Trägern gesundheitlicher Dienste die Verpflichtung zur Förderung gesunder Lebensverhältnisse, dem Schutz vor gesundheitlicher Beeinträchtigung des Einzelnen und der Allgemeinheit, der Stärkung gesundheitlicher Eigenverantwortlichkeit und der Sicherung notwendiger Hilfen (subsidiäres Angebot).

Im Rahmen verschiedener aufgabenkritischer Prozesse erfolgte in unterschiedlichen Bereichen eine Modifizierung des Aufgabenspektrums und eine daraus resultierende deutliche Personalreduzierung. Die Stellenreduzierungen konnten bereits weitgehend umgesetzt werden. Bei bestehenden Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst konnten die Einnahmen gesteigert werden, die weitere Teil-Refinanzierungen des Personaleinsatzes ermöglichen. Eine weitere Kooperation mit dem Jobcenter über die Erbringung gutachterlicher ärztlicher Leistungen durch das Gesundheitsamt wird seit 2005 durchgeführt und konnte zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen von rund 140 Tsd. Euro beitragen.

Zur Umsetzung des „Gesetz zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung“ wurde die „Einladende Stelle Früherkennung und Frühberatung“ am Gesundheitsamt Bremen eingerichtet. Ein sozialraumbezogenes Projekt TippTapp, das vorausschauende Beratung für Familien mit Säuglingen und Screening auf jugendhilferelevanten Unterstützungsbedarf verbindet wurde ebenfalls im Gesundheitsamt etabliert.

Seit 8 Jahren nimmt das Gesundheitsamt Bremen die Funktion der Zentralen Stelle für Niedersachsen und Bremen, später auch für Sachsen Anhalt und Hamburg wahr. Dieser Aufgabenbereich ist zu 100 % aus Mitteln der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung refinanziert. Dadurch können zusätzliche Einnahmen von rund 90 Tsd. Euro erzielt werden, die eine Refinanzierung von Verwaltungspersonal im Umfang von 2,5 VK ermöglichen.

Aktuell erwachsen dem Gesundheitsamt zusätzliche Aufgaben über das Bundeskinderschutzgesetz und die Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen, die befristet für drei Jahre vom Bund finanziert werden.

Des Weiteren ist das GA im Zusammenhang mit den Hygienevorfällen im Klinikum Bremen Mitte beauftragt, das Feld Krankenhaushygiene auszubauen und im Gefolge von EU- und Bundesrecht zusätzliche Leistungen im Bereich Infektionsschutz und Trinkwasserüberwachung zu erbringen. Für diese Aufgabenerweiterungen stehen bislang keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Mittel zur Verfügung.

Das dargestellte Budget stellt das Minimum dar, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.

(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Der Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	51.01.04
Bezeichnung:	Drogen- und Suchtkrankenhilfe

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	0 (nachrichtl.)
2014:	0
2015:	0

Ausgaben:

2013:	1.521 (nachrichtl.)	VE:	0 (nachrichtl.)
2014:	1.524	VE:	0
2015:	1.370	VE:	0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe umfasst die Kosten des ambulanten Drogenhilfesystems. Die Finanzierung erfolgt auf Zuwendungsbasis. Zur aufgabenkritischen Überprüfung des ambulanten Drogenhilfesystems wurde 2003 eine Untersuchung durch die Firma 'FOGS' in Auftrag gegeben und durchgeführt. Als Ergebnis wurde eine Reduzierung der Beratungsstellen und eine Übertragung der Aufgaben an einen Freien Träger vorgeschlagen. Seit dem 1.1.2005 sind diese Vorschläge umgesetzt. In den Jahren 2006 und 2007 ist eine deutliche Reduzierung der Zuwendungen erfolgt. Damit ist jetzt aber eine kritische Grenze zur Sicherstellung der Versorgung erreicht. Ziel ist es, nach wie vor eine leistungsfähige und angemessene Basisversorgung im Drogenhilfesystem zu gewährleisten.

Seit dem 01.01.2007 ist laut Senatsbeschluss die Medizinische Ambulanz mit Überbrückungssubstitution des Gesundheitsamtes an den Drogenhilfeträger comeback gGmbH übertragen.

Darüber hinaus werden in dieser Produktgruppe noch weitere Projekte der Suchtkranken- und Drogenhilfe finanziert, überwiegend im Bereich Selbsthilfe. Im Zusammenhang mit den Schwerpunktmitteln zur Sicherung des Kindeswohls erfolgte die personelle Aufstockung für die Arbeit mit Schwangeren und substituierten Müttern bei einem Träger.

Für den Zeitraum 2010 bis 2014 wurden mit den Trägern Zuwendungsrahmenverträge abgeschlossen, die auch eine Ziel- und Maßnahmeplanung beinhalten. Darin bekunden die Vertragspartner ihre Absicht, im Vertragszeitraum keine Budgetkürzungen vorzunehmen.

Diese Produktgruppe korrespondiert mit der Produktgruppe 41.07.01 - Leistungen für Sucht- und Drogenkranke .

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	51.02.01
Bezeichnung:	LMTVet des Landes Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	7.332	(nachrichtl.)
2014:	7.126	
2015:	7.215	

Ausgaben:

2013:	8.588	(nachrichtl.)	VE:	0	(nachrichtl.)
2014:	8.789		VE:	0	
2015:	8.726		VE:	0	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet die Finanzierung insbesondere folgender Aufgaben:

Das Aufgabenspektrum des LMTVet des Landes Bremen beinhaltet die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, Im- und Exportabwicklung in der Grenzkontrollstelle und Pflanzenbeschau, die Schlachtier- und Fleischbeschau in der Fleischhygiene, Tierschutz, Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung, Pflanzenschutz und Überwachung des Schiffsverkehrs auf die Einhaltung internationaler Gesundheitsvorschriften.

Der LMTVet des Landes Bremen führt die notwendigen Überwachungen und die Überprüfungen - einschließlich erforderlicher Probenahme - mit der Zielsetzung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Sicherung des Wohles von Mensch, Tier und Pflanzen durch.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	51.02.02
Bezeichnung:	Landesuntersuchungsamt LUA

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	2.512	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	2.511		VE: 0
2015:	2.472		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet die Finanzierung insbesondere folgender Aufgaben:

- Untersuchungen und Begutachtungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie veterinärmedizinische Untersuchungen im Rahmen der Fleischhygiene und Tiergesundheit
- Wasser-, Abwasser- und Trinkwasser und Badewasseruntersuchungen
- Untersuchungen in den Schwerpunkten „Kaffee, Tee, Kakao“ sowie „Fisch und Fischerei-Erzeugnisse (Mikrobiologie)“ für Niedersachsen im Rahmen des abgeschlossenen Staatsvertrages
- Untersuchungen im Rahmen der norddeutschen Kooperation
- Einfuhruntersuchungen im Lebensmittelbereich
- Erfüllung rechtlich vorgegebener Meldepflichten

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt auf der Grundlage der Basisverordnung (V(EG) Nr. 178/2002 und der Kontrollverordnung (V(EG) Nr. 882/2004) der EU und den weiteren ausführenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie den nationalen Rechtsvorschriften zur Überwachung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, dem Tierseuchengesetz, Infektionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz und deren Durchführungsvorschriften.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Der Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	51.03.01
Bezeichnung:	Krankenhausplanung, Investitionsförderung

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	0	(nachrichtl.)
2014:	0	
2015:	0	

Ausgaben:

2013:	26.737	(nachrichtl.)	VE:	0	(nachrichtl.)
2014:	35.983		VE:	0	
2015:	36.201		VE:	0	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Aufgabe der Investitionsförderung im Krankenhausbereich wird durch die bundesrechtlichen Bestimmungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und durch die landesrechtlichen Bestimmungen des Bremischen Krankenhausgesetzes (BremKrhG) bestimmt. Entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben wird zur Sicherstellung der stationären Krankenhausversorgung und zur Verwirklichung der Ziele des Landeskrankenhausplans ein Investitionsprogramm aufgestellt. Die Finanzierung der Bauinvestitionen (mittel- und lang-fristige Anlagegüter) erfolgt ab dem Jahr 2011 in Form von "Baupauschalen". Die pauschale Förderung erfolgt als Übergangslösung gem. § 34 BremKrhG. Die Übergangslösung wird abgelöst durch die Anwendung bundeseinheitlich geltender Investitionsbewertungsrelationen für das Land Bremen. Dies soll voraussichtlich 2014 oder 2015 erfolgen.

Kurzfristige Anlagegüter (z.B. medizintechnisches Gerät) werden im Rahmen der „pauschalen Förderung“ in Abhängigkeit der Betten- und Fallzahl des jeweiligen Krankenhauses jährlich gefördert.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	51.04.02
Bezeichnung:	Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	1.138	(nachrichtl.)
2014:	1.133	
2015:	1.144	

Ausgaben:

2013:	3.532	(nachrichtl.)	VE:	0	(nachrichtl.)
2014:	3.316		VE:	0	
2015:	3.251		VE:	0	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die fachlichen Ziele der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sind:

die Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit durch Schaffung von zeitgemäßen Arbeitsbedingungen,

der Schutz Dritter vor schädlichen ionisierenden Strahlen, gefährlichen Stoffen, Geräten und Anlagen,

der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionsschutz).

Rechtliche Grundlage hierfür sind die einschlägigen Gesetze wie z.B. Arbeitsschutzgesetz, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Chemikaliengesetz, Arbeitszeitgesetz, Atomgesetz, Sprengstoffgesetz und Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, jeweils in Verbindung mit den Bremischen Zuständigkeitsregelungen.

Die Erforderlichkeit der Ausgaben wurde gründlich geprüft, mit dem Ergebnis, dass weitere Einsparungen nicht möglich sind.

Hinsichtlich der Einnahmen wird festgestellt, dass sich diese überwiegend durch Bußgeldverfahren und Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz definieren und seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen nicht beeinflusst werden können.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	51.04.03
Bezeichnung:	Eichamt des Landes Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	663	(nachrichtl.)	
2014:	660		
2015:	666		
Ausgaben:			
2013:	899	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	987		VE: 0
2015:	886		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Ausgaben werden aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben für die Eichung und Überwachung nach dem Eichgesetz benötigt.

Die investiven Ausgaben sind erforderlich, um die Infrastruktur (v.a. Geräte und Fahrzeuge) der Eichämter auf dem für den Vollzug notwendigen Stand zu erhalten. Die geplanten konsumtiven Mittel werden benötigt, um den Vollzug aufrecht zu halten. Die Gesamtausgaben sind sehr genau kalkuliert und lassen keinen Spielraum nach unten zu.

Der Haushaltsanschlag zu den Einnahmen geht von einer maximalen Nutzung aller Einnahmequellen der Eichämter des Landes Bremen aus.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Gesundheit
Produktbereich / -gruppe Nummer:	51.90.01
Bezeichnung:	Seantorische Angelegenheiten Gesundheit

Gesamtvolumen in Tsd. €

Einnahmen:

2013:	589	(nachrichtl.)
2014:	630	
2015:	638	

Ausgaben:

2013:	3.430	(nachrichtl.)	VE:	0	(nachrichtl.)
2014:	6.188		VE:	0	
2015:	6.019		VE:	0	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe werden die Einnahmen und Ausgaben für die Steuerungs- und Regieaufgaben der senatorischen Dienststelle auf ministerieller Ebene nachgewiesen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sind, um die bundes- und landesgesetzlichen sowie sonstiger Aufgaben zu erfüllen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.01.01
Bezeichnung:	ÖPNV / Konsumtive Finanzhilfen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	290	(nachrichtl.)	
2014:	290		
2015:	290		
Ausgaben:			
2013:	70.525	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	69.864		VE:
2015:	70.076		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Kernaufgabe ist die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Bereitstellung eines möglichst schnellen, häufig verkehrenden und hochwertigen öffentl. Personennahverkehrs sichert und verbessert die Standortbedingungen für Bewohner und Betriebe und ist so ein wesentlicher Faktor der Entwicklung für die Gesamtstadt und die Region.

In der Stadt Bremen ist für den ÖPNV insgesamt die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) von hoher Bedeutung. Die Erträge der Gesellschaft, zu denen auch Ausgleichszahlungen für die preisvergünstigte und unentgeltliche Beförderung von Schülern und schwerbehinderten Menschen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Sozialbuch IX (SGB IX) zählen, deckten in früheren Jahren nur rd. die Hälfte des jährlichen Aufwands. Der Verlust ist durch die Stadtgemeinde Bremen als Anteilseignerin auszugleichen.

Um die Auswirkungen dieser Zahlungen insgesamt für den Haushalt kalkulierbar zu machen, um gemeinsam einen Rahmen für die BSAG zur Reduzierung ihrer Verluste zu schaffen und um insbesondere auch die BSAG auf einen geordneten Wettbewerb im Sinne des neuen EU-Rechts vorzubereiten, hat Bremen erstmalig für 2001 einen bis 2004 befristeten Kontrakt mit der BSAG, deren Betriebsrat und der zuständigen Gewerkschaft abgeschlossen, mit dem Ziel einer Reduzierung des Verlustausgleichs bei gleichbleibendem Fahrplanangebot und festgeschriebenen Ausgleichszahlungen für die Schüler- und Schwerbehindertenbeförderung. Die Gesellschaft hat ab 2001 auf der Grundlage von Vorschlägen externer Gutachter ihre Verluste bereits senken können. Sie beliefen sich für 2004 auf rd. 70 Mio. €.

Für 2005 bis 2010 haben die Stadt, die BSAG, deren Betriebsrat und die zuständige Gewerkschaft in einem Anschluss-Kontrakt vereinbart, die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft weiter zu verbessern. Dies entspricht faktisch einer vertraglichen Bindung.

Für 2011 bis 2020 haben die Stadtgemeinde Bremen, die BSAG, deren Betriebsrat und die zuständige Gewerkschaft Verdi einen Kontrakt über die strategische Weiterentwicklung der Bremer Straßenbahn AG vereinbart. In diesem werden als strategische Ziele bis 2020 eine Steigerung der Fahrgastzahlen um 10 Mio, hohe Angebotsqualität und Erweiterung des Schienennetzes um 27km, Verminderung der CO2-Emission um 15%, Begrenzung der Verlustausgleichszahlungen auf 40,2 Mio. €, Angebot von jährlich 100 Plätzen für Auszubildende und die Bereitstellung sicherer und sozial gestalteter Arbeitsplätze genannt.

Um den europarechtlichen Anforderungen der EU-VO 1370/2007 zu genügen, wurde anschließend zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) als zuständigem Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV, der Stadtgemeinde Bremen, der Bremer Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) und der BSAG einen Vertrag über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im straßengebundenem ÖPNV (ÖDLA) auf dem Gebiet der Stadtgemeinde am 9.10.2010 abgeschlossen. Im ÖDLA nebst Anlagen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner für die o.g. strategischen Zielen weiter konkretisiert.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personenverkehrs (Regionalisierungsgesetz) vom 27.12.1996, in der Fassung vom 26.06.2002, Gesetz über den öffentl. Personennahverkehr im Land Bremen vom 15.05.1995, § 45a Personenbeförderungsgesetz, § 62 Schwerbehindertengesetz. Verbandssatzung f. d. ZVBN, Rahmenvertrag zwischen ZVBN u.d. VBN-GmbH vom 12.12.1996, Gesellschaftsvertrag d. Bremer Versorgungs- u. Verkehrsgesellschaft (BVV) vom 22.12.1982, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 22.12.1982 i.V.m. der Mitt. d. Sen.f.Finzen vom 22.12.1982 über die Verlustabdeckung der BVV, Investitionsvertrag zwischen dem Betrieb gewerb. Art "Bau u. Vermietung von Nahverkehrsanlagen d. Freien Hansestadt Bremen-Stadtgemeinde" und der BSAG vom 13.11.1973 i.d.F. vom 21.9.2009, Nahverkehrsplan in der jeweils gültigen Fassung, Vergabegesetz für das Land Bremen vom 12.02.2002.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.01.02
Bezeichnung:	Öffentliche Verkehrswege/Finanzhilfen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	31.539	(nachrichtl.)	
2014:	31.649		
2015:	31.649		
Ausgaben:			
2013:	120.713	(nachrichtl.)	VE: 56.000 (nachrichtl.)
2014:	113.689		VE: 85.000
2015:	112.423		VE: 75.000

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb von Straßen, Brücken, öffentl. Beleuchtung, Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen und Anlagen des ÖPNV sind die hauptsächlichen Aufgaben in dieser Produktgruppe. Darüber hinaus sind der Produktgruppe Mittel für die Straßenreinigung, die Entwässerung öffentl. Flächen sowie die Auftragsverwaltung für den Bund zugeordnet.

Rechtliche Grundlagen für das Verwaltungshandeln: Konkrete rechtl. Grundlagen (Gremienbeschlüsse); Artikel 90 Grundgesetz; Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen; Bundesfernstraßengesetz; 1. und 2. AVVFSTR; Bundesfernstraßenvermögensgesetz; Straßenverkehrsordnung (StVO); BHO; VV-BHO; Erlasse des BMF und des BMVBW; Regionalisierungsgesetz; Entflechtungsgesetz (ehemals GVFG); Haushaltsgesetz; LHO; VV-LHO; RL-Bau; Landesstraßengesetz; BremÖPNVG; Baugesetzbuch; Infrastrukturvertrag (BSAG); Eisenbahnkreuzungsgesetz; Sondervermögensortsgesetz Infrastruktur

Die Erhöhung der konsumtiven Ausgaben ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Kosten für die Straßenreinigung und Gullyreinigung gem. Vertrag erhöht haben sowie die Kosten für die Wartung und Betrieb der Straßenbeleuchtung angepasst worden sind.

Die Erhöhung der investiven Ausgaben hängt mit der Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge in Oberneuland und dem Weiterbau der A 281 zusammen, außerdem wurden die Mittel für die Erhaltung von Straßen erhöht. Die Maßnahmen Umgestaltung des Busbahnhof Blumenthal, der Umbau der AS St. Magnus und der Hartwigstraße werden weiter umgesetzt.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.02.05
Bezeichnung:	Stadtentwicklung/-planung/Bauordnung

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	5.016	(nachrichtl.)
2014:	5.366	
2015:	5.866	

Ausgaben:

2013:	8.615	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	8.873		VE:	200
2015:	8.491		VE:	200

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Aufgabe der Produktgruppe beinhaltet im planerischen Bereich insbesondere die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Gestaltung der Stadt; im Bereich Bauordnung die Durchführung des Genehmigungs- und Freistellungsverfahrens für bauliche Vorhaben und die Bauüberwachung; im Bereich GeoInformation auch die Steuerung des Kataster- und Vermessungswesens in Bremen und Bremerhaven.

Die Grundlagen des Verwaltungshandelns bestehen aus den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung von Grund und Boden (Baugesetzbuch etc.), den Bebauungsplänen als kommunale Satzungen sowie aus der Landesbauordnung (BremLBO), deren Regelungen sich insbesondere auf bauliche Anlagen beziehen (Gefahrenabwehr; soziale Standards etc.) und die Verfahren zu deren Genehmigung regeln.

Vereinzelt ergeben sich Bindungen auch aus vertraglichen Vereinbarungen, etwa Abbruchmaßnahmen in den Kleingartengebieten, die auf der Grundlage von Sentasbeschlüssen zur Abwendung städtebaulicher Missstände abgeschlossen werden.

Die Anschläge in den Haushalten 2014/2015 wurden den realistischen Gegebenheiten und zu erwartenden Anforderungen angepasst.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.02.06
Bezeichnung:	Stadt- und Regionalentwicklung/Städtebau/Stadtumbau/Wohnungswesen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	13.625	(nachrichtl.)	
2014:	13.084		
2015:	12.961		
Ausgaben:			
2013:	36.905	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	32.443		VE: 2.026
2015:	33.202		VE: 3.593

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Zu den Aufgaben dieser Produktgruppe zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerung der gesamtstädtischen Entwicklung und Gestaltung der Stadt (Sicherung der Gestaltqualität im öffentlichen Raum (insbesondere Werbeanlagen) • Bauleitplanung und städtebauliche Konzepte, Bauberatung • Stärkung der Zentren- und Innenentwicklung im Rahmen von Schwerpunktprogrammen (u. a. Innenstadt-konzept, Stadtteilkonzepte, Baulückenprogramm) • Stabilisierung nachhaltiger Stadtstrukturen und Aufwertung von Gebieten mit besonderen Entwicklungsbedarfen (Städtebauförderungsprogramme) • Förderung von Wohnungsbaumaßnahmen, vorrangig im Neubau und Mietwohnungsbestand, Anpassung an die Anforderungen des demographischen Wandels (Abbau von Barrieren) und des Klimaschutzes (Wohnraumförderprogramme) • Wirtschaftliche Absicherung des Wohnens durch Gewährung von Wohngeld (Wohngeldgesetz des Bundes) • Förderung der Kooperation mit den Umlandgemeinden und der Region • allgemeine baufachliche Regelungen für den öffentlichen Hochbau (insbesondere Baustandards) <p>Die Auftragsgrundlage für die Regional- und Stadtentwicklung bilden das Raumordnungsgesetz und das Baugesetzbuch, von Deputation und Bürgerschaft beschlossene Bauleitpläne und städtebauliche Fachkonzepte.</p> <p>Die Auftragsgrundlage bilden für den Stadtumbau das Baugesetzbuch, Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund, Landesförderprogramme der Städtebauförderung und Beschlüsse von Deputation, Senat und Bürgerschaft zu Fördergebieten und Förderprogrammen.</p> <p>Die Auftragsgrundlage für das Wohnungswesen ergibt sich aus dem Wohnraumförderungsgesetz, dem bremischen Wohnungsbindungsgesetz, bremischen Förderrichtlinien, dem Gesetz zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts nebst Beleihungsverträgen mit der Bremer Investitions-Gesellschaft GmbH und der Bremer Aufbau-Bank GmbH, dem Wohngeldgesetz sowie dem Sozialgesetzbuch (SGB I)</p>
--

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.02.07
Bezeichnung:	Bauamt Bremen-Nord

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	389	(nachrichtl.)	
2014:	377		
2015:	377		
Ausgaben:			
2013:	2.588	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	1.678		VE:
2015:	1.638		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Aufgaben des Bauamtes Bremen-Nord beinhalten im planerischen Bereich die Lenkung der städtebaulichen Entwicklung und Gestaltung und im Bereich Bauordnung die Durchführung des Genehmigungs- und Freistellungsverfahrens für bauliche Vorhaben und die Bauüberwachung des Stadtbezirks Bremen-Nord.

Die Grundlagen des Verwaltungshandelns beruhen auf bundesrechtlichen Bestimmungen (Baugesetzbuch etc.), Bebauungsplänen als kommunale Satzungen sowie der Landesbauordnung.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.02.08
Bezeichnung:	Landesamt für GeoInformation

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	4.847	(nachrichtl.)	
2014:	4.922		
2015:	4.830		
Ausgaben:			
2013:	8.722	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	8.488		VE:
2015:	8.087		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Aufgabe der Produktgruppe beinhaltet die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens und der amtlichen Wertermittlung. Die hoheitlichen Kernaufgaben sind: Herstellung der Flächendeckung und einheitlichen landesweiten Aktualität von Landesvermessung sowie Führung des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems; Providing und Vertrieb von Geobasisdaten; grundlegende GIS-Beratung und -Dienstleistungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung; Verkehrswertermittlung durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte; Erstellung von Wertempfehlungen; Führung der Kaufpreissammlung; Herstellung von Transparenz auf dem Grundstücksmarkt (Bodenrichtwertkarte, Grundstücksmarktbericht, bewertungsrelevante Daten). Betrieb der Koordinierungsstelle der "Geodateninfrastruktur-FHB"(GDI-FHB)

sonstiger Bindung: Aufbau und Bereitsstellung der Geodateninfrastruktur; Übernahme des Aufbaus der zentralen Infrastruktur für alle Ressorts

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.03.01
Bezeichnung:	Umweltwirtschaft/Energie/Ressourcen

Gesamtvolumen in Tsd. €

Einnahmen:

2013:	954 (nachrichtl.)
2014:	426
2015:	426

Ausgaben:

2013:	8.318 (nachrichtl.)	VE:	2.282 (nachrichtl.)
2014:	7.082	VE:	3.100
2015:	7.581	VE:	3.100

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Das wesentliche Ziel der Produktgruppe ist im Grundgesetz und in der Landesverfassung als Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden und Luft sowie als Gebot des sparsamen Umgangs mit Ressourcen verankert. Diese allgemeine Zielstellung findet sich in den verschiedensten Bundes-, Landes- und Ortsgesetzen sowie Satzungen. Für die relevante Umweltgesetzgebung des Bundes spielt die Politikorientierung, Normgebung und Rechtsetzung in der EU eine herausragende und übergeordnete Rolle, die sich in Weiß- und Grünbüchern, Verordnungen und Richtlinien abbildet. Zu nennen ist hier insbesondere die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75. International sind darüber hinaus Konventionen und Verträge zu nennen. Auftragsgrundlage sind zudem vertraglich vereinbarte Leistungen oder kodifizierte Verpflichtungen auf freiwilliger Basis sowie Bundes- und Landesprogrammatiken mit entsprechenden Richtlinien.

Das wesentliche Ziel des über die Produktgruppe geleisteten Umweltschutzes ist die Herstellung und Sicherung einer intakten Umwelt in einem urbanen Umfeld. Bearbeitet werden die auch in der Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode genannten Themenfelder des Klimaschutzes, der Energieeffizienz, der CO₂-Reduktion im bebauten oder zu bebauenden Umfeld, in der Produktion und im privaten Sektor, des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der Energiewirtschaft im Allgemeinen, der Unterstützung für ein nachhaltiges und verantwortungsvolles Wirtschaften. Darüber hinaus geht es um Fragen des Klimawandels und um Anpassungs- und Vermeidungsstrategien, um Themen aus dem Bereich des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, die an diffusen und an Punktquellen ansetzen, des Bodenschutzes und der Sanierung verunreinigter Böden und ihrer Wiedernutzbarmachung, der Abfallwirtschaft, der Wiederaufbereitung von Stoffen zum neuerlichen Gebrauch sowie der Verhinderung von schädlichen Einträgen in Luft, Wasser, Boden. Die Produktgruppe ist zudem den überwiegend auch gesetzlichen Aufträgen zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit und zur Beratung sowie zur Förderung des freiwilligen Engagements für die Umwelt verpflichtet.

Geleistet wird die Arbeit durch die Ermittlung von Daten, die Entwicklung und Umsetzung entsprechender themenbezogener Programmatiken, Konzepte und Maßnahmebündel, die Beratung, Förderung und Information von Unternehmen, einzelnen Bürgerinnen und Bürgern sowie der allgemeinen Öffentlichkeit, durch die Implementierung von EU- und Bundesrecht in Landes- und Ortsrecht, durch Zulassungs- und Genehmigungsentscheidungen, Überwachungen und sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen bei umweltrelevanten Nutzungen.

Im Mittelpunkt des Immissionsschutzes steht das Erreichen der durch die EU vorgegebenen Luftqualitätsziele. Die Umweltzone ist auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. durch weitere Maßnahmen zu ergänzen. Luftdaten sind regelmäßig zu erheben, das Luftmessnetz entsprechend zu pflegen und zu betreiben.

Beim Lärmschutz ist die zweite Stufe der Lärminderungsplanung entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie einzuleiten und mit konkreten Minderungsmaßnahmen wie einem Förderprogramm zum Einbau von Schallschutzfenstern zu hinterlegen. Die Datenbasis ist kontinuierlich aktuell zu halten bzw. neu zu

ermitteln. Die 2. Phase der Lärmkartierung ist vorzunehmen. Es wird sich die nächste Stufe der Minderungsplanung mit einem breiten öffentlichen Diskurs anschließen.

Da sowohl Luft als auch Lärm im Verkehrsbereich eine wesentliche Ursache haben, leistet die Produktgruppe auch einen Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Verkehrs durch die Förderung des Car-Sharings oder einer umweltverträglichen Verkehrsnutzung im Allgemeinen. Hierzu gehört auch die Unterstützung der Entwicklung und Einführung sog. alternative Antriebe in Modellprojekten.

Die Abfallwirtschaftsplanung verfolgt das Ziel der Sicherstellung ausreichender Entsorgungsmöglichkeiten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Im Vordergrund der Entsorgung gefährlicher Abfälle steht die Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. der allgemeinwohlverträglichen Beseitigung in hierfür zugelassenen Anlagen. Eine adäquate Überwachung ist sicherzustellen.

In den immissionsschutz- und abfallrechtlichen Zulassungsverfahren wird der integrative Ansatz sowohl durch eine verfahrensrechtliche als auch durch eine materiell-inhaltliche Koordination umgesetzt. Die fallabhängige Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ergänzt dieses genehmigungsrechtliche Verfahren. Neu hinzugekommen ist die Umsetzung und der Vollzug der medienübergreifenden IED-Richtlinie, die nach Umsetzung in nationales Recht im Vollzug verpflichtend anzuwenden ist.

Die Sauberkeit der Stadt wird erreicht durch ein wirksames Controlling der Leistungserbringer und die Koordinierung von Maßnahmen verschiedener Akteure der Stadt. Darüber hinaus sollen Einnahmen für die Straßenreinigung erzielt werden durch die geplante Einführung einer Straßenreinigungsgebühr.

Die Aufgabe des öRE ist die Entsorgung von kommunalen Abfällen und die Beratung der Abfallerzeuger über Abfallvermeidung und die Abfallentsorgungssysteme der Kommune, deren Angebote kontinuierlich an die wachsenden Anforderungen anzupassen sind (z.B. Wertstofffassung, Entsorgung sog. Energiesparlampen etc.). Die Aufgaben werden vollständig über das Aufkommen der Abfallgebühren finanziert.

Die Aufgaben der Abteilung Umweltwirtschaft, Klima- und Ressourcenschutz sind insgesamt darauf ausgerichtet, die wertvollen und endlichen natürlichen Ressourcen u.a. dadurch zu schützen, dass ihre Inanspruchnahme durch technische, organisatorische und methodische bzw. Maßnahmen im Bereich der Information reduziert wird sowie ggf. nicht erneuerbare Ressourcen durch erneuerbare ersetzt werden. Die Aktivitäten beziehen sich auf alle gesellschaftlichen Akteure, auf die Wirtschaft, Wissenschaft, behördliches und privates Handeln. Sie beinhaltet Anreiz- ebenso wie ordnungsrechtliche Elemente. Insbesondere die Unterstützung von Vorbildern dient der besseren Verbreitung umweltbewussten Handelns in allen Lebensbereichen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung und zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit des Landes und der Stadt Bremen erbracht. Wichtige Impulse für diese Arbeit werden aus der Mitwirkung in nationalen oder europäischen Gremien bzw. Netzwerken bezogen.

Die Umweltförderung unterstützt die Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung herausragender innovativer umwelttechnischer Lösungen und der Nutzung von Umweltmanagementsystemen oder umweltgerechter Verfahren sowie bei der Ausbildung von umweltfreundlichen Dienstleistungsangeboten und Produkten. Die Beratung anderer Behörden insbesondere für eine ökologische Beschaffung nimmt zunehmend einen wichtigen Platz ein.

Im Ehrenamt dient die Umweltprojektförderung und die Förderung der Umweltbildung und -beratung dem Erhalt eines breiten, auch stadtteilbezogenen Angebots. Das Freiwillige Ökologische Jahr ist eine von vielen Säulen der Umweltbildung und der Freiwilligendienste, insbesondere für heranwachsende Jugendliche vor ihrem Eintritt in das Berufsleben.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Umwelt- und Energiepolitik des Senats in dieser Legislaturperiode ist der Klimaschutz. Besondere Bedeutung kommt dabei der Umsetzung des Klimaschutz- und Energieprogramms 2020 und dessen weiterer Operationalisierung zu. Hierzu gehören der Aufbau eines Klimaschutzmanagements ebenso wie ein CO₂-Monitoring oder die Weiterführung entsprechender Förderung- und Beratungsprogramme.

Die Bodenschutzpolitik orientiert sich an der Notwendigkeit, die Bodenfunktionen langfristig zu erhalten und zu verbessern. Im Rahmen der Nachsorge (Altlasten, schädliche Bodenveränderungen) obliegt dem bodenschutzrechtlichen Vollzug die zielgerichtete Erfassung vorhandener Bodenbelastungen und die Veranlassung notwendiger Gefahrenabwehr- und Boden-, Grundwasser- und Altlastensanierungsmaßnahmen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.03.03
Bezeichnung:	Natur / Wasser

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	7.506	(nachrichtl.)	
2014:	7.501		
2015:	7.501		
Ausgaben:			
2013:	38.680	(nachrichtl.)	VE: 10.000 (nachrichtl.)
2014:	36.868		VE: 14.660
2015:	35.548		VE: 14.660

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Wasserwirtschaft: Hochwasserschutz, Küstenschutz
 Grünordnungsstrategie für das Land Bremen und Bedarfsträger für öffentliche Grünanlagen, Parks, Kleingärten, Friedhöfe und Straßenbäume für die Stadtgemeinde Bremen
 Natur- und Landschaftsschutz: Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 Ökologisch orientierte Landwirtschaft; Forstwirtschaft (als oberste Forstbehörde für das Land Bremen); Jagd (als oberste Jagdbehörde für das Land Bremen); Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 Bewirtschaftung, Entwicklung und Erhalt von Grünflächen im Teilvermögen Grün des Sondervermögens Infrastruktur

Auftragsgrundlage sind diverse Gesetze und Verordnungen der EU, des Bundes, des Landes und ortsgesetzliche Regelungen sowie Washingtoner Artenschutzabkommen, CITES, Biodiversitätskonvention, Agenda 21; Europa: U.a. EU-VogelschutzRL, EU-FFH-RL; EU-ZOO-RL, EU-Landschaftskonventionen; Bund: U.a. BNatSchG, BundesartenschutzVO; Bremen: U.a. BremNatSchG, div. Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen, BaumschutzVO, FeldordnungsG; Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes; Agrarstrukturelles Entwicklungsprogramm Blockland; Bundeswaldgesetz; Rahmenplan zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes; BJagdG, BremLJagdG; Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Koalitionsvereinbarung

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	68.03.04
Bezeichnung:	Abwasserabgabe / Wasserentnahmegebühr

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	7.450	(nachrichtl.)	
2014:	7.450		
2015:	7.450		
Ausgaben:			
2013:	3.069	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.069		VE:
2015:	3.069		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte, Grundwasser- und Bodenschutzmaßnahmen, Trinkwasserschutz, die Durchführung der Wasserrahmrichtlinie und der Maßnahme "Lebensader Weser" sowie der Schutz und die Sicherung von Umweltressourcen auf Basis von Umweltabgabegesetzen sind die Hauptaufgaben dieser Produktgruppe.

Die Einnahmen dieser Produktgruppe sind zweckgebunden. Sie dienen ausschließlicly zur Deckung von Ausgaben für Aufgaben, die nach den o.g. Gesetzen zulässig sind.

Nicht verausgabte Einnahmen kommen im Rahmen des Jahresabschlusses in eine zweckgebundene Rücklage.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Produktbereich / -gruppe Nummer:	68.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten SUBV

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	5.221	(nachrichtl.)
2014:	5.710	
2015:	5.710	

Ausgaben:

2013:	13.160	(nachrichtl.)	VE:	(nachrichtl.)
2014:	13.794		VE:	
2015:	13.370		VE:	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Kernaufgabe ist die Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebes und die strategische Ressourcensteuerung des Ressorts mit dem Ziel einer wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenerfüllung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr. Den Fachabteilungen sind für die Wahrnehmung dieser Aufgabe entsprechende Ressourcen aus dem allgemeinen Haushalt bereitzustellen.

In der Abteilung Zentrales und Ressortplanung sind Querschnittsaufgaben für das gesamte Ressort gebündelt:

- sie betreuen rund 650 Beschäftigte in sieben Abteilungen und führt Aufsicht über drei Ämter
- verantwortet u.a. Personalentwicklung, Gesundheitsmanagement und Organisationsanpassung
- versorgen die Beschäftigten mit Räumen und Arbeitsmitteln und unterstützt mit IT- und Telekommunikation sowie Geschäftsstellen die Kommunikationsabläufe.
- sie verantwortet als Eigentümer das Management von rund 18.000 öffentlichen Infrastrukturf lächen bieten Dienstleistungen und Steuerungsunterstützung in den Bereichen Finanzen, Rechtsberatung, Beteiligungsmanagement und Auftragsvergaben.
- Der Abteilung sind Vergabekammer, Innenrevision, Korruptionsprävention personell zugeordnet.

Der Produktgruppe zugeordnet sind zudem die Stabsreferate bzw. der politisch- administrative Leitungsbereich mit den Funktionen Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Senats- und Parlamentsangelegenheiten, Deputationen, EU und Bundesrat, Bürgerbeauftragter.

Die in der Produktgruppe anfallenden Aufgaben dienen primär der Gewährleistung der politisch-administrativen Handlungsfähigkeit der Senatsverwaltung und der Erhaltung des Dienstbetriebes, sie gehen teilweise zurück auf zwingende rechtliche Verpflichtungen (Beamtenversorgungsgesetz, Reisekostengesetz u.a. sowie der Geschäftsverteilung des Senats und der Sondervermögens- und Eigenbetriebsgesetze oder längerfristig abgeschlossene Verträge). Vielfach sind sie aber (nur) mittelbar notwendig für Verwaltungsleistungen (personal- und sächliche Verwaltungskosten), die sich aus dem zugewiesenen Geschäftsbereich ergeben. Die Ausgabenmittel werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur Verfügung gestellt und eingesetzt. Zu den finanziell abzusichernden Aufgaben zählen auch die Leitungsaufgaben, zu denen die Vertretung der Senatsverwaltung nach außen (inkl. Mitgliedschaften oder für anteilige Kosten z.B. für das deutsche Institut für Bautechnik und Fachnormausschüsse), die eigenverantwortliche Planung, Steuerung und Evaluierung fachpolitischer Ziele des Senats und die Einbeziehung Dritter in den politischen bedeutsamen Willensbildungsprozess zählt. Die Mittel zur teilweisen Kostendeckung des Grundstücksgeschäftes orientieren sich an haushaltswirksamen Projektbeschlüssen und allgemeinen Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und des Ziels des Vermögenserhaltes.

In der Produktgruppe verankert sind die Einnahmen aus Werberechten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	71.01.01
Bezeichnung:	Wirtschaftsstrukturpolitik

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013:	23.737	(nachrichtl.)
2014:	21.004	
2015:	25.402	

Ausgaben:

2013:	116.494	(nachrichtl.)	VE:	64.800	(nachrichtl.)
2014:	102.443		VE:	68.900	
2015:	97.172		VE:	75.300	

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Nach der bremischen Landesverfassung hat der Staat die Pflicht, die Wirtschaft zu fördern (Art. 39 und 40 BremLV). Dieser Pflicht wird durch Veranschlagung von Mitteln für die Wirtschaftsstrukturförderung entsprochen. Langfristiges Ziel der Wirtschaftsstrukturpolitik ist es, dass die Freie Hansestadt Bremen über eine Finanzkraft verfügt, die ausreicht, einer sich entfaltenden Wirtschaft günstige Rahmenbedingungen zu bieten und für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung zu sorgen. Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit in deren Folge die Sicherung bestehender und Schaffung neuer zukunftsfähiger und existenzsichernder Arbeitsplätze erreicht werden soll.

Die Mittel der Wirtschaftsförderung werden nur für Vorhaben bereitgestellt, deren regionalwirtschaftlicher Nutzen überzeugend nachgewiesen werden konnte. Es werden sowohl Mittel für die Förderung von öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen als auch zur Unterstützung von Projekten, die die Wettbewerbsfähigkeit bremischer Firmen sichern bzw. steigern, bereitgestellt. Ein erheblicher Teil der veranschlagten Mittel wird zur Finanzierung bereits bewilligter Projekte benötigt. Wegen der begrenzten Haushaltsmittel erfolgt bei allen Entscheidungen über die Bewilligung neuer Projekte eine Prüfung hinsichtlich der Effizienz des Mitteleinsatzes.

Bremen erhält für die Durchführung dieser Aufgaben in erheblichem Umfang finanzielle Unterstützungen durch Bundes- und EU-Mittel. Diese Drittmittel werden in vollem Umfang in Anspruch genommen und als Einnahmen im Haushalt veranschlagt. Die EU-Mittel werden ausschließlich im Rahmen von genehmigten EU-Programmen eingesetzt.

Die Wirtschaftsstrukturförderung enthält außerdem Mittel für die Durchführung verschiedener Förderprogramme zu Gunsten bremischer Firmen. Die Förderprogramme sind insbesondere auf die Stärkung und Modernisierung der mittelständischen Unternehmen sowie die Verbesserung ihrer Marktchancen angelegt. Sie werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Effizienz überprüft. Aktuell sind die Fördermodalitäten einzelner Programme eingeschränkt und einzelne Fördertatbestände aufgehoben worden.

Die wesentlichen Fördermaßnahmen werden unten detailliert dargestellt:

Innovationsförderung:

Technologie- und Gründerzentren:

Die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH soll in die Lage versetzt werden, die Objektverwaltung und Objektbetreuung der stadtbremischen Technologie- und Gründerzentren sowie die Beratung und Unterstützung der in den Technologie- und Gründerzentren (TGZ) angesiedelten Existenzgründerunternehmen während der Unternehmensentwicklung wahrzunehmen. .

Innovationspolitik:

Die Hauptzielsetzungen der bremischen Innovationspolitik entsprechend dem Innovationsprogramm 2020 sind:

1. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region und Etablierung dieser in den Top Ten der Technologieregionen Deutschlands;
2. Ausbau der Kooperationen von Wirtschaft und Wissenschaft und dabei vorrangig unter Einbezug von Kleinen und Mittleren Unternehmen;
3. Mit einer gestaffelten Förderung sollen die Clusterstrukturen gestärkt und weitere Kompetenzfelder ausgebaut werden;
4. Forcierung des Technologie- und Wissenstransfer und Initiierung von Kooperationen in den Clustern und Netzwerken;
5. Förderung von Existenzgründungen;
6. Schaffung von innovationsfördernden Rahmenbedingungen, wie eine geeignete Infrastruktur und persönliche Begegnungsplattformen;
7. Bereitstellung von Wagniskapital, um Zielmärkte mit innovativen Produkten und Technologien frühzeitig adressieren zu können.

Folgende Instrument und Maßnahmen kommen hauptsächlich zur Stärkung des Innovationstransfers der Unternehmen zum Einsatz:

1. die Entwicklung und Etablierung der Cluster und Kompetenzfelder selber durch den Einsatz von gezieltem Clustermanagement
2. die Förderung des Technologie- und Wissenstransfers
3. die Betriebliche Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
4. einzelbetriebliche Beratungen
5. die Existenzgründungsförderung
6. die Ausbildung, Weiterbildung und Organisationsentwicklung
7. der innovationsstärkende Infrastrukturausbau
8. Marketing und Innovationsvermittlung.

Die in der Vergangenheit begonnene Verdichtung der thematischen Ausrichtung wird fortgesetzt. Die erreichten Spitzenpositionen und technologischen Vorreiterrollen in den innovativen Kompetenzfeldern des Landes werden fokussiert und verstetigt. Bremen besitzt mit Luft- und Raumfahrt, Windenergie und der Maritimen Wirtschaft/Logistik Innovationscluster, die dem strategischen Ansatz „Stärken stärken“ folgen. Ziel ist, in diesen Clustern eine nationale Führungsposition zu übernehmen und internationale Sichtbarkeit zu erreichen. Automobilwirtschaft, Umweltwirtschaft, Gesundheitswirtschaft, Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft, LifeSciences, Kreativwirtschaft, Maschinenbau mit Robotik sowie Innovative Materialien werden als Kompetenzfelder mit Zukunftspotenzial eingestuft. In den Kompetenzfeldern möchte das Land Bremen seiner Aufgabe als wirtschaftlicher Raum der Metropolregion in besonderem Maße gerecht werden. Auch national soll hier eine besondere Sichtbarkeit erreicht werden.

FEI-Richtlinie (Forschung-, Entwicklung- und Innovationsrichtlinie;

Mit der Richtlinie zur einzelbetrieblichen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation wird weiterhin ein Instrument eingesetzt, das geeignet ist, die Anforderungen des vom Senat verabschiedeten „Strukturkonzeptes Land Bremen 2015“ zu erfüllen und Beiträge zur Erreichung der Ziele des Innovationsprogramms 2020 zu leisten.

Luft- und Raumfahrt

In diesem Spektrum ist auf die Luft- und Raumfahrt insofern hervorhebend hinzuweisen, als es sich hierbei für Bremen nicht nur um einen zentralen Hochtechnologie-Bereich, sondern auch um einen industriellen Schlüssel-Sektor handelt. Dies manifestiert sich insbesondere in dem 2005 initiierten landesseitigen Leit-Vorhaben „Bremen als Modellregion Luft- und Raumfahrt für Deutschland in Europa“ sowie in der gleichzeitigen Einrichtung des „Bremer Initiativkreises Luft- und Raumfahrt“ als steuerndes Gremium. Mit dem Aufbau dieser Modellregion wird eine langfristige Strategie zur Sicherung und Stärkung des Luft- und Raumfahrtstandorts Bremen und damit maßgeblich des Hochtechnologie-Standorts Bremen verfolgt. Ziel ist es vor allem auch, zunächst durch Vorleistungen Bremens im Wege der Förderung landesspezifischer, überwiegend größer dimensionierter Vorhaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich bremische Luft- und Raumfahrtakteure im Industrieunternehmensbereich u. a. nachhaltig in neuen Marktsegmenten und Produktionsverfahren positionieren können sowie in die Lage versetzt werden, vermehrt an Förderprogrammen auf nationaler und europäischer Ebene zu partizipieren. Zudem ist der Bereich Luft- und Raumfahrt ein prioritäres innovationspolitisches Handlungsfeld im Rahmen des aktuellen "Strukturkonzept Land Bremen 2015" und gilt damit als ein wesentlicher integraler Bestandteil der landesseitigen wirtschaftsstrukturpolitischen Aktivitäten.

Mittelstandsförderung:

Mittelstands- und Existenzgründungsoffensive (BEGIN):

Nach der bremischen Landesverfassung besteht eine Verpflichtung des Landes zur Förderung der Wirtschaft (Art. 39 BremLV) und insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen (Art. 40 BremLV).

Vor diesem Hintergrund hat das Land Bremen 1998 die Bremer Existenzgründungsinitiative (B.E.G.IN) initiiert. Diesem Netzwerk gehören inzwischen 17 Institutionen an und unterstützen mit ihrem vielseitigen Beratungsangebot Gründerinnen und Gründer beim Sprung in die Selbstständigkeit. Es hilft, junge Unternehmen in eine sichere Zukunft zu führen, erste Anlaufschwierigkeiten zu meistern und ein auf Nachhaltigkeit und Sicherung von neu geschaffenen Arbeitsplätzen ausgerichtetes Unternehmensziel umzusetzen.

In der B.E.G.IN - Gründungsleitstelle laufen die Fäden des Netzwerks zusammen. Hier steht ein Team von kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für erste Gespräche zur Verfügung und koordiniert in seinen drei Coaching – Büros in Bremen, Bremen – Nord und Bremerhaven erfolgreich u. a. den Kontakt zu Wirtschaftsfördereinrichtungen und Beratungsinstitutionen sowie das B.E.G.IN - Netzwerk.

Das Land Bremen kommt mit B.E.G.IN seit 1998 seiner Verpflichtung aus den Artikeln 39 und 40 der bremischen Landesverfassung in einem wichtigen Bereich – nämlich der Förderung von kleinsten, kleinen und mittelgroßen Unternehmen - nach.

Außenwirtschaftsförderung:

Unter der Zielsetzung einer effizienten und nachhaltigen Förderung des Hafen- und Außenwirtschaftsstandortes wird mit den Marketinginstrumenten „Auslandspräsenzen“ und „Messebeteiligungen im In- und Ausland“ das Land Bremen als internationaler Investitionsstandort beworben. Seitens der internationalen Akquisition durch die WFB wurden allein in den vergangenen 2 Jahren 37 Unternehmen mit rd. 110 Arbeitsplätzen und einem Investitionsvolumen von rd. 10 Mio. € für eine Ansiedlung in Bremen gewonnen.

Die vorgesehene Fortführung der Außenwirtschaftsförderung umfasst die internationale Akquisition der WFB unter Konzentration auf drei Zielländer China, USA, Türkei sowie die drei Innovationscluster Erneuerbare Energien/Windenergie, Maritime Wirtschaft/Logistik, Luft- und Raumfahrt einschließlich Betrieb von Außenwirtschaftsrepräsentanzen und Außenwirtschaftsförderung i.w.S. sowie die Präsentation des Standortes auf internationalen Messen. Die Unterstützung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten Bremer Unternehmen und damit die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in Bremen erfolgt v.a. im Rahmen des Bremischen Außenwirtschaftsförderungsprogramms sowie durch Unterstützung verschiedenster Netzwerkaktivitäten in Bremen.

LIP 2011:

Das Landesinvestitionsförderprogramm LIP 2011 ist einschließlich der darin integrierten Komponente der Investitionsförderung nach der - auf Grundlage eines Bundesgesetzes eingerichteten - Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) seit Jahren das in Bremen zentrale und etablierte Instrument, um Investitionsmaßnahmen in das Land Bremen zu lenken und sowohl die Neuschaffung als auch die Sicherung von Arbeitsplätzen im Lande Bremen zu initiieren.

Zielgruppe sind im Wesentlichen gewerbliche Unternehmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen überwiegend überregional absetzen und die sich dementsprechend in einem Standortwettbewerb befinden. Die Förderung wird zum großen Teil von kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen.

Ziel der Förderung ist neben der Neuschaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Stärkung und Weiterentwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Zusätzliche Bonusförderungen können für die Neuschaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze für Frauen sowie zusätzlicher Ausbildungsplätze ausgesprochen werden.

Bremen erhält für die Durchführung dieser Aufgaben finanzielle Unterstützungen durch Bundes- und EU-Mittel. Diese Drittmittel werden in vollem Umfang in Anspruch genommen und als Einnahmen im Haushalt veranschlagt. Nahezu alle Bewilligungen im Rahmen des Förderprogramms werden über die Drittmittelprogramme finanziert. Das Förderprogramm LIP 2011 wird auch angesichts der knappen Haushaltsmittel ständig einer kritischen Überprüfung unterzogen, welche die Notwendigkeit und Effektivität des Förderprogramms beurteilt und in Folge dieser Beurteilung die Schwerpunkte der Förderrichtlinien neu justiert. Seit dem Jahr 2007 ist das LIP in einzelnen Bereichen stark eingeschränkt und einzelne Fördertatbestände wurden aufgehoben; andererseits erfolgt eine weitgehende Umstellung von Zuschuss- auf Darlehensförderung aus Eigenmitteln und im eigenen Risiko der Bremer Aufbau-Bank (BAB). Im Kontext der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde die Konzentration der Fördermittel neu justiert, indem zunächst für einen befristeten Zeitraum auch die Förderung von arbeitsplatzsichernden Investitionsmaßnahmen wieder zugelassen wurde, um die Investitionsbereitschaft der bereits in Bremen ansässigen Unternehmen vermehrt zu unterstützen. Über die Fortsetzung dieser Maßnahme wird im Jahr 2012 entschieden.

Gemeinschaftsaufgabe (GRW):

Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) bildet den ordnungspolitischen Rahmen für die in der Zuständigkeit der Länder liegende regionale Strukturpolitik.

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der GRW ist verfassungsrechtlich in Art. 91a Grundgesetz geregelt und im Gesetz über die GRW konkretisiert.

Ziele der GRW sind:

- Standortnachteile strukturschwacher Regionen auszugleichen, so dass diese Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können
- regionale Entwicklungsunterschiede abzubauen
- den Strukturwandel in diesen Regionen durch Investitionsanreize zu erleichtern
- dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern.

Mögliche Fördergegenstände sind Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte), Wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (z.B. die Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebäude) sowie weitere Maßnahmen wie die Förderung von Beratungsleistungen und Kooperationsnetzwerken.

Bremen erhält für die Durchführung dieser Aufgaben finanzielle Unterstützungen durch Bundesmittel. Diese Drittmittel werden in vollem Umfang in Anspruch genommen und als Einnahmen im Haushalt veranschlagt.

Speziell die Investitionsförderung wird im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms LIP 2011 umgesetzt..

Sonderprogramm Bremerhaven

Projekte des Innenstadtprogramms Bremerhaven:

Die Zins- und Tilgungszahlungen dienen der Abfinanzierung von Projekten, die zum Zwecke der Wirtschaftsförde-

rung von den zuständigen parlamentarischen Gremien des Landes Bremen beschlossen wurden.

Erschließung südlicher Fischereihafen/Masterplan Fischereihafen/Infrastrukturinvestitionen in Bremerhaven/BIS
Der Fischereihafen Bremerhaven ist das größte und wichtigste Gewerbegebiet in Bremerhaven und der Region. Auf einer Fläche von rd. 630 ha (480 ha Land- und 150 ha Wasserfläche) werden in den rd. 400 Betrieben unterschiedlichster Größe und Branche ca. 9.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in traditionellen, maritim ausgerichteten Unternehmen, wie z.B. Lebensmittelindustrie/Fischwirtschaft, Verbrauchs- und Investitionsgütersektor (Stahlbau, Anlagenbau, Schiffbau, Holzbearbeitung, Keramikindustrie) und zentralen Zukunftsbranchen (Windenergie/Offshore, Blaue Biotechnologie) beschäftigt.

Voraussetzung für die hohe Standortgunst des Fischereihafens ist die permanente Modernisierung der z.T. aus der Gründerzeit (Anfang des 20. Jahrhunderts) stammenden Infrastruktur und ihre gezielte Anpassung an die sich verändernden Bedingungen und Anforderungen der vorhandenen Wirtschaftsbetriebe, aber auch der neu anzusiedelnden Unternehmen, insbesondere der Offshore-Windenergie.

Für die weitere Entwicklung wurde durch den Senator für Wirtschaft und Häfen in Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven im Jahr 2008 ein Masterplan Fischereihafen erarbeitet und der Deputation für den Fischereihafen sowie der Deputation für Wirtschaft und Häfen zur Kenntnis gegeben. Auf der Basis dieses Masterplans werden notwendige Projekte priorisiert.

Im Vordergrund steht die weitere Umsetzung des Ansiedlungskonzepts Offshore Windenergie Bremerhaven, das sich direkt an den beschlossenen Bau des Offshore-Terminals Bremerhaven orientiert und diese maßgebliche Infrastruktur kohärent landseitig erschließt. Dabei handelt es sich um die operative Umsetzung der vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossenen Strategie, Bremerhaven als Entwicklungs- und Produktionsstandort der Offshore-Windenergie zu positionieren. Dieses Ansiedlungskonzept sieht vor, den südlichen Fischereihafen Zug um Zug für die besonderen Bedarfe des Großanlagenbaus zu erschließen.

IFÖ-Brunnenwasserversorgung

Im Zuge der bevorstehenden Ansiedlung der Bundesfischereiforschung wurde aus Mitteln des Konjunkturprogramms II die von der FHB vertraglich zugesicherte Brunnenwasserversorgung hergestellt. Die veranschlagten Mittel dienen der baulichen Unterhaltung der Brunnenanlage.

FuE-Meile Bremerhaven

Die erfolgreiche Entwicklung der FuE-Meile Bremerhaven soll baulich durch eine stärkere Vernetzung insbesondere zu den wissenschaftlichen Einrichtungen in Fischereihafen Bremerhaven sowie der Innenstadt fortgesetzt werden.

Fortsetzung Havenwelten

Veranschlagt werden Mittel für punktuelle Weiterentwicklungen im touristischen Areal Havenwelten. Hierzu gehören weitere Flächensanierungen, Platzgestaltungen sowie ergänzende Investitionen in bestehende Einrichtungen.

DSM - Deutsches Schifffahrtsmuseum

Entsprechend des vom DSM entwickelten Masterplans soll eine Modernisierung des DSM in den nächsten Jahren erfolgen. Hierzu müssen Bundesmittel durch Landes- und kommunale Mittel ergänzt werden.

Zuschuss an die BIS:

Veranschlagt werden Geschäftsbesorgungsentgelte für die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH. Grundlage für diese Zahlungen an die BIS ist der jeweils gültige Wirtschaftsplan und die Zahlungen erfolgen im Rahmen eines Zuwendungsbescheides (institutionelle Förderung).

Institutionelle Förderungen TTZ, Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH:

Veranschlagt werden Zuschüsse zu den Personal-, Sach- und Investitionskosten für die ttz Bremerhaven gGmbH sowie das Institut für Fischqualität und ein Betriebskostenzuschuss für die Flugplatzbetriebsgesellschaft mbH Bremerhaven.

EFF/EMFF:

Als Nachfolgeprogramm des FIAF wurde der „Europäische Fischereifonds“ EFF aufgelegt. Darin bestehen im Wesentlichen die bisherigen Fördermöglichkeiten weiter. Lediglich der förderungsfähige Adressatenkreis ist auf bestimmte Unternehmensgrößen beschränkt worden, was voraussichtlich zu einem erheblichen Rückgang des Fördervolumens im Bereich der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe in Bremerhaven führen wird.

Neu hinzugekommen ist dagegen die Benennung von strukturell benachteiligten Fischwirtschaftsgebieten, die besonders gefördert werden sollen. Das Operationelle Programm der Bundesrepublik Deutschland zum EFF benennt mehrere Gebiete als förderungswürdige Gebiete, darunter auch den „Fischereihafen Bremerhaven“. Hier wird ein Ausgleich für wegfallende einzelbetriebliche Förderungsmöglichkeiten gesehen, soweit bremische Kofinanzierung zur Verfügung steht und es gelingt, privatwirtschaftliche Vorhaben zu akquirieren.

Damit stehen dort Mittel zur Verfügung, die zur Stärkung der Fischerei und der Fischwirtschaft an den Standorten Bremerhaven und Bremen dienen können. Die Finanzierung der EFF-Maßnahmen erfolgt mit einer Drittmittelfinanzierungsquote von 50 % aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds (EFF). Ab dem Jahr 2014 wird der „Europäische Fischereifonds“ vom „Europäischen Meeres- und Fischereifonds“ abgelöst. Dieser sieht weitgehend eine Weiterführung der Fördermöglichkeiten des EFF vor und wird auch ein entsprechendes Fördervolumen vor.

Gewerbeflächenerschließung:

Einen wesentlichen Baustein zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft Bremens sowie zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bildet das Gewerbeentwicklungsprogramm der Stadt Bremen 2020. Es schafft mit

der Bereitstellung eines bedarfsgerechten, regional und qualitativ differenzierten Flächenangebotes eine wesentliche Voraussetzung zur Behauptung Bremens innerhalb des zunehmenden nationalen und internationalen Standortwettbewerbs sowie zum anhaltenden Prozess der Umstrukturierung der bremischen Wirtschaft. Neben der Akquisition neuer Unternehmen für den Standort Bremen steht die Bereitstellung geeigneter Flächen für Neugründungen, Erweiterungen und Umsiedlungen innerhalb des bremischen Unternehmensbestandes sowie die Förderung der Entwicklung und Reattraktivierung von Bestandsgebieten sowie -immobilien im Vordergrund. Mit den in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen wurden bereits wesentliche wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen eingeleitet. Die fiskalische und regionalwirtschaftliche Wirksamkeit wurde in diversen Evaluierungsstudien dargelegt. Gleichwohl gilt es, in ausgewählten Schwerpunktbereichen die begonnenen Entwicklungen fortzusetzen. Dies gilt in den Jahren 2014/2015 in besonderem Maße für die Überseestadt und die Entwicklung des Gewerbegebietes Bremer Wollkämmerei sowie auch für die bedarfsgerechte Erweiterung des GVZ Bremen und des Gewerbeparks Hansalinie. Hinsichtlich des Gewerbeparks Hansalinie bestehen darüber hinaus Bindungen aus der mit der WFB (ehemals BIG) geschlossenen Finanzierungsvereinbarung. Verzögerungen bei der Erschließung und Vermarktung führen zu zusätzlichen Zinslasten. Des Weiteren sind bedarfsgerechte Erschließungsmaßnahmen für den Bremer Industrie-Park als auch für das Gewerbegebiet Bayernstraße vorgesehen sowie die Unterhaltung von Ausgleichsmaßnahmen fortzuführen, die u.a. aus der Erschließung des Bremer Industrieparks und der Umnutzung des Vulkan-Geländes resultieren. Daneben sind im Sinne der in Art. 40 der Landesverfassung geforderten Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen gezielt und punktuell auch kleinräumig relevante Gewerbestandorte zu entwickeln. Mit der Fortsetzung der Förderung der GVZ-Entwicklungsgesellschaft soll die erfolgreiche Arbeit der überwiegend privat finanzierten, standortbezogenen Unternehmensnetzwerke in Bezug auf Koordinierungs- und Managementaufgaben sicher gestellt werden. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des geologischen Dienstes ist Bremen nach Bergbaurecht verpflichtet.

Dienstleistungsförderung:

Der Strukturwandel im Bundesland Bremen erfordert neben der industriell-gewerblichen Stabilisierung sowie der Förderung der Wissensgesellschaft einen weiteren Ausbau des Dienstleistungssektors. Wesentliche Säulen des weiter zu stärkenden Dienstleistungssektors sind die überregionalen Dienstleistungen, durch die Kaufkraft von außerhalb auf Bremen gelenkt wird. Dies erzeugt bei den betreffenden Dienstleistungsunternehmen und den vor- und nachgelagerten Betrieben Umsätze, sichert insofern Arbeitsplätze und Einkommen und führt zu Steuereinnahmen. Das gilt für den Tourismus und hier insbesondere das Messe- und Veranstaltungswesen sowie für die überregional ausstrahlenden Zentren und hier insbesondere die Innenstadt und das Zentrum Vegesack. Dabei soll eine Konzentration erfolgen auf die starken Ziele und Veranstaltungen bei Berücksichtigung der Ansätze und Potentiale in Bremen-Nord. Eingebettet in einen sogenannten Speckgürtel und in Konkurrenz mit Hannover, Hamburg und Oldenburg sind der Einzelhandel und tourismusrelevante Dienstleistungen hochgradig strategiefähige Bereiche einer regionalen Wirtschaftsförderung. Hinzu kommt, dass die überregionalen Dienstleistungen in erheblichem Umfang zur Lebensqualität Bremens beitragen und insofern nicht nur für Unternehmen, Beschäftigte und Auszubildende attraktiv sind, sondern allen Einwohnern zu Gute kommen. Zur Ausschöpfung von Einnahmequellen nutzen bereits zwei Standortinitiativen die Möglichkeiten des "Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren", um ihre jeweiligen Zentren wettbewerbsfähig und attraktiv zu halten und eine weitere Initiative plant trotz einer gewissen Rechtsunsicherheit infolge eines OVG-Beschlusses aus 2011, einen weiteren eigenfinanzierten sogenannten Innovationsbereich einzurichten.

EU-Programm EFRE:

Das EFRE-Programm Bremen 2007 - 2013 hat das Ziel zu einer Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung im Land Bremen beizutragen. Es entspricht damit der Vorgabe der bremischen Landesverfassung, dass der Staat die Wirtschaft zu fördern hat (vgl. Artikel 39 und 40 der BremLV).

Der Einsatz von EFRE-Mitteln setzt voraus, dass die geförderten Projekte einen regionalwirtschaftlichen Nutzen und damit einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Standortes überzeugend nachweisen können. Dies gilt für alle geförderten Projekte unabhängig davon, ob es sich um einzelbetriebliche Förderungen, Infrastrukturprojekte, Projekte zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers oder sonstige Förderungen handelt.

Bei allen Entscheidungen über die Bewilligung neuer Projekte ist die Effizienz des Mitteleinsatzes zu gewährleisten.

Die Mittel für das EFRE-Programm werden von der Europäischen Kommission in Jahrestanchen bereitgestellt. Die Jahrestanchen müssen jeweils innerhalb von zwei Jahren gegenüber der EU mit tatsächlich entstandenen und geprüften Ausgaben nachgewiesen werden. Gelingt dies nicht, gehen die von der EU bereitgestellten Mittel automatisch verloren (sog. n+2-Regelung). Daher muss die erforderliche Gesamtfinanzierung der Projekte inklusive der nationalen Ko-Finanzierung sowie eine kontinuierliche Umsetzung und Abrechnung der Projekte gewährleistet werden.

Das nachfolgende EFRE-Programm Bremen 2014 – 2020 verfolgt das gleiche Ziel wie das laufende EFRE-Programm und entspricht daher ebenfalls der Vorgabe der bremischen Landesverfassung. Auch für dieses Programm werden die Mittel von der Europäischen Kommission in Jahrestanchen bereitgestellt, die im Rahmen gegebener Fristen mit tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen werden müssen. Auch für dieses Programm ist die Gesamt- und Kofinanzierung sicherzustellen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	71.02.01
Bezeichnung:	Sektorale Wirtschaftsförderung/Sonstiges

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013: 564 (nachrichtl.)

2014: 566

2015: 566

Ausgaben:

2013: 6.621 (nachrichtl.) VE: 0 (nachrichtl.)

2014: 6.735 VE: 0

2015: 6.636 VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

n Art. 40 der bremischen Landesverfassung werden die Betriebe der Landwirtschaft ausdrücklich als förderungswürdig benannt. Bremen setzt im Bereich der Landwirtschaft die vom Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Agrarstruktur und Küstenschutz" und von der EU bereitgestellten Fördermittel ein. Aus Landesmitteln wird lediglich ein Anteil 10 bis 20 % des gesamten Fördervolumens eingesetzt, der sich aus den entsprechenden Vorschriften des Bundes und der EU ergibt. Die Aufgaben der Abwicklung von kofinanzierten Maßnahmen aus Mitteln der EU, werden bereits Kosten sparend in Kooperation mit dem Land Niedersachsen wahrgenommen.

Um ihrer satzungsgemäßen Aufgabe nachzukommen, die Interessen und Rechte der Verbraucher im Land Bremen zu vertreten, ist die Verbraucherzentrale Bremen zur Deckung ihrer Ausgaben auf öffentliche Zuschüsse angewiesen.

Die übrigen Ausgaben der Produktgruppe betreffen die erforderlichen Mindestausstattungen für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die Durchführung öffentlicher Aufgaben insbes. Beratung in der Landwirtschaft, Entschädigung für Tierverluste, Qualitätskontrollen. Sie werden laufend mit dem Ziel der Kostenreduzierung überprüft. Möglichkeiten der Kostensenkung wurden bei der Veranschlagung berücksichtigt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	81.01.01
Bezeichnung:	Häfen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	12.194	(nachrichtl.)	
2014:	12.519		
2015:	12.533		
Ausgaben:			
2013:	138.750	(nachrichtl.)	VE: 20.000 (nachrichtl.)
2014:	141.668		VE: 21.000
2015:	139.199		VE: 21.000

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In den Haushalten 2014 und 2015 sind die Zins- und Tilgungsverpflichtungen für den Kapitaldienst folgender Projekte veranschlagt worden:
 Ausbau der Schleuse Oslebshausen,
 Bau von CT III, IIIa sowie CT 4,
 Bau des Zuwässerungskanals in Bremerhaven,
 Erweiterung Osthafenkaje,
 Beteiligung am Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven,
 Bau der Fischereihafenschleuse sowie
 Neubau der Kaiserschleuse in Bremerhaven

Die in den Sondervermögen Hafen und Fischereihafen sonst noch anfallenden Kosten sind nicht vollständig durch eigene Einnahmen zu decken, so dass es für den reibungslosen Betrieb der bremischen Häfen erforderlich ist, weitere investive Mittel zur Verfügung zu stellen.

Bremen hat mit dem Bund und anderen Bundesländern eine Vereinbarung zum Ausbau der Mittelweser, des Mittelland- sowie des Küstenkanals abgeschlossen. Danach ist Bremen u.a. verpflichtet 1/3 der tatsächlichen Baukosten für den Mittelweserausbau und Küstenkanal zu leisten. Für den Mittellandkanal trägt Bremen 1% der Kosten.

Für den Hochwasserschutz in Bremerhaven sind jährlich zweckgebundene Einnahmen und die korrespondierenden Ausgaben vorgesehen.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	81.01.02
Bezeichnung:	Hafenbehörde

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	800	(nachrichtl.)	
2014:	743		
2015:	751		
Ausgaben:			
2013:	5.662	(nachrichtl.)	VE: 0 (nachrichtl.)
2014:	4.992		VE: 0
2015:	4.907		VE: 0

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Bei den Ausgaben handelt es sich insbesondere um Personalausgaben.

Die sonstigen Mittel sind für die Durchführung des reibungslosen Hafebetriebs dringend erforderlich.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.01.01
Bezeichnung:	Steuergesetzgebung/überregionale Finanzbeziehungen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	41	(nachrichtl.)	
2014:	41		
2015:	41		
Ausgaben:			
2013:	2.953	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.146		VE:
2015:	2.598		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Begleitung der steuerlichen Gesetzgebung auf Bundesebene; Überwachung der Aufgabenwahrnehmung durch die Finanzämter. Die Ressourcenausstattung ist das Minimum, um im föderalen System an der Steuergesetzgebung und allgemeinen Rahmensetzung als Bundesland teilzunehmen sowie die Aufsichtsfunktion sachgerecht wahrzunehmen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.01.03
Bezeichnung:	Finanzamt Bremerhaven

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	664	(nachrichtl.)	
2014:	663		
2015:	665		
Ausgaben:			
2013:	5.139	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	5.026		VE:
2015:	4.956		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Hauptaufgabe ist das Festsetzen und Erheben der im wesentlichen auf bundesrechtlichen Regelungen basierenden Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Dabei sind steuererhebliche Sachverhalte zu ermitteln und zu überprüfen.

Die Ressourcenausstattung ist erforderlich, um die genannten Aufgaben zu erfüllen. Dabei hat Bremen - gemessen an der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung - bereits eine unterdurchschnittliche Personalausstattung.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.01.04
Bezeichnung:	Finanzamt Bremen-Mitte

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1.742	(nachrichtl.)	
2014:	1.728		
2015:	1.736		
Ausgaben:			
2013:	11.286	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	7.867		VE:
2015:	7.693		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Hauptaufgabe ist das Festsetzen und Erheben der im wesentlichen auf bundesrechtlichen Regelungen basierenden Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Dabei sind steuererhebliche Sachverhalte zu ermitteln und zu überprüfen. Außerdem ist das Amt zuständig für die zwangsweise Einziehung auch nichtsteuerlicher öffentlicher Abgaben.

Die Ressourcenausstattung ist erforderlich, um die genannten Aufgaben zu erfüllen. Dabei hat Bremen - gemessen an der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung - bereits eine unterdurchschnittliche Personalausstattung.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.01.07
Bezeichnung:	Finanzamt Bremen-Nord

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	483	(nachrichtl.)	
2014:	601		
2015:	606		
Ausgaben:			
2013:	5.213	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	5.438		VE:
2015:	5.328		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Hauptaufgabe ist das Festsetzen und Erheben der im wesentlichen auf bundesrechtlichen Regelungen basierenden Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Dabei sind steuererhebliche Sachverhalte zu ermitteln und zu überprüfen. Außerdem beinhaltet das Amt die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle.

Die Ressourcenausstattung ist erforderlich, um die genannten Aufgaben zu erfüllen. Dabei hat Bremen - gemessen an der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung - bereits eine unterdurchschnittliche Personalausstattung.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	91.01.08
Bezeichnung:	Finanzamt für Außenprüfung Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	8.874	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	8.633		VE:
2015:	8.493		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Aufgabe des Amtes besteht darin, durch Betriebsprüfungen steuerrechtliche Sachverhalte zu ermitteln und zu überprüfen. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden für die Festsetzung und Erhebung der Steuern benötigt.

Die Ressourcenausstattung ist erforderlich, um die genannten Aufgabe zu erfüllen. Dabei hat Bremen - gemessen an der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung - bereits eine unterdurchschnittliche Personalausstattung.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	91.01.09
Bezeichnung:	Finanzamt Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	493		
2015:	498		
Ausgaben:			
2013:	0	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	14.757		VE:
2015:	14.566		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Hauptaufgabe ist das Festsetzen und Erheben der im wesentlichen auf bundesrechtlichen Regelungen basierenden Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Dabei sind steuererhebliche Sachverhalte zu ermitteln und zu überprüfen. Außerdem ist das Amt zuständig für die zwangsweise Einziehung auch nichtsteuerlicher öffentlicher Abgaben.

Die Ressourcenausstattung ist erforderlich, um die genannten Aufgaben zu erfüllen. Dabei hat Bremen - gemessen an der bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnung - bereits eine unterdurchschnittliche Personalausstattung.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.02.01
Bezeichnung:	Haushalt und Vermögen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	238	(nachrichtl.)	
2014:	237		
2015:	239		
Ausgaben:			
2013:	3.021	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	2.981		VE:
2015:	2.923		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Zu den strategischen Zielen der Produktgruppe 91.02.01 gehören neben der Sanierung der bremischen Haushalte auch die Fortentwicklung der Finanzstrukturen, insbesondere die Entwicklung eines "Integrierten öffentlichen Rechnungswesens" mit der Umstellung von einer Geldverbrauchs- auf eine Ressourcenverbrauchsrechnung (Doppik) für Kernverwaltung. Die sich hieraus ergebende Neuordnung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung in Bremen erfüllt damit das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung des Senats (Artikel 132 Satz 3 Landesverfassung Bremen).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	91.02.02
Bezeichnung:	Landeshauptkasse Bremen

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	618	(nachrichtl.)	
2014:	615		
2015:	621		
Ausgaben:			
2013:	3.376	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.263		VE:
2015:	3.167		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Rechtsgrundlage:

- §§ 32, 57 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- § 79 Landshaushaltsordnung (LHO)
- VV-LHO Nr. 1-17 zu § 79 LHO

Die Landeshauptkasse Bremen nimmt die Aufgaben der Annahme und Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahr.

Sie ist verantwortlich für die kamerale Buchführung und den Zahlungsverkehr der Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Sie führt und verwaltet die Konten der Betriebe und einiger Beteiligungsgesellschaften. Sie ist Dienstleister im Bereich der Finanzbuchhaltung. Sie nimmt als Gerichtskasse auch die Aufgaben der Gerichtskostenvollstreckung wahr.

Es werden nur die Ausgaben geleistet, die rechtlich verpflichtet bzw. zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind. Es werden alle Möglichkeiten genutzt, um Dritte an den notwendigen Kosten zu beteiligen oder Vergütungen für erbrachte Leistungen zu erhalten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.03.01
Bezeichnung:	Personal- und Verwaltungsmanagement

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	9	(nachrichtl.)	
2014:	9		
2015:	9		
Ausgaben:			
2013:	3.508	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	3.430		VE:
2015:	3.380		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Zu den strategischen Zielen der Produktgruppe 91.03.01 gehören neben der Sanierung, insbesondere der breimischen Personalhaushalte, auch die Fortentwicklung der Personal-, Finanz- und Aufgaben- bzw. Verwaltungsstrukturen im Sinne der Einheitlichkeit von Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung sowie die Realisierung eines konzernumfassenden Managements. Die hiermit einhergehende Neuordnung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und des öffentlichen Personalsektors in Bremen sind Bestandteil bei der Erfüllung des Gebots einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung des Senats (Artikel 132 Satz 3 Landesverfassung Bremen).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	91.03.03
Bezeichnung:	Aus- und Fortbildung am AFZ

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	5	(nachrichtl.)	
2014:	5		
2015:	5		
Ausgaben:			
2013:	10.583	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	14.760		VE:
2015:	10.750		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe beinhaltet die Finanzierung folgender Aufgaben:

- Entwicklung, Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- Berufliche Ausbildung und Praktika
- Beratung von Dienststellen, Mitarbeit in Projekten.

Die berufliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der bremischen Verwaltung dient der Verbesserung der Leistungen der Verwaltung, insbesondere der gezielten Nachwuchsgewinnung und der qualifikatorischen Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, die z. B. aufgrund technologischen Fortschrittes (z.B. E-Government), der Verwaltungsmodernisierung und/oder gesetzlicher Veränderungen entstehen. Die Ausstattung entspricht der Ausstattung vergleichbarer Einrichtungen in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg. Durch die weitergehende Ausgliederung der Aufgaben der "praktischen Ausbildung" an die Bremer Ausbildungs-GmbH sind bereits erhebliche Einsparpotentiale erschlossen worden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.03.04
Bezeichnung:	Aus- und Fortbildung an der Verwaltungsschule

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	658	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	644		VE:
2015:	629		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Hauptaufgabe der Produktgruppe ist die Durchführung von Berufschul- und dienstbegleitendem Unterricht in dualen Berufsausbildungsgängen (BBiG) der öffentlichen Verwaltung (Verwaltungsfachangestellte, Justizfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation). Gleichzeitig führt die Verwaltungsschule den theoretischen Teil der Beamtenausbildung für die Funktionsebene des mittleren Dienstes (z.B. Justizvollzugsdienst, Feuerwehr) und die Förderungsförderungsgänge nach dem Berufsbildungsgesetz (Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachwirte) sowie sonstigen Fortbildungsveranstaltungen der Senatorin für Finanzen durch. Das Budget wird in der veranschlagten Höhe benötigt, um die sich aus der jeweiligen Ausbildungsplanung und dem Fortbildungsprogramm der Senatorin für Finanzen ergebenden Anforderungen an die Verwaltungsschule zu erfüllen. Refinanzierungen erfolgen für die Durchführung der theoretischen Ausbildung "Feuerwehr" in entsprechender Höhe. Synergieeffekte ergeben sich daraus, dass die allgemeine Verwaltung der Schule durch die Zentralverwaltung des Aus- und Fortbildungszentrums wahrgenommen wird und die Leitung der Schule in Personalunion mit der Leitung des Aus- und Fortbildungszentrums erfolgt. Beabsichtigt ist die weitgehende Integration der Verwaltungsschule in das Aus- und Fortbildungszentrum, soweit die schulrechtlichen Besonderheiten dies zulassen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.03.05
Bezeichnung:	Ausbildung/Forschung/Dienstleistung HfÖV

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	44	(nachrichtl.)	
2014:	44		
2015:	44		
Ausgaben:			
2013:	1.407	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	1.448		VE:
2015:	1.413		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Hauptaufgabe der Produktgruppe ist die Bachelor-Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung), die Durchführung der Fortbildung für die Polizeien im Lande Bremen sowie die anwendungsbezogene verwaltungswissenschaftliche Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Polizei und Sicherheit. Darüber hinaus findet an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung die fachtheoretische Ausbildung in den externen Studiengängen "Risiko- und Sicherheitsmanagement" (Bachelor) sowie "Internationaler Studiengang Steuer- und Wirtschaftsrecht (ISWR)" statt. Der Studiengang ISWR wird in Kooperation mit der Hochschule Bremen durchgeführt. Außerdem findet bei Bedarf die fachtheoretische Ausbildung für die Feuerwehr Bremen (gehobener Dienst) statt. Das Budget wird in der veranschlagten Höhe benötigt, um die Anforderungen an die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zu erfüllen, die sich aus der jeweiligen Ausbildungsplanung, den Fortbildungsaufträgen der Polizei Bremen/ Ortspolizeibehörde Bremerhaven und der derzeitigen Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Bremen ergeben. Refinanzierungen erfolgen für die Durchführung der fachtheoretischen Ausbildung "Feuerwehr" in entsprechender Höhe. Synergieeffekte ergeben sich daraus, dass die Aufgaben der Hochschulverwaltung durch die Zentralverwaltung des Aus- und Fortbildungszentrums wahrgenommen werden.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	91.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	580	(nachrichtl.)	
2014:	838		
2015:	843		
Ausgaben:			
2013:	12.224	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	12.390		VE:
2015:	12.353		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Bei dieser Produktgruppe handelt es sich um die Allgemeine Verwaltung der Behörde der Senatorin für Finanzen, das Dezentrale Beteiligungsmanagement, die Innenrevision und den Bereich überregionale Finanzbeziehungen. Zu den Aufgaben gehören die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beschäftigten und der Organisationsangelegenheiten der Dienststelle.

Außerdem liegt hier die Zuständigkeit für die Aufstellung und den Vollzug der Haushalte des Bereichs Finanzen/Personal. Darüberhinaus obliegt ihr die Einführung und Weiterentwicklung von Informationstechnologien im Ressort. Ferner ist der Bereich zuständig für die Sicherstellung und Verbesserung der Einnahmesituation Bremens auf dem Gebiet des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, die Aufsicht und das Controlling über die zugeordneten Eigenbetriebe. Darüberhinaus werden hier Aufgaben der Innenrevision des Ressorts erledigt.

Es werden nur die Ausgaben geleistet, die rechtlich verpflichtet sind bzw. zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs notwendig sind. Es werden alle Möglichkeiten genutzt, um Dritte an den notwendigen Kosten zu beteiligen oder Vergütungen für erbrachte Leistungen zu erhalten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.90.02
Bezeichnung:	Geschäftsbereich Bundesbau

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	5.152	(nachrichtl.)	
2014:	5.152		
2015:	5.152		
Ausgaben:			
2013:	5.152	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	5.152		VE:
2015:	5.152		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Der Geschäftsbereich Bundesbau ist zuständig für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes im Land Bremen. Außerdem obliegen dem Bereich weitere liegenschaftsbezogene Aufgaben des Bundes (z.B. Gutachten, Wertermittlungen etc.). Ferner betreut der Bereich Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes im Land Bremen.

Die Finanzmittel, die nötig sind, um die Aufgaben erledigen zu können, werden dem Land Bremen vom Bund zur Verfügung gestellt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	91.90.03
Bezeichnung:	Gesamtpersonalrat

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	308	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	307		VE:
2015:	307		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen wird nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz ein Gesamtpersonalrat gebildet, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes zu beraten und zu beschließen hat. Der Gesamtpersonalrat (GPR) ist für Angelegenheiten zuständig, die alle Beschäftigten betreffen bzw. die dienststellenübergreifend sind. Das gilt auch für die bei der Senatorin für Finanzen eingestellten Auszubildenden, soweit nicht der Ausbildungspersonalrat zuständig ist. Sofern kein örtlicher Personalrat gebildet wurde, werden die Kolleginnen und Kollegen vom Gesamtpersonalrat vertreten.

Es werden nur die Ausgaben geleistet, die rechtlich verpflichtet sind bzw. zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs notwendig sind. Es werden alle Möglichkeiten genutzt, um Dritte an den notwendigen Kosten zu beteiligen oder Vergütungen für erbrachte Leistungen zu erhalten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	92.01.02
Bezeichnung:	Allgemeine Finanzen (Sonstiges)

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	92.912	(nachrichtl.)	
2014:	102.344		
2015:	102.451		
Ausgaben:			
2013:	62.487	(nachrichtl.)	VE: 395.000 (nachrichtl.)
2014:	65.842		VE: 380.000
2015:	71.443		VE: 375.000

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

<p>Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)</p> <p>Die in dieser Produktgruppe für 2014 und 2015 veranschlagten Ausgaben (ohne Verrechnungen/Erstattungen) beinhalten i.H.v. 25,723 Mio. € (2014) bzw. 25,874 Mio. € (2015) zentral veranschlagte Mittel für Zahlungen an die Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT) für Sanierungsinvestitionen und damit für die Offenhaltung öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindertagesheime, Polizeireviere etc. sowie jeweils 2,0 Mio. € für energetische Maßnahmen.</p> <p>Darüber hinaus beinhalten die Anschläge 2014 und 2015 Beträge i.H.v. 19,381 Mio. € (2014) und 19,452 Mio. € (2015) für eine zentrale Finanzierung der Gebäudereinigung, die bis einschließlich 2011 dezentral durch diverse andere Produktpläne finanziert worden ist.</p> <p>Im übrigen sind für 2014 und 2015 weitere rd. 15,67 Mio. € (2014) bzw. 21,049 Mio. € (2015) für im wesentlichen folgende Ausgaben veranschlagt bzw. werden aus zweckgebundenen Einnahmeverfügungsmitteln folgende Ausgaben geleistet:</p> <p>a) Globale Mehrausgaben für Tarifeffekte bei Personalkostenzuschüssen (2014: 8,042 Mio. €/2015: 13,42 Mio. €)</p> <p>b) Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen (jeweils 4,25 Mio. €)</p> <p>c) Zuweisung an die Sondervermögen SVIT zur Deckung der Mehrbelastung aus der getrennten Abwassergebühr (jeweils 1,58 Mio. €)</p> <p>d) Refinanzierung Anteil Bremens an der Sanierung des Siemens-Hochhauses (jeweils 0,16 Mio. €)</p> <p>e) Inanspruchnahme aus Gewährleistungen für Ausfälle der Kreditgarantiegemeinschaften (jeweils 0,5 Mio. €)</p> <p>f) Zahlung von Geschäftsbesorgungsentgelten an AöR Immobilien Bremen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabenwahrnehmung (jeweils 0,725 Mio. €)</p> <p>g) Verlustausgleich der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (BVG) zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit ÖPNV (die hierfür erforderlichen Mittel sind, soweit sie den Verlust der BSAG betreffen, im Haushalt des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr veranschlagt).</p>
--

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	92.02.01
Bezeichnung:	Versorgung

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	26.532	(nachrichtl.)	
2014:	25.680		
2015:	25.576		
Ausgaben:			
2013:	434.865	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	443.032		VE:
2015:	450.018		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu leistenden Versorgungsaufwendungen sind unter Ausschöpfung der gegenwärtigen versorgungsrechtlichen Spielräume veranschlagt, d.h. es sind nur bereits beschlossene Versorgungsanpassungen und keine Sonderzahlungen berücksichtigt. Die Anschläge wurden auf der Basis des voraussichtlichen Versorgungsvolumens budgetiert und berücksichtigen damit sowohl prognostizierte Abgänge aus dem aktiven Bestand in die Versorgung wie voraussichtliche Abgänge aus der Versorgung. Korrespondierend hierzu sind die Beihilfen für Versorgungsempfänger veranschlagt. Im Umfang von jeweils 11,4 Mio. Euro im Jahr 2014 und 2015 werden die Versorgungsbezüge aus Erträgen der Anstalt für Versorgungsvorsorge und dem Sondervermögen Versorgungsrücklage finanziert. Diese sind in den Einnahmen und Ausgaben veranschlagt.

Die Performa Entgelte für die Bearbeitung und Anweisung der Versorgungsbezüge sind ebenfalls in dieser Produktgruppe veranschlagt. Ihre Höhe orientiert sich an der prognostizierten Entwicklung des Versorgungsvolumens sowie an den von der Performa Nord zu erbringenden Effizienzgewinnen.

Zuführungen an das Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Bremens entsprechend §9 Abs. 2 Bremisches Versorgungsrücklagegesetz sind in 2014 und 2015 nicht vorgesehen.

Die Zuführungen an die Anstalt für Versorgungsvorsorge sind in der Gruppe 634 berücksichtigt und betragen rd. 30,5 Mio.Euro jährlich.

Die im Bereich der Zusatzversorgung nach dem Bremischen Ruhelohngesetz veranschlagten Mittel in Höhe von rd. 16 Mio. Euro jährlich sind methodisch entsprechend den Versorgungsaufwendungen für Beamte ermittelt worden.

Die insbesondere aus Versorgungszuschlägen bei Beamten in ausgegliederten Einrichtungen resultierenden Einnahmen (Kostenerstattungen) sind entsprechend den geltenden Zuschlagssätzen von 35 % bei Beamten und 14,29 % bei ruhelohnberechtigten Arbeitnehmern veranschlagt. Diese Einnahmen sind zweckgebunden zur Versorgungsvorsorge und entsprechend bei den Zuführungen an die Rücklage zur Versorgungsvorsorge veranschlagt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	92.02.03
Bezeichnung:	Globale Mehrausgaben Personal

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	21.329	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	31.365		VE:
2015:	53.462		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In der Produktgruppe sind Mittel für künftige Ausbildungsjahrgänge veranschlagt, soweit diese noch nicht im Haushaltsaufstellungsverfahren dezentralisiert worden sind. Für 2014 sind rd. 2 Mio. Euro und für 2015 sind rd. 7,8 Mio. Euro eingeplant.

In den Anschlägen 2014 und 2015 sind zurzeit noch die Tarifmittel aus dem TvL Abschluss 2013/2014 und die korrespondierende Anpassung in der Beamtenbesoldung enthalten (rd. 23 Mio. Euro jährlich). Diese sollen noch im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren in die Ressortbudgets dezentralisiert werden. Ohne diese Mittel enthält der Anschlag 2014 eine Tarifvorsorge für den Kernbereich von 0,9% für einen erwarteten TvÖD-Abschluss. Der Anschlag 2015 enthält eine Tarifvorsorge für den Kernbereich von 1,5% für einen erwarteten Tv-L Abschluss mit einer korrespondierenden Anpassung im Besoldungs- und Versorgungsbereich.

In der Produktgruppe sind Mittel für organisatorische Umbaumaßnahmen sowie sonstige personalwirtschaftliche Risiken vorgesehen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	92.02.04
Bezeichnung:	Zentral veranschlagte Personalausgaben (Sonstiges)

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	886	(nachrichtl.)	
2014:	417		
2015:	417		
Ausgaben:			
2013:	11.663	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	14.544		VE:
2015:	14.851		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Bei den veranschlagten Ausgaben handelt es sich um Beiträge für die Unfallversicherung (2013 rd. 2 Mio. Euro, 2014 rd. 2,2 Mio. Euro, 2015 rd. 2,2 Mio. Euro) und die Schülerunfallversicherung (2013 rd. 5,2 Mio. Euro, 2014 rd. 5,5 Mio. Euro, 2015 rd. 5,7 Mio. Euro), die an die Unfallkasse Bremen entrichtet werden. Diese sind nach § 20 SGB IV und den §§ 150 und 185 SGB VII sowie der darauf basierenden Satzung der Unfallkasse Bremen zu leisten. Aufgrund bereits beschlossener Beitragserhöhungen für die Jahre 2014 und 2015 sind diese Ausgaben stark ansteigend.

Darüber hinaus sind Mittel für das Bürgertelefon in Höhe von rd. 2,8 Mio. Euro jährlich, für die Fachdienste für Arbeitsschutz von rd. 1,4 Mio. Euro jährlich sowie weitere zentrale Performa Dienstleistungen (u.a. Prozessvertretung, Servicecenter Dienstreisen) von rd. 0,8 Mio. Euro jährlich in dieser Produktgruppe veranschlagt.

Für Entgelte an Immobilien Bremen für die Betreuung der zentralen Beschaffungsstelle sind rd. 0,6 Mio. Euro jährlich veranschlagt

In der Position "VBL-Umlage aus Jahresabschluss und VBL-Zinsen" wurde nichts veranschlagt. Eine mögliche Zahlungsverpflichtung ist vom Jahresabschluss der VBL abhängig. Ggf. sind Mittel aus der Produktgruppe 92.02.03 nachzubewilligen.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	92.03.01
Bezeichnung:	Nachwuchskräfte- und Beschäftigungspool

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:	7.604	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	6.883		VE:
2015:	6.873		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Der Produktgruppe werden die Auszubildenden aus den personalbedarfsbezogenen Ausbildungsjahrgängen der allgemeinen Verwaltung nach Beendigung der Ausbildung zugordnet, die bis zur Vermittlung auf adäquate Dienstposten projektbezogen in der Verwaltung - insbesondere in Projekten der Verwaltungsmodernisierung - eingesetzt werden. Weitere Personenkreise, die in der Produktgruppe geführt werden, sind u.a. Nachwuchskräfte des höheren Dienstes sowie der Schwerbehindertenpool. Die jeweiligen Einstellungskorridore orientieren sich an dem tatsächlichen Personalbedarf, der zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der bremischen Verwaltung erforderlich ist und berücksichtigen die aufgrund der PEP-Vorgaben zu erbringenden Einsparquoten. Die Personalbedarfsplanung wird jeweils dem Senat über die Ausbildungsplanung zur Kenntnis gegeben, der darauf basierend die jeweiligen Einstellungszahlen für das kommende Jahr beschließt. Der Schwerbehindertenpool dient der Erreichung der gesetzlich geforderten Beschäftigungsquote (SGB IX) von schwerbehinderten Menschen.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	92.03.02
Bezeichnung:	Berufseinsteigerpool

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	0	(nachrichtl.)	
2014:	0		
2015:	0		
Ausgaben:			
2013:		(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	969		VE:
2015:	931		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Um auf zukünftige Mangellagen durch die demographische Entwicklung vorbereitet zu sein, wurden in einigen zentralen Berufsbereichen eine höhere Zahl von Berufsanfängern nach der abgeschlossenen Ausbildung eingestellt, als derzeit durch die Zielzahl finanziert sind. Daher kann ausgebildetes und qualifiziertes Personal in dieser Produktgruppe übergangsweise finanziert werden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	93.01.01
Bezeichnung:	Steuern, steuerabhängige Einnahmen/Ausgaben

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	65.147	(nachrichtl.)	
2014:	64.232		
2015:	64.543		
Ausgaben:			
2013:	152.503	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	165.277		VE:
2015:	171.966		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe umfasst im wesentlichen die nicht eckwertrelevanten Finanzpositionen der Haushalte bezüglich Steuern, LFA, BEZ sowie die Zahlungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Das dargestellte Einnahmenvolumen wird aus der Spielbankabgabe, Einnahmen aus dem BremGlüG und den Zahlungen des Bundes zum Ausgleich der weggefallenen Kfz-Steuer erzielt.

Die Ausgabeanschläge dieser Produktgruppe setzen sich zusammen aus den Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an Bremerhaven, die maßgeblichen Ausprüche lassen sich aus den regionalisierten Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzung ableiten. Aufgrund uneinheitlicher originärer Steuereinnahmen werden den Gemeinden im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Finanzausgleichs Landesmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen. Die Verteilung des Steueraufkommens wird in Art. 106 GG geregelt, wonach u.a. auch die Gemeinden einen Anspruch auf unterschiedliche Anteile einzelner Steuerarten haben; näheres soll in der jeweiligen Landesgesetzgebung geregelt sein. Das Gesetz über Finanzaufweisungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven (FZG) wurde überarbeitet und trat am 01.01.2013 in Kraft. Die überarbeitete Fassung des FZG beinhaltet die Anpassung der Bedarfsindikatoren, die Aufstockung des Voarbausgleichs für das Steueraufkommen im stadtbremischen Überseehafengebiet, die Anpassung der Ergänzungszuweisungen unter Einbeziehung der Kompensation aus dem Wegfall der Kfz-Steuer sowie Einführung von Strukturhilfen zur Einhaltung des max. zulässigen strukturellen Defizits in den Städten. Die gegenwärtige Höhe der Zuweisungen an Bremerhaven ist unter Berücksichtigung der bestehenden Problemlage Bremerhavens als angemessen einzustufen. Ebenso sind die aufgrund der Sanierungsvereinbarung beschlossenen anteilig zu zahlenden Konsolidierungshilfen an Bremerhaven veranschlagt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	93.01.02
Bezeichnung:	Kredite, zentrale Zinseinnahmen/-ausgaben

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	1.912	(nachrichtl.)	
2014:	2.336		
2015:	1.772		
Ausgaben:			
2013:	245	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	310		VE:
2015:	310		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Produktgruppe umfasst im wesentlichen die nicht eckwertrelevanten Finanzpositionen der Haushalte betreffend Kredite und zentrale Zinseinnahmen/-ausgaben sowie Darlehenstilgungen von öffentlichen Unternehmen.

Das dargestellte Ausgabevolumen umfasst die Zuschüsse für Zinsausgaben im Rahmen von Schuldendienstleistungen. Die Zahlungsverpflichtung besteht aufgrund von beschlossenen Finanzierungsplänen bzw. Gesellschaftsverträgen und wurde entsprechend veranschlagt. Daher besteht insgesamt kein Gestaltungsspielraum.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	93.01.03
Bezeichnung:	Steuerähnliche Abgaben

Gesamtvolumen in Tsd. €			
Einnahmen:			
2013:	14.667	(nachrichtl.)	
2014:	10.098		
2015:	11.033		
Ausgaben:			
2013:	4.994	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2014:	5.393		VE:
2015:	8.478		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

In dieser Produktgruppe sind - neben steuerähnlichen Einnahmen der Finanzverwaltung, die sich nicht eindeutig den PGR 93.01.01 bzw. 93.01.02 zurordnen lassen, - u.a. auch die weiteren Leistung der Spielbank sowie die Abführung aus der Spielbankabgabe an die Stiftung Wohnliche Stadt - dargestellt. Ebenso wird eine Globale Minderausgabe in 2014 und 2015 veranschlagt, die im jeweils laufenden Haushaltsjahr prozentual über alle Ressorthaushalte aufzulösen ist.

Aufgrund des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank sind 50 v.H. der vereinnahmten Spielbankabgabe (wg. LFA-Bezug in Produktgruppe 93.01.01 veranschlagt) an die Stiftung "Wohnliche Stadt" abzuführen. Der abgeführte Betrag ist jedoch abhängig von der tatsächlichen Spielbankabgabe. Da die Einnahmen aus der Spielbankabgabe aufgrund Umsatzsteuerverpflichtung und Einnahmerückgang bei der Spielbank nicht die Erwartungen erfüllen und dadurch die Stiftung Wohnliche Stadt ihren Dienstbetrieb nicht mehr im erforderlichen Maße aufrechterhalten könnte, wurde der Zuschuss in Höhe von mindestens in gleicher Höhe wie die erwarteten Einnahmen aus der Spielbankabgabe veranschlagt. Der Zuschuss wird jährlich fortlaufend gewährt.

Zu berücksichtigen ist, dass entstandene Personalkosten der Spielbankaufsicht zulasten des Produktplans 93 an den Produktplan 91 umzubuchen sind (rd. 1,2 Mio. € p.a.) und somit eine Haushaltsverschlechterung im Produktplan 93 bedeuten.

Die Einnahmen aus Säumnisgeldern und Verwaltungskosten Kirchensteuer lassen sich nicht steuern. Ein annähernd realistischer Wert kann nur anhand von Vorjahresergebnissen ermittelt werden.

Bestätigung:
*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Die Senatorin für Finanzen
Produktbereich / -gruppe Nummer:	96.01.01
Bezeichnung:	IT-Budget der FHB

Gesamtvolumen in Tsd. €**Einnahmen:**

2013: 67 (nachrichtl.)

2014: 315**2015:** 315**Ausgaben:**

2013: 34.520 (nachrichtl.) VE: 1.287 (nachrichtl.)

2014: 48.386 **VE:****2015:** 48.386 **VE:**

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Die Beschaffung von Hardware (IT-Querschnitt investiv bei Polizei und Feuerwehr) sowie die mit dem laufenden Betrieb BASIS.bremen (Support, Managed Port) ^= IT-Querschnitt dezentral konsumtiv) in Verbindung stehenden Ausgaben sowie die zentralen IT-Querschnittsmittel Standardersatzbedarf, Enterprise Agreement, Dokumentenmanagement, E-Mail-Kommunikation/Verzeichnisdienst, zentrale Infrastruktur als Kernkomponenten von BASIS.bremen und Festnetztelefonie sind für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend notwendig.

Die Ausgaben für Fachverfahren sind z. T. bundesgesetzlich (Steuer- und Justizfachverfahren, ProSoz, u. a.), z.T. landesrechtlich (Wohngeld, u. a.) dem Grunde und der Höhe nach geregelt und verpflichtet bzw. für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend notwendig. Möglichkeiten der Ausgabenbeschränkung werden hier laufend von den Ressorts geprüft.

Projektmittel werden zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes für notwendige Changes und Releasewechsel eingesetzt (u.a. Sicherheitsanforderungen und Anpassungen an neue Gesetzeslagen).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*